

EVANGELISCH-REFORMIERTE LANDESKIRCHE BEIDER APPENZELL

PROTOKOLL

der Synode vom 18. September 2023, um 08:00 Uhr,
Kantonsratssaal Herisau

Marcel Steiner, Präsident der Synode, Schwellbrunn: Liebe Synodale, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats, ich begrüsse Sie ganz herzlich zur vierten Sitzung der Synode in der Amtsperiode 2022 bis 2026.

Ein besonderer Gruss geht an Karin Steffen. Sie übernimmt die Berichterstattung für den Magnet, die Appenzeller Zeitung und den Volksfreund. Besten Dank zum Voraus.

Die Sitzung schliessen wir spätestens heute Abend um 17:00 Uhr.

Ich danke dem Kanton, dass wir wiederum den Kantonsratssaals nutzen dürfen.

Um 09:45 Uhr machen wir eine Kaffeepause. Spätestens um 11:45 Uhr machen wir uns auf den Weg zum Mittagessen. Dieses findet im Restaurant Moo statt.

Diese Zeiten sollten eingehalten werden, weil das gastronomische Personal für uns bereitsteht.

Pfarrerin Sigrun Holz spricht ein Gebet.

1. Eröffnungswort des Präsidenten

Marcel Steiner: Im Vorfeld der heutigen Synode habe ich über den Auftrag der Kirchgemeinden und der Synode nachgedacht. Die Aufgabe der Kirchgemeinden ist die Kommunikation des Evangeliums. Die Aufgabe der Synode ist die Schaffung der Rahmenbedingungen, dass die Kirchgemeinden ihre Aufgaben erfüllen können. Theologische Aufgaben sind also höchstens indirekt unser Fach. Wir müssen schauen, dass die Kirche als System funktioniert. So müssen wir heute in der Beratung der ersten drei Reglemente Entscheidungen fällen, die die Leistungsfähigkeit dieses Systems sicherstellen, und zwar für morgen, für übermorgen und für die nächsten ungefähr 20 Jahre. Wir stehen heute mitten in einem Transformationsprozess von unserer Landeskirche – in einem Prozess, der uns nicht von oben aufgezwungen wurde, sondern, den wir als Mitglieder der Synode vor sechs Jahren initiiert haben, nämlich im Jahr 2018 mit dem Beschluss, die Verfassung zu revidieren. Das war der Start eines demokratisch weit abgestützten Prozesses. Ich erinnere an die Konsultationen im Jahr 2019, an denen über 60 Engagierte aus Ausserrhoden und Innerrhoden über die Kirche nachgedacht haben. 2020 lag dann der erste Verfassungstext vor; dieser ging in eine breite Vernehmlassung. Der Kirchenrat hat den Entwurf x-Mal beraten, eine vorberatende Kommission der Synode hat fünf lange Sitzungen investiert. Im Herbst 2021 hat die Synode die neue Verfassung in drei Sessionen in 1. Lesung beraten. Am 28. März 2022 hat die Synode die neue Verfassung mit 36:1 bei 2 Enthaltungen zuhanden der Stimmbürger verabschiedet. Die Stimmbürgerschaft hat im Juni 2022 der neuen Verfassung mit 85.5% Ja-Stimmen zugestimmt. 18 von 20 Kirchgemeinden haben Ja gestimmt, Hundwil und Urnäsch haben abgelehnt. Die Stimmbeteiligung lag bei 14.3%. Also ganz ein normaler demokratischer Prozess, an dem alle, die das wollten zu Wort

kommen konnten und am Schluss wurde darüber abgestimmt. Und das, wofür sich eine Mehrheit entscheidet, gilt. Da gibt es keine Sieger und keine Verlierer. Und diesen demokratischen Prozess wollen wir heute fortsetzen. Vielleicht erinnern Sie sich – an der Synode im Juni habe ich Sie gebeten, sich über den Sommer zu überlegen, welchen Hut Sie heute tragen – ist es der strukturkonservative oder ist es der reformprogressive. Wollen Sie, dass in unserer Kirche alles mehr oder weniger gleichbleibt, oder sind Sie offen für Veränderungen, in der Hoffnung, besser für die Zukunft gerüstet zu sein. Ich bin gespannt, und ich freue mich auf eine spannende Diskussion und auf Entscheide zum Wohl unserer Kirchgemeinden und unserer Landeskirche. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gebe das Wort weiter an die Kirchenratspräsidentin Martina Tapernoux.

2. Wort des Rates

Martina Tapernoux, Kirchenratspräsidentin, Heiden: Danke sehr. Sehr geehrte Synodale, geschätztes Büro, in der Vernehmlassung zu den Finanzreglements fiel das Wort «Solidarität» mehrfach. Deshalb habe ich entschieden, mich im «Wort des Rates» diesem Begriff zu widmen. «Solidarität» ist ein schillernder Begriff und es kommt in der Bibel nicht vor. Seine Wurzeln hat das Wort im römischen Recht. Die «obligatio in solidum» bedeutete, dass mehrere Personen für die gesamte Forderung eines Gläubigers haften. Wenn also damals zwei Brüder einen Weinberg kaufen wollten, musste jeder der beiden für den Gesamtpreis geradestehen. Damit ist das Risiko für den Verkäufer kleiner geworden, weil er nicht von verschiedenen Personen Teilbeiträge einfordern musste.

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Wort «Solidarität» ein Schlagwort der Arbeiterbewegung. Angestellte haben um Verbesserungen im Arbeitsrecht gekämpft, für eine Altersvorsorge, für Absicherung im Krankheitsfall und für das Frauenstimmrecht. In den Demonstrationen war es wichtig, das Risiko, das mit dem Niederlegen der Arbeit verbunden war, gemeinsam zu tragen. Wenn alle Angestellten einen Streik unterstützt haben, gab es keine Entlassungen, weil kein Patron die ganze Belegschaft verlieren wollte.

Gleichzeitig wurde der Druck auf die Arbeitgeber grösser, wenn alle miteinander gestreikt haben. Und das ist vielleicht die andere Seite von Solidarität; nebst der Absicherung gegen aussen hat sie auch eine Bedeutung gegen innen. Vielleicht könnte man das mit dem Schlagwort «einer für alle, alle für einen» übersetzen. Von Solidarität spricht man auch, wenn Menschen sich gegenseitig stützen und unterstützen. Wer heute von Solidarität spricht, meint wohl eher diesen Aspekt. So habe ich jedenfalls die Vernehmlassungsantworten verstanden: Kirchgemeinden mit hoher Steuerkraft sollen jene mit geringer Steuerkraft unterstützen. Ressourcen sollen gerecht verteilt werden. Füreinander und zueinander schauen. Sich so verhalten, dass das Ergebnis nicht in erster Linie den eigenen Interessen dient, sondern alle weiterbringt. Was das für unsere Landeskirche heisst, darüber diskutieren wir heute.

Sie alle sind herausgefordert, die Grundlagen für unser Zusammenleben zu legen. Ich glaube, solidarisch sein können nicht strukturelle Gebilde wie Kirchgemeinden miteinander. Ich glaube, solidarisch sein, können nur einzelne Menschen, Einzelpersonen. Individuen; indem sie so miteinander umgehen, dass ein Miteinander entsteht. Das ist eine grosse Aufgabe. Dies kann gelingen, weil Gott sich im Menschen Jesus vorbehaltlos solidarisch erklärt hat. Diesen Gedanken vom solidarischen Handeln, welches ein Abbild der Solidarität Gottes mit uns ist, hat der deutsche Pfarrer Martin Niemöller nach dem Zweiten Weltkrieg formuliert. Mir gefällt er. Ich verstehe ihn so: Gott hat sich komplett hineingegeben ins menschliche Leben. Gott hat alles, was das Menschsein

ausmacht, kennengelernt und mit uns geteilt. Gleichzeitig hat Gott uns befreit von Regeln und vom Stress, jemand sein zu müssen. Wir können also frei rumstudieren und nachdenken und unser Leben so gestalten, wie wir es für richtig halten. Und wir müssen keine Angst haben, irgendwann allein dazustehen, denn Gott begleitet uns liebevoll.

Was bedeutet die Solidarität Gottes für unsere heutige politische Arbeit? Ich glaube es heisst: Exponieren Sie sich, hinterfragen Sie kritisch, denken Sie um «den Rank», wagen Sie etwas Neues. Wir alle springen vermutlich da und dort über unseren eigenen Schatten. Wir werden in Frage gestellt – hier und vielleicht von unseren Kirchgemeinden. Wir werden uns erklären und rechtfertigen müssen. Und wir werden zweifeln. All das gehört vermutlich zu diesem Prozess hinzu.

Und jetzt wünsche ich uns spannende Diskussionen und einen guten Tag. Im Wissen, dass Gott begleitet; in dem, was heute passiert und im Wissen darum, dass Gott mit uns solidarisch ist.

3. Namensaufruf

Marcel Steiner: In den Kirchgemeinden Reute-Oberegg, Urnäsch und Wald ist je ein Sitz in der Synode vakant.

Entschuldigt haben sich:

Fehrlin Ruth	Rehetobel
Girardet Erika	Wald
Gugger Christoph	Bühler
Langenauer Manuela	Schwellbrunn
Metzger Dietmar	Gais
Syring Lars	Bühler
Zähler Theo	Rehetobel

Es sind 41 Synodale anwesend. Das absolute Mehr beträgt 21. Die Synode ist nach Art. 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig. Wenn Sie die Sitzung verlassen, bitte ich Sie, das dem Büro zu melden. So können wir das absolute Mehr neu erheben.

Pfarrerin Sigrun Holz nimmt die neue Synodale, Petra Baumann, Schönegrund, in Pflicht und spricht einen Segen.

4. Reglement Kirchgemeinden, 1. Lesung

Mit Bericht vom 12. Mai 2023 beantragt der Kirchenrat

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Reglement Kirchgemeinden in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 16. August 2023 beantragt die vorberatende Kommission

1. Auf die Vorlage einzutreten und
2. Dem Entwurf Reglement Kirchgemeinden mit den Änderungen der vorberatenden Kommission Reglemente in 1. Lesung zuzustimmen.

Martina Tapernoux: Seit der letzten Verfassung, die im Jahr 2000 erlassen wurde, hat sich in unserer Landeskirche sehr viel verändert – einerseits inhaltlich, andererseits

auch strukturell. Die grösste Veränderung in der Struktur ist vermutlich die Fusion zur grossen Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland. Gleichzeitig mussten Fragen nach Urnenabstimmungen geklärt werden und ähnliches. Im Reglement Kirchgemeinden machen wir einen Spagat, so dass die grösste Kirchgemeinde mit 6'805 Mitgliedern und auch kleine Kirchgemeinden irgendwie Platz haben. Wir müssen einen Rahmen schaffen, der gleichzeitig Spielraum für das Zusammenleben offenlässt – für die grossen und für die kleinen. Ich bin gespannt auf die Diskussion und freue mich auf angeregte Voten.

Hans-Ulrich Sturzenegger, Präsident vorberatende Kommission, Herisau: Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren aus dem Kirchenrat und aus der Synode. Seit kurzer Zeit ist, wie schon gehört und wie wir wissen, die neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche in Kraft. Fast gleichzeitig ist die synodale vorberatende Kommission für die Reglemente von der Synode eingesetzt worden. Kommissionen sind Ausschüsse eines Parlaments, in unserem Fall des Kirchenparlaments, das aus einer begrenzten Anzahl von Ratsmitgliedern besteht. Die vorberatende Kommission Reglemente besteht aus acht Mitgliedern. Sie sind namentlich im Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission aufgeführt. Es wurde darauf geachtet, dass die Kommission durch Mitglieder aus kleineren, mittleren und grösseren Kirchgemeinden vertreten ist; wenn möglich, aus unterschiedlichen Berufsgruppen. Wie der Name schon zum Ausdruck bringt, ist es die Aufgabe der Kommission die Reglemente, die aufgrund der neuen Verfassung revidiert oder neu erlassen werden müssen, vorab zu beraten. Und wenn nach ihrer Ansicht Anpassungen vorzunehmen sind, die Mitglieder der Synode darauf aufmerksam zu machen und Empfehlungen abzugeben. Unsere Beratungen wurden protokolliert. Änderungsanträge zuhanden der Synode sind jeweils unter «Anträge und Bemerkungen» ersichtlich und liegen Ihnen vor. In Absprache mit dem Präsidenten der Synode ist es im Sinne einer speditiv verlaufenden Synode nicht notwendig, dass der Präsident der vorberatenden Kommission bei jedem Änderungsantrag oder vor der Beratung jedes einzelnen Reglements das Wort haben muss. Sollten allfällige Erklärungen trotzdem sinnvoll sein, werde ich mich punktuell zu Wort melden. Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt der Synode bei den Reglementen Kirchgemeinden, Finanzen und Finanzausgleich auf die Vorlage einzutreten und den Entwürfen der Reglemente mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in 1. Lesung zuzustimmen. Erlauben Sie mir zum Schluss meiner Ausführungen, aber zu Beginn der Beratungen, eine persönliche Anmerkung anzubringen. Im «Wort zum Sonntag» von letzter Woche, verfasst von Pfarrerin Sigrun Holz, lese ich: *«Für ein gutes Zusammenleben der Menschen reicht es nicht, wenn sich das Ich seine Freiheit nimmt, es braucht auch die Rücksichtnahme auf das Wir»*. Und für unsere Beratungen verstehe ich diese Aussage folgendermassen. Wir werden nicht immer die gleiche Meinung haben und wir sind in der Meinungsbildung höchstwahrscheinlich beeinflusst von uns selbst und nicht zuletzt auch von den Bedürfnissen unserer Kirchgemeinden. Dabei, und davon bin ich überzeugt, müssen wir unbedingt versuchen, das erwähnte Wir überhaupt zu ermöglichen; als umsetzbare Lösungen, die wir suchen müssen, die möglichst allen Kirchgemeinden und unserer Landeskirche zu einer guten Entwicklung dienen. Und dies könnte nicht zuletzt auf neuen Wegen mit neuen Grundlagen geschehen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 6, Antrag, vorberatende Kommission

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht den Mitgliedern der Kirchgemeinde Appenzell nach Vollendung des 18. Altersjahres zu, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Martina Tapernoux: Ich möchte zum Inhalt dieses Artikels nichts sagen, sondern zum Ort. Es geht im Art. 6 um Mitgliedschaft. Der Änderungsvorschlag erfolgt zum Thema «Stimm- und Wahlrecht». Wenn Sie die Änderung aufnehmen möchten, wäre der Art. 6 der falsche Ort. Deshalb lehnt der Kirchenrat den Artikel an dieser Stelle ab.

Martin Breitenmoser, Appenzell: Herr Präsident, liebe Synodale, wenn man ihn hier ablehnt, wo müsste man ihn dann aufnehmen? Es ist eine Tatsache, dass es so ist.

Martina Tapernoux: Das ist in der Verfassung geregelt. Wenn man den aufnehmen wollte, müsste man ihn ausdehnen und nicht nur sagen, wie es für Appenzell Innerrhoden ist, sondern dann müsste man einen neuen Artikel machen, in dem man das Stimm- und Wahlrecht von allen festlegt, die es betrifft.

Die Synode lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission mit 18:20 bei 1 Enthaltung ab.

Martin Breitenmoser: Ich habe eine Verständnisfrage. Bei uns liegt das Stimm- und Wahlrecht bei 18 Jahren. Wir können es nicht senken. Wenn wir dies ablehnen, bleibt das aufgrund des Verfassungstextes bestehen für Innerrhoden. Wie ist das zu verstehen?

Thomas Gugger, Kirchenrat, Gais: In der Verfassung steht es im Art. 7 Abs. 3? Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Ann-Kathrin Dufeu, Trogen: Ich habe auch noch eine Verständnisfrage. Ich habe beides vor mir. Im Art. 6 geht es um die Mitgliedschaft, und der Zusatz der vorberatenden Kommission geht, wie es Martina schon gesagt hat, um das Stimm- und Wahlrecht. Wir können in der Kirchenordnung die Verfassung ja nicht überstimmen; im Prinzip braucht es diese Bestimmung gar nicht, denn genau das steht im Art. 2 in der Verfassung. Habe ich das richtig verstanden?

Hans-Ulrich Sturzenegger: Geschätzte Damen und Herren, ich denke, dass wir den Antrag auch ohne Absprache mit den Mitgliedern der vorberatenden Kommission zurückziehen können – nach den Erklärungen, die wir jetzt gehört haben und die wir bei unseren Beratungen nicht zur Kenntnis gehabt haben.

Art. 10, Antrag, Bossart
Kirchliche Handlungen

Irina Bossart, Stein: Geschätzte versammelte Synode, ich habe einen Antrag formuliert, dass ich den Begriff «Handlungen» als Titel etwas zu unbestimmt empfinde. Es handelt sich um einen sehr allgemeinen Ausdruck, deshalb beantrage ich die Präzisierung durch kirchliche Handlungen. Wenn ich das richtig verstanden habe. Wenn aber auch das Putzen gemeint ist, dann ist das natürlich keine kirchliche Handlung im engeren Sinn. Aber vielleicht wäre auch dann eine genauere Bestimmung gut, finde ich.

Martina Tapernoux: Wir haben tatsächlich auch ans Putzen gedacht. Aber auch noch an andere Sachen. Wir haben schon von Kirchgemeinden gehört, die für die Nacherstellung eines verlorengegangenen Taufscheins eine Gebühr verlangen. In den «Handlungen» wäre diese Gebühren drin und in den «kirchlichen Handlungen» nicht. Deshalb würden wir gerne beim Wort «Handlungen» bleiben.

Die Synode lehnt den Antrag Bossart mit grossem Mehr ab.

Art. 14, Titel, Antrag, Sieber

Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung

Miriam Sieber, Wolfhalden: Geschätzte Anwesende, als ich den Art. 14 gelesen habe, vor allem den Abs. 3, habe ich gedacht, dass der Titel «Wahlen und Abstimmungen» nicht recht passt. Deshalb schlage ich vor, den Titel zu ändern. Dann könnte man direkt nachlesen, was bei einer Kirchgemeindeversammlung wichtig ist. Es wäre dann alles an einem Ort aufgezählt. Und es wäre übersichtlich dargestellt, welche Geschäfte an einer Kirchgemeindeversammlung abgewickelt werden müssen. Es würde passen. Dann habe ich mir noch weitere Gedanken gemacht. Soll ich diese nachher einbringen?

Marcel Steiner: Ja.

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat würde gerne beim bestehenden Titel bleiben, und zwar mit der Idee, dass es hier inhaltlich tatsächlich um Wahlen und Abstimmungen geht. Der Artikel bestimmt, in welcher Form man abstimmen kann – an der Urne und an der Kirchgemeindeversammlung. Und er enthält die Aussage, über welche Beratungsgegenstände man abstimmen kann und welche Geschäfte traktandiert werden müssen. Wenn man den Titel in Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung ändern würde, dann müsste man in diesem Artikel abhandeln, wo die Kirchgemeindeversammlungen stattfinden und wie sie ablaufen. Deshalb würden wir gerne beim Titel «Wahlen und Abstimmungen» bleiben, weil wir meinen, dass der Titel auf den Inhalt des Artikels Bezug nimmt.

Miriam Sieber: Wie passt der Absatz 3 hier rein? Welches sind Eure Gedanken?

Martina Tapernoux: Die einen Sachen werden mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung verschickt. Das wäre der Abs. 2 – das sind die Unterlagen, die man mitschickt. Und im Abs. 3 wird erwähnt, was an der Versammlung vorgetragen wird. Wenn man es an der Urne macht, verschickt man das vielleicht. Es geht mehr darum, was den Stimmberechtigten vorgelegt werden muss, damit diese abstimmen und wählen können.

Regula Amman, Kirchenrätin, Herisau: Zwischen dem Abs. 2 und 3 liegt der Unterschied, dass über den einen Punkt abgestimmt werden muss und der andere geht zur Kenntnisnahme an die Stimmberechtigten. Deshalb haben wir das auseinandergenommen.

Miriam Sieber: Findet zum Jahresbericht keine Abstimmung statt? Habe ich das richtig verstanden? Für mich passt es nicht zu «Abstimmung und Wahlen». Deshalb habe ich mir darüber Gedanken gemacht. Ich weiss nicht, wie Ihr das seht.

Marianne Neff, Teufen: Es ist nicht ersichtlich, dass beim einen Geschäft abgestimmt werden muss und beim anderen nicht.

Martin Breitenmoser: Das ist klar. Wenn etwas zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, muss nicht darüber abgestimmt werden.

Thomas Gugger: Beim Art. 24 Abs. 1 steht genau drin «*die Stimmberechtigten wählen...*, Abs. 2 *die Stimmberechtigten beschliessen...*» Es ist eigentlich klar, worüber die Stimmberechtigten befinden müssen.

Ann-Kathrin Dufeu: Ich weiss nicht, ob es möglich ist, aber könnte man allenfalls einen Verweis zum Art. 24 machen? Mir geht die ganze Zeit durch den Kopf, dass wir uns bei den Formalitäten der Verfassung anpassen. Dort heisst es auch in einem Abschnitt «Wahlen» und im anderen «Abstimmungen». So blieben wir beim gleichen Wortlaut und können die Verbindung zur Verfassung machen. Aber ich weiss nicht, ob es möglich ist, dass man in einer Verordnung auf einen weiteren Artikel verweisen kann, wo es noch etwas genauer beschrieben wird.

Jacqueline Bruderer, Kirchenratschreiberin: Ich sage gerne etwas zur Struktur. Der Art. 14 ist unter «allgemeine Bestimmungen» eingeordnet. Im Art. 24 geht es um die Organisation der Kirchgemeinden. Ich verstehe das Anliegen von Miriam und Ann-Kathrin. Es ist tatsächlich so, dass man für die Organisation einer Kirchgemeindeversammlung das ganze Reglement durchlesen muss. Man könnte sich überlegen, ob wir Euch, ähnlich wie wir es für die Verhandlungen der Synode gemacht haben, ein Handbuch für die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung machen. Das wäre eine Möglichkeit. Ansonsten ist es schon so, dass man nicht in allen Artikeln alles regelt. Wenn man das Anliegen von Miriam Sieber berücksichtigen wollte, müsste man in den «allgemeinen Grundsätzen» auch wieder das Stimm- und Wahlrecht aufführen, man müsste alle Bestimmungen, die die Verfassung oder das Reglement Kirchgemeinden an einer anderen enthält, an dieser Stelle wieder aufführen. Das macht man in der Regel nicht.

Renzo Andreani, Herisau: Geschätzte Damen und Herren, ich persönlich finde das sehr stimmig. Im Art. 14 Abs. 2 ist beschrieben, dass die Jahresrechnung unterbreitet wird. Wenn wir den Jahresbericht rausnehmen würden, dann entstünde die Frage, ob es bei jeder Jahresrechnung einen Jahresbericht gibt. Es ist relativ einfach, der Jahresbericht ist zur Kenntnis vorzulegen. Es wird nicht darüber abgestimmt, aber es ist wichtig, dass in den allgemeinen Bestimmungen darauf hingewiesen wird. Aus diesem Grund ist es für mich stimmig.

Regula Ammann: Ja, ich habe nur daran gedacht, dass man dem Kirchenrat auf die 2. Lesung einen Auftrag unterbreiten könnte. Der Kirchenrat könnte sich dann überlegen, wohin diese Bestimmung soll. Wobei, wie Du gesagt hast, zu einer Rechnung gibt es immer auch einen Bericht.

Ann-Kathrin Dufeu: Mir wäre es darum gegangen, dass es für das Verständnis einfacher wäre. Mir passt es eigentlich auch so mit «Wahlen und Abstimmungen», weil es sich an der Verfassung orientiert.

Die Synode lehnt den Antrag Sieber mit grossem Mehr ab.

Art. 14 Abs. 2, Antrag, Sieber

² *Den Stimmberechtigten werden die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, das Budget und der Steuerfuss zur Genehmigung unterbreitet.*

Miriam Sieber: Mein Gedanke war, dass die Formulierung hier gleich sein sollte wie im Art 14 Abs. 3. Mein Vorschlag enthält auch eine grammatikalische Änderung. Es geht um drei verschiedene Sachen: um die Rechnung, um den Steuerfuss und um das Budget.

Marcel Steiner: Ich stelle fest, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handelt. Und ich möchte beliebt machen, dass wir über redaktionelle Änderungen nicht abstimmen.

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat nimmt das Anliegen gerne mit. Er wird die redaktionellen Änderungen, dort wo er es als sinnvoll erachtet, gerne zuhänden der 2. Lesung aufbereiten.

Martina Tapernoux: Bei Art. 11 ist es uns etwas schnell gegangen. Ich möchte ein Rückkommen stellen zu Art 11.

Die Synode stimmt dem Ordnungsantrag stillschweigend zu.

Martina Tapernoux: Das mit dem Datenschutz ist so eine Sache. Diese Bestimmungen wurden am 1. September verschärft. Wir haben gemerkt, dass das Bundesgesetz nicht genügt. Es muss auf kantonaler Ebene geregelt werden. Daraus ist die Frage entstanden, ob es in unserer Landeskirche zwei Regelungen gibt, weil vermutlich in den beiden Kantonen unterschiedliche Gesetze bestehen. Wir haben gemerkt, dass man das als Landeskirche nicht umsetzen kann. Man kann nicht bei jedem Brief anders antworten; wenn jemand von hier anfragt, ist diese Antwort richtig, wenn jemand von dort anfragt, ist die andere Antwort richtig; das lässt sich so nicht umsetzen. Deshalb beantragt der Kirchenrat:

Art. 11 Abs. 1, Antrag, Kirchenrat

Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach den Vorgaben des Kantons Appenzell Ausserrhoden über den Datenschutz.

Esther Johnson, Gais: Wenn wir hier etwas beschliessen, können wir nur nach der bestehenden Gesetzgebung etwas beschliessen. Wenn das Bundesgesetz über den Datenschutz bereits besteht, kann man auch darauf verweisen. Dann macht man nichts falsch. Aber wir können nicht auf etwas verweisen, das noch gar nicht besteht.

Jacqueline Bruderer: Entschuldigung, das ist mein Fehler. Ich habe diesen Änderungsantrag vergessen und habe Martina gebeten, diesen in den Ablauf aufzunehmen und sie damit etwas in den Sand gesetzt. Es ist nicht so, dass es in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden kein Gesetz über den Datenschutz gibt. Der Kanton Appenzell A.Rh. hat das kantonale Datenschutzgesetz im Jahr 2022 auf die Vorgaben des Bundes hin überarbeitet und verabschiedet. Das Datenschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist aktuell. Das Anliegen des Kirchenrats ist folgendes: Das Bundesgesetz richtet sich insbesondere auf internationale Abkommen wie das Schengener Abkommen aus und es verlangt Änderungen im Datenaustausch. Bspw. muss eine Software zur Datenbearbeitung Daten automatisch löschen können. Solche Bestimmungen wurden ins Bundesgesetz aufgenommen. Das

Datenschutzgesetz Appenzell Ausserrhoden enthält im Art. 3 eine Bestimmung, die besagt, dass das Datenschutzgesetz nur für Organe des Kantons gelten. Im Art. 8 wird die Bestimmung geöffnet, er besagt, wer das Datenschutzgesetz befolgt, der hat im Datenbezug andere Voraussetzungen. Deshalb würden wir uns gerne auf das Datenschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden stützen, so wie wir es in anderen Sachen auch tun. Ein Verfassungsartikel besagt, dass dort, wo das landeskirchliche Gesetze eine Sache nicht regeln, wir auf das Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden zurückgreifen.

Martin Breitenmoser: Ich habe eine Verständnisfrage. Wenn es im Kanton Appenzell Innerrhoden anders geregelt ist, dann würde der Verfassungsartikel nicht angewendet werden. Ist das richtig?

Hans-Ulrich Sturzenegger: Wenn man das Bundesgesetz erwähnt, ist doch das Bundesgesetz übergeordnet. Ich möchte wissen, weshalb man dann den Kanton Appenzell Ausserrhoden erwähnen muss.

Renzo Andreani: Geschätzte Damen und Herren, in meiner Rolle als Kantonsrat habe ich das auch etwas mitbekommen. Das Bundesgesetz ist übergeordnet, aber es hat eine grosse Bandbreite und es ist so formuliert, dass die kantonalen Gesetze mehr operative Aussagen hineinpacken können. Und unser Datenschutzgesetz aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde im Jahr 2022 gemacht und ist State of the Art. Es wurde in Zusammenarbeit mit den anderen Ostschweizer Kantonen erarbeitet – Innerrhoden war übrigens auch dabei. Insofern würde ich den Antrag des Kirchenrats unterstützen. Das Bundesgesetz hat sehr viele Punkte nicht drin, die das kantonale Gesetz enthält, weil es operativer abgebildet ist. Das Bundesgesetz referenziert eher, wie es vorher geschildert wurde, auf Schnittstellen zu den internationalen Abhängigkeiten. Auch aus diesem Grund ist der Antrag des Kirchenrats für mich nachvollziehbar.

Heinz Mauch, Stein: Ich würde sagen, dass es einen kantonalen Datenschutzbeauftragten gibt. Man könnte sich auch mit diesem einmal kurzschliessen. Er kann uns sagen, wie die Situation ist. Ich denke auch, dass der Kanton die Referenz ist, nicht der Bund. Die Kantone orientieren sich am Bundesgesetz. Wenn man das auf die 2. Lesung hin klären möchte, könnte man sich mit ihm in Verbindung setzen.

Marcel Steiner: Aufgrund des Fehlers ist eine Konfusion entstanden. Martina, könntest Du Dich damit einverstanden erklären, dass Du den Antrag so umformulierst, als dass der Kirchenrat das auf die 2. Lesung neu formuliert und präzisiert?

Martina Tapernoux: Ja.

Art. 11 Abs. 1, Antrag, Tapernoux

Der Kirchenrat formuliert und präzisiert den Art. 11 Abs. 1 auf die 2. Lesung hin.

Die Synode stimmt dem Antrag Tapernoux mit grossem Mehr zu.

Art. 19 Abs. 1, Antrag, vorberatende Kommission

¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchenvorsteherschaft schriftlich zu erklären.

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat unterstützt den Änderungsantrag.

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission mit grossen Mehr zu.

Art. 20 Abs. 2, Antrag, vorberatende Kommission

² *Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.*

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat hat keine Einwände gegen diese Streichung.

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission einstimmig zu.

Art. 21 Abs. 2, Antrag, Sieber

² *Über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und das Ergebnis der Urnenabstimmung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen und den wesentlichen Erwägungen zu erstellen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht zu gewähren.*

Roman Fröhlich, Herisau: Es ist ein bisschen schnell gegangen. Ich habe zum Art. 21 eine Verständnisfrage. Darf ich darauf zurückkommen? Es geht um Protokolle der Kirchgemeindebehörde und Kommissionen. Ich wollte nachfragen, ob es für die GPK eine Vorgabe für die Aufbewahrung der Protokolle gibt und für wen es einen Zugang geben muss. Muss man das hier irgendwo reinnehmen?

Jacqueline Bruderer: Danke Roman. Alle Archivpflichten werden in einem speziellen Reglement abgehandelt, im Reglement Archive. Diese Frage wird hier nicht abgehandelt.

Art. 24, Antrag, Mauch

...

der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten oder die Mitglieder des Co-Präsidiums und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen

Heinz Mauch: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ja, mit dem musste man ja aufgrund der letzten Jahre rechnen. Der Kirchenrat hat sich Mühe gegeben, dem nachzugehen und dies auch zu begründen. Wir bewegen uns in einem Raum, in dem es in diesem Sinne keine einfachen rechtlichen Leitplanken gibt. Ich denke, wir müssen uns schon zumuten, einen solchen Schritt zu wagen. Ich basiere mit meinem Antrag auf den bereits gemachten Erfahrungen. Es war eine ziemliche Auseinandersetzung mit dem Kirchenrat, man hat sich mehr als einmal gesehen und ausgetauscht. Es war ein Prozess, der für beide Seiten einen «Lehrblätz» bedeutet hat. Der Kirchenrat hat letztlich pragmatisch gehandelt; in einer Ausnahmeerklärung und Verfügung, die er uns gegeben hat. Am Schluss muss ich sagen, ich habe es für diese Sitzung nochmals angeschaut, war es ein ganz cleveres Papier. Man hat das Wesentliche festgehalten, indem gesagt wurde, dass sich die Kivo so organisieren muss. Es ist klar, so wie es ist, mit einer Präsidentin und einem Stellvertreter, kann man auch alles abdecken. Das kann man so sehen. Es ist aber so, dass ein Co-Präsidium mehr ist als das Konstrukt, das wir bis heute traditionell kennen – mit einem Präsidenten und einer Stellvertretung. Meistens trägt der Präsident oder die Präsidentin die grosse Arbeitslast und die Stellvertretung hat vielleicht ein Ressort und übernimmt vielleicht die Sitzungsleitung, wenn der Präsident oder die Präsidentin die Sitzung nicht leiten kann. Dazu gibt es über jahrelange Vereins- und Behördenerfahrung. Insofern ist das Konstrukt mit einem Co-Präsidium ein nächster Schritt, bei dem man ein Führungsgremium bestimmt und wo intern festhalten wird, wie man das miteinander macht. Die Unterschriften-

verbindlichkeit ist ebenfalls geregelt, so dass nichts ohne zwei Unterschriften geht. Man muss auch regeln, dass das Co-Präsidium nicht mehr als eine Stimme in den Abstimmungen hat. Man muss das ganze organisieren. Den Antrag stelle ich aus der Erfahrung, die wir in Stein gemacht haben – es ist machbar. Es ist anspruchsvoll und braucht Menschen die bereit sind, sich in eine Verbindlichkeit zu begeben bei der man miteinander die Last, die das Co-Präsidium mit sich bringt, teilt. Es ist ein Vorschlag und für mich etwas, dass das Gesetz so erweitern sollte, dass dafür ein Raum geschaffen wird. Gesetze sagen nicht nur das, was man nicht darf, sondern Gesetze sagen auch das, was man noch kann – was für ein Spielraum noch möglich wäre. Zu etwas Neuem gibt es keine rechtlichen Grundlagen und keinen Präzedenzfall; es gibt nichts. Wenn man das mutig einführt, ist man darauf angewiesen, dass man das macht. Und wenn jemand klagt, dann muss es über den Gerichtsweg juristisch aufgearbeitet werden. Wo kein Kläger, da kein Richter. Man kann ein Recht schaffen, und solange es nicht angeklagt wird, ist es Usus. Wenn wir als Behörde dies machen, dann kann man das in Kraft setzen. Durch eine Klage geht es in den rechtlichen Status, der einen Schritt weitergeht, weil man einen Präzedenzfall hat. Ich persönlich will ermutigen, diesen Schritt zu wagen. Auch wenn das auch auf dem politischen Parkett nicht üblich ist, würde ich diese Möglichkeit schaffen. Es ist eine Möglichkeit, bei der ich die Erfahrung gemacht habe, dass sie aufwändig ist – das Co-Präsidium. Es ist verbindlich und keine naive Angelegenheit. Aber es ist vielleicht eine Möglichkeit, den Führungsgremien, auch jenen im politischen Bereich, mehr Spielraum zu bieten, sich zu organisieren und somit würde bei uns die Möglichkeit geschaffen, Nachfolgeregelungen einfacher zu gestalten. Aus diesem Grund würde ich es Euch empfehlen, dies anzunehmen, und diesen Schritt nach vorne zu machen. Vielleicht wird das auch gar nicht gebraucht, das ist möglich. Aber wir geben den Kirchgemeinden die Möglichkeit, ein Co-Präsidium zu machen. Vielen Dank.

Martina Tapernoux: Danke. Ich denke es ist gut, dass wir die Sache mit dem Co-Präsidium einmal zu Ende diskutieren und dass wir das in dieser Runde machen. Danke Heinz für Deine vorgeschlagene Ergänzung. Der Kirchenrat ist immer noch dagegen. Er ist der Meinung, dass das Präsidium eine grössere Verantwortung gegen aussen hat, und der Kirchenrat ist der Meinung, dass man diese nicht teilen kann. Könnten Sie sich vorstellen, dass es ein Co-Gemeindepräsidium in einer Gemeinde gibt? Oder dass es einen Co-Regierungsrat oder einen Co-Bundesrat gäbe? Ich denke es gibt Ämter, bei welchen es gegen innen und aussen gut ist, wenn sie bei einer Person sind. Das heisst jedoch nicht, dass die Aufgaben nicht aufgeteilt werden können. Die Aufgaben, die beim Präsidium bleiben sind: Sitzungen einberufen, Traktanden festlegen, Sitzungen leiten und gegen aussen vertreten. Alles andere kann im Gremium aufgeteilt werden. Man kann schauen, wer am besten vor Leuten stehen kann und durch die Kirchgemeindeversammlung führen kann. Oder man kann schauen, dass man mit der Stellvertretung jemanden hat, mit dem man Diskussionen inhaltlicher Art führen kann und die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten unterstützt. Wir glauben, dass die Verantwortung bei einer Person sein muss. Wenn Sie sich für ein Co-Präsidium aussprechen wollen, dann haben wir viele Fragen an Sie, die geregelt werden müssen. Du hast gesagt, sie hätten dann miteinander eine Stimme. Was ist, wenn sie nicht gleicher Meinung sind? Kann dann eine Abstimmung 1,5 zu 3,5 Stimmen ausfallen? Oder hat einer der beiden kein Stimmrecht? Das könnte man auch regeln. Das müssten Sie sich dann überlegen. Was ist, wenn jemand aus dem Co-Präsidium zurücktritt? Ist es möglich, ein vakantes Co-Präsidium zu haben? Oder ist das nicht möglich? Wenn eine Person zurücktritt, tritt die andere automatisch auch zurück? Da bin ich gespannt auf Ihre Lösungen. Oder mit dem Geld; in vielen Kirchgemeinden ist es so, dass der Kassier oder die KassiererIn Zugriff auf das Konto hat, und

die zweite Unterschrift ist beim Präsidium. Dann ist die Frage, ob es eine dritte Unterschrift gibt und ob die Banken diese Möglichkeit anbieten? Auch das muss geregelt werden. Für Mitglieder der Kirchgemeinde muss es gegen aussen ersichtlich sein, wer schlussendlich verantwortlich und ansprechbar ist. Also, wenn Sie das Co-Präsidium möchten, dann müssten Sie viele Fragen klären. Das will ich Ihnen gerne mitgeben. Danke.

Renzo Andreani: Geschätzte Damen und Herren, ich kann voll unterstützen, was unsere Kirchenpräsidentin gesagt hat. Ich will auch beliebt machen, dass man den Antrag nicht annimmt, weil alle Reglemente, die wir machen, sind auf ein Worstcase-Szenario ausgelegt. Wenn man schönes Wetter hat, spielt das alles nicht so eine Rolle. Sobald man in einen Streitfall kommt, müssen die Verantwortlichkeiten zugewiesen und klar definiert werden können. Meine Feststellung ist, dass das Co-Präsidium mehrheitlich auf Parteebene bekannt ist; die SP und noch andere Parteien haben ein Co-Präsidium. Dort wird es gelebt. Aber rein auf der juristischen Ebene, bezüglich Vereinswesen oder Unternehmen, ist diese Teilbarkeit nicht gegeben und es gibt keine Erfahrungen. Ich würde nicht als Appenzell Ausserrhoden in irgendwelche Gerichtsbarkeiten einsteigen, mit denen wir uns bei einem Schadenfall oder Problemen auseinandersetzen müssen. Ich würde es demnach auch begrüssen, es nicht anzunehmen. Besten Dank.

Yvonne Angehrn, Teufen: In einem Gremium hat man auch Vizepräsidenten. Vielleicht müsste das Co-Präsidium anders bezeichnet werden – vielleicht mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten – diese können sich mehr absprechen und die Aufgaben aufteilen.

Ann-Kathrin Dufeu: Ich bin mir bei diesem Artikel immer am überlegen, welcher Hut es ist; ist es der progressive Hut, wenn man sagt, dass ein Co-Präsidium möglich ist? Oder eben nicht. Wenn man es in die Kirchenordnung aufnimmt, dann besteht auch die Verpflichtung, alle anderen Sachen ebenfalls zu regeln. Und ich bin mir nicht sicher, ob es möglich ist, diese Sachen so im Detail zu regeln und ob das in der Kirchenordnung möglich ist. Ich überlege mir auch, ob man das Vizepräsidium und dessen Kompetenzen und Verpflichtungen genauer beschreiben könnte, um das Präsidium zu entlasten. Es ist ein Fakt, dass es schwierig ist, ein Kirchenpräsidium zu besetzen, da die Arbeitslast wesentlich grösser ist. Bereits bei den Sitzungen muss man sich Überlegungen machen, welche Person an welche Sitzungen teilnehmen darf. Ich weiss nicht, welchen Hut ich trage. Das sind einfach meine Gedanken zu diesem Artikel. Schneiden wir uns ins eigene Fleisch, wenn wir ein Co-Präsidium aufnehmen, oder braucht es genau das in Zukunft?

Hans-Ulrich Sturzenegger: Geschätzte Damen und Herren, für mich ist es ganz klar, dass das Präsidium, die Präsidentin oder der Präsident, reicht, so wie es formuliert ist. Alles andere ist eine Frage der Organisation des entsprechenden Gremiums. Man kann die Arbeit und Verantwortung aufteilen. Meiner Meinung nach ist das eher eine interne Frage, aber übergeordnet soll das Präsidium und nicht als Co-Präsidium festgelegt werden.

Renzo Andreani: Genau, schaut die Rolle an, die ich zusammen mit Marcel habe. Marcel ist der Präsident und ich bin der Vizepräsident und wir stimmen uns ab. Man kann sagen, dass es ein Co-Präsidium ist, das ist eine Wortwahl. Aber es ist mit «Präsident» und «Vizepräsident» geregelt. Ich finde es stimmig, wie es ist, und wie man sich in den Themen aufteilt, dass entscheidet jede Kivo für sich. Eigentlich haben wir

das Instrument eines Co-Präsidiums mit einem Vize-Präsidenten bereits und das ist unproblematisch.

Urs Sturzenegger, Wolfhalden: Ich habe eine Frage an Euch alle. Stein praktiziert das oder hat es praktiziert. Beim jetzt gültigen Reglement steht auch nichts von Co-Präsidium drin. Hat Stein etwas Falsches oder Rechtswidriges gemacht? Sie haben gearbeitet, und wie Heinz es gesagt, haben sie gut gearbeitet. Was ist, wenn man es weglässt und es in Stein wieder praktiziert wird?

Martina Tapernoux: Ja, Stein war in einem illegalen Zustand. Man hat mit einer Regelung versucht, einen Weg zu finden. Danach hat man gesagt, dass das mit der neuen Verfassung geregelt werden muss. Das machen wir heute. Es geht beim Co-Präsidium dezidiert nicht darum, dass es in Stein nicht funktioniert hätte. Es geht um eine Grundsatzfrage, machen wir das, oder wird es dann so kompliziert und aufwendig, dass es keinen Sinn macht?

Irina Bossart: Zuerst möchte ich präzisieren. Das ist der Unterschied – in der letzten Verordnung oder dem Reglement hat es geheissen «Vizepräsidium» oder «Präsidium». Wir haben gesagt, dass wir das interpretieren können, weil es nicht definiert ist wie «Präsidentin» oder «Präsident». Es gäbe nicht so viele Juristen, wenn alles immer klar wäre. Wir haben dies unterschiedlich interpretiert. Meine andere Frage ist, beim Art. 24 Abs. 1a, müsste der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin auch noch explizit gewählt werden, die werden hier nirgends erwähnt? Oder ergibt sich das automatisch? Das möchte ich gerne wissen.

Jacqueline Bruderer: Das Vizepräsidium ist glaube ich in allen Kirchgemeinden im Kirchgemeindereglement aufgeführt. Sie konstituieren sich selbst.

Miriam Sieber: Ich möchte die Situation bezüglich der Aufgaben des Präsidiums und Vize-Präsidiums bei uns kurz schildern. Wir haben das Problem, dass zum Beispiel die Kivo genau weiss, was das Präsidium und das Vizepräsidium machen. Aus diesem Grund finden wir keinen Vizepräsidenten. Diese Situation gibt es auch. Diese Aufgabe ist nicht zu unterschätzen.

Urs Sturzenegger: Irina hat es uns gut erklärt, dass mit dem Wort «Präsidium» alles offen ist. Dann liegt es wieder an den Gemeinden, sich zu organisieren. Ist das richtig?

Martina Tapernoux: Irina hat vom letzten Reglement gesprochen. In diesem Reglement besteht die Meinung, dass es eine Person ist.

Urs Sturzenegger: Wenn man das Wort «Präsidium» wieder reinnehmen würde, dann wären wir frei.

Martina Tapernoux: Ich denke wir müssen das jetzt klären, dass alle Fragen bezüglich Vize-Präsidium und Co-Präsidium geklärt sind. Aus diesem Grund spricht sich der Kirchenrat dafür aus, dies festzulegen. Nachher müssen wir wissen, welche Fragen geklärt werden müssen. Das Zwischending, dass man es unterschiedlich interpretieren kann, wollen wir eigentlich verhindern.

Martin Breitenmoser: Ich verstehe die Steiner sehr gut. Aber wenn ich der Erklärung von Heinz so zugehört habe und gehört habe, wie lange und wie kompliziert die Erklärung war, obwohl ich nicht einmal alles verstanden habe, dann ist der Klärungsbedarf

für ein Co-Präsidium sehr gross. Das gibt für die Kirchgemeinden unglaublich viel Arbeit. Und es ist tatsächlich so, wie es Hans-Ulrich gesagt hat – das ist eine rein organisatorische Frage, wie man das mit dem Vizepräsidenten regelt. Wenn man keinen Vizepräsidenten findet, dann findet man sicher keinen Co-Präsidenten. Das ist noch unwahrscheinlicher. Auch für das Kirchenvolk ist es sehr wichtig, dass es eine Person gibt, die ansprechbar ist. Wenn es ein Co-Präsidium ist, wen spreche ich dann an? Ich war einmal in einem Co-Präsidium in einem Verein, was grausam viele Absprachen benötigte und eigentlich will ich das nicht mehr. Ich verstehe Stein sehr gut, aber ich finde das nicht zielführend und keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung.

Marianne Neff: Ich habe eine Frage. Wenn man es offenlassen würde, wäre es ausreichend, wenn die einzelnen Kirchgemeinden das in ihrem Reglement regeln würden oder müssen die verschiedenen Abstimmungen und Reglemente kantonal aufgearbeitet sein?

Martina Tapernoux: Das müsste in der Landeskirche für alle gleich sein. Das müssten Sie dann entscheiden.

Jacqueline Bruderer: Ich habe noch einen kleinen formellen Aspekt. Ich denke damals, als man die Verfassung erarbeitet hat, verwendete man den Begriff «Präsidium» anders als heute. Damals war es nicht klar, dass das Präsidium aus nur einer oder aus zwei Personen besteht. Erstens entstand das Bedürfnis für das Co-Präsidium erst später und zweitens definiert man den Begriff jetzt sprachlich anders, man erwähnt immer beide Geschlechter. Das wird sich wieder verändern. Ob es klar ist, wenn das Wort «Präsidium» genutzt wird, die Möglichkeit eines Co-Präsidium beinhaltet wissen wir nicht. Dazu müsste man einen Juristen konsultieren. Irina hat es gesagt, dass sie es so interpretiert und dass die Kirchgemeinde Stein den Freiraum genützt hat. Der Kirchenrat hat es damals schon anders interpretiert und es gäbe x-Leute, die es nochmals anders interpretieren würden. Diese Frage müsste man klären.

Irina Bossart: Für mich hat es vorher bei den Argumenten fast so getönt, dass man sich gezwungen sähe, ein Co-Präsidium zu machen. Das ist aber gar nicht der Fall. Jede Kirchgemeinde, die gerne nur eine Ansprechperson hat, kann das so bestimmen. Aber ich finde es den Versuch wert, die Möglichkeit für das Co-Präsidium zu schaffen. Und unsere Kirchgemeinden und Dörfer sind nicht so riesig, dass man nicht auch mit zwei, anstatt einer Ansprechperson umgehen kann.

Heinz Mauch: Das ist eine typische Diskussion, die ganz klar aufzeigt, dass wir etwas Neues machen möchten. Das, was wir nicht kennen, kann kompliziert werden. Das ist der erste Punkt; man zieht sich immer gerne auf das Bekannte zurück. Und Mut bedeutet, sich auf Neues einzulassen. Es könnte kompliziert werden, das ist so. Mit meiner Erklärung habe ich versucht schnell zu skizzieren, dass das nicht einfach ist es kein schneller Entscheid sein sollte. Das hat Konsequenzen. Das hat Martina dann mit den Fragestellungen auch aufgenommen, die noch beantwortet werden müssen. Das heisst nicht, dass man das nicht macht. Es ist so, dass ein Gesetz grundsätzlich einmal festgelegt wird. Und dann ist das die Erfahrung. Im Unterschied zu allen anderen hier habe ich Erfahrung mit sechs Jahren Co-Präsidium. Sechs Jahre Co-Präsidium, das funktioniert hat und ich weiss, weshalb es funktioniert hat. Man hat sich miteinander organisiert. Da haben die anderen auch recht, dass man das auch mit einem Stellvertreter machen kann – okay. Aber dann beginnen wir die Stellvertretung zu definieren, das gibt bei mir mehr Resonanz. Es beginnt sich zu bewegen. Ansonsten denke ich

mir – wenn wir schon sagen, dass wir «Präsidentin» und «Präsident» nennen, dann heisst es, dass wir es deutlicher als vorher machen könnten, wo es nur «Präsidium» hiess. Ich denke, dass man dann konkret auch eine andere Form wie eben das Co-Präsidium einführen könnte, bei dem man sich anders organisieren könnte. Wir könnten den Kirchgemeinden diese Möglichkeit geben. Ich sage immer, ob es wahrgenommen wird oder nicht, es ist ja nicht etwas, was man machen muss, sondern man erhält eine weitere Form, die zulässig ist. Wenn man jetzt nein sagt, dann bleibt es illegal. Und ich sage Euch klar, das geht mir voll am A... vorbei. Ich würde es wieder machen. Mich interessiert in erster Linie, dass es funktioniert, und ich respektiere eine Person, die sagt, sie mache die Präsidentin, aber sie mache es nur dann. Ich habe in der Kirchgemeinde als Aktuar begonnen und wollte eigentlich nie mehr machen. Aktuar hat mir gereicht. Dann habe ich gesagt, okay, wenn wir es so organisieren, dann mache ich mit, dann machen wir ein Co-Präsidium. Wir haben das zusammengebastelt und wir haben uns mit dem Kirchenrat zusammengestritten und er hat eine Ausnahme gemacht und es ist alles illegal. Alles richtig, aber man kann dann auch sagen, okay, jetzt machen wir den Schritt, lassen das zu und beginnen uns zu organisieren. Die Realität ist das, was wirklich passiert, ob man Leute hat, ob man Leute motivieren kann und ob man Formen in einem Gesetz vordefinieren kann, die etwas zulassen. Das ist vor allem wichtig. Und nicht Formen, die etwas verbieten. Deshalb – lassen wir es doch zu. Es ist klar, es sind Aufgaben, aber es sind Aufgaben, die wir auf der Ebene des Gesetzes machen müssen und nachher kommen die Erfahrungen dazu und als Kantonsrat weiss ich, Gesetze muss man alle paar Jahre anschauen und anpassen und man wird gescheiter und älter dabei. Aber man lässt sich darauf ein, Gesetze sind nicht für alle Ewigkeiten geschrieben. Es ist ein Prozess und man muss sagen können, okay, wir lassen das zu, wir klären das ab und wir machen die Erfahrungen. Und wenn wir Fehler machen, judihui, dann lernen wir sogar noch etwas. Geben wir uns doch diese Chance. Da ist die Kirche für mich der Ort, bei dem man sagen könnte, kommt, das machen wir. In der Politik, da hat Renzo schon recht, ist das ein bisschen schwieriger. Das heisst aber nicht, dass sie in der Politik klüger sind.

Irina Bossart: Gerne möchte ich meinem eigenen Präsidenten ein wenig widersprechen. Wenn stehen würde «Präsidentin» und «Präsident» würde er es trotzdem anders machen, es ginge ihm am A... vorbei und genau deswegen braucht es eine gute Regelung. Ich finde nicht, dass wir vorher illegal gehandelt haben. Es ist wirklich eine Interpretationsfrage. Und jetzt würde ich dafür plädieren, dass man eine Grundlage schafft. Wir haben gesagt, dass wir genau aus diesem Grund nicht alles in die Verfassung nehmen, dass man es auch wieder verändern kann, wenn es nicht funktioniert. Aber dass man mal Eckdaten festlegt und diese Möglichkeit gewährt, und das wäre eine Innovation – also wieso nicht.

Urs Sturzenegger: Ich verstehe Heinz, und nach meiner Auffassung sollten wir uns nicht selbst fesseln. Mit diesem Vorschlag lassen wir es offen. Wir haben jedoch gehört, dass es Arbeit gibt, vor allem für jene Kirchgemeinden, die das einführen wollen, zusammen mit dem Kirchenrat. Das gibt viel Arbeit, wie wir gehört haben, auch vom Appenzell-Sektor, aber ich würde uns keine Fesseln machen und diesen Versuch drin lassen.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Geschätzte Damen und Herren, ich komme nur auf eine Aussage von Heinz Mauch zurück und dann stelle ich den Antrag, dass wir endlich darüber abstimmen, weil ich denke, dass die Meinungen gemacht sind. Heinz Mauch hat gesagt, dass sie es trotzdem machen würden, das wäre wie beispielsweise, wenn man bei Rot über eine Kreuzung fahren würde. Und weiter hat Heinz gesagt, dass sie

über die Kreuzung gefahren sind, und es ist nichts passiert, also fahre ich das nächste Mal wieder darüber. Aus diesem Grund will ich beliebt machen, dass wir jetzt gesamt-haft darüber abstimmen.

Renzo Andreani: Es ist ein wenig emotional, das finde ich immer schön und braucht es auch im Parlament, das darf sein. Aber persönlich finde ich es eine Wortklauberei – mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die das Präsidium definieren. Ob man es nachher Co-Präsidium nennt, ist jeder Kirchgemeinde selbst überlassen. Ich würde beliebt machen, dass es so bleibt wie es ist, weil die rechtlichen Grundlagen auf den Präsidenten und Vizepräsidenten definiert sind, was eine Klarheit gibt, und wir damit keine abenteuerlichen Sachen machen, bei denen ich der Meinung bin, dass wir uns das als Landeskirche nicht erlauben können.

Die Synode stimmt dem Ordnungsantrag zur Beendigung der Diskussion mit grossem Mehr zu.

Die Synode lehnt den Antrag Mauch mit 10:27 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Art. 24, Antrag, Bossart

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

Irina Bossart: Geschätzte Mitglieder der Synode, als ich den Kommentar des Kirchenrates zum Reglement gelesen habe, habe ich gesehen, dass unter Punkt 2 «Änderungen» der Kirchenrat schreibt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer neu nicht mehr von den Stimmberechtigten, sondern von der Kirchenvorsteherschaft gewählt werden. In der alten Kirchenverfassung war es so geregelt, dass die Stimmberechtigten die Pfarrpersonen der Gemeinde wählen und auch in der geltenden Kirchenordnung steht, dass die Stimmberechtigten die Pfarrpersonen wählen. Aus diesem Grund möchte ich erstens fragen, wo diese Neuerung, die hier erwähnt wird, aber nachher nirgends mehr vorkommt präzisiert wird oder ob es hier einfach eine stille Verschiebung der Zuständigkeiten gibt? Und ich selbst finde, dass Pfarrerinnen und Pfarrer doch noch von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden sollten. Die Begründung ist, dass durch die Wahl der Kirchgemeindeversammlung den Beauftragten ein grösserer Rückhalt und eine stärkere Legitimation gewährt ist. Das Pfarramt, Amt nicht im rechtlichen Sinn zu verstehen, sondern vom Wortbegriff her – «Amt» kommt aus dem Griechischen, beziehungsweise keltischen, und heisst «Dienst», also, dass der Dienst eine Aufgabe von Menschen ist, die dafür berufen, gesegnet, eingesetzt werden und durch die Wahl der beauftragten Person für den öffentlichen Dienst finde ich es wichtig, dass alle Kirchgemeindeglieder sich beteiligen.

Martina Tapernoux: Es sind einige Stellen, ich hoffe ich vergesse keine. Geregelt wird das im Reglement «Anstellung und Besoldung», wie Pfarrerinnen und Pfarrer und alle anderen kirchlichen Mitarbeitenden gewählt, angestellt und entlohnt werden. Das wäre diese Frage. Der Kirchenrat ist gegen diesen Änderungsantrag. Ich persönlich fand es auch sehr schön, in Reute als Pfarrerin gewählt zu werden. Die Frage stellt sich, wie immer, in Situationen, wenn es nicht funktioniert. Wenn die Leute gefragt werden, ob man diese Person anstellen soll oder nicht, haben sie keine Auswahl. Die Person wird präsentiert und man sagt, diese hätten wir gerne. Die Kirchgemeindeversammlung kann dazu ja oder nein sagen. Um nein zu sagen, fehlt ihnen wahrscheinlich die Grundlage, es sei denn sie haben eine Cousine in dem Dorf, in dem die Person vorher war und es hat dort nicht funktioniert oder so. Eine richtige Wahl ist es ehrlicherweise nicht. Dann kommt hinzu, dass die Kivo diese Personen bis anhin mit einer sechsmonatigen

Kündigungsfrist wieder entlassen konnte und dazu hat man die Kirchgemeindeversammlung nicht mehr konsultiert. Das ergibt einen Gap, zum Anstellen fragt man sie, aber zum Entlassen nicht, was zu wahnsinnigen Unruhen in einer Gemeinde führen kann, wenn es zu einem solchen Fall kommt. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass es das nicht wert ist. Reute und Rehetobel haben das bereits erlebt. Das gibt viele Kirchenaustritte und viel böses Blut auf Jahre hinaus. Deswegen sind wir der Meinung, dass wir Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Kivo anstellen und entlassen, soweit das nötig ist und wir sind der Meinung, dass man sich entscheiden müsste, ob es entweder eine Anstellung ist, die so läuft, oder ein Amt, aber das ist ein ganz anderes Verständnis, bei welchem die Wahl wieder dazugehört. Man kann diese Systeme nicht vermischen – hier jenes und dort das andere. Aus diesem Grund ist der Kirchenrat der Meinung, dass man diesen Antrag ablehnen soll.

Irina Bossart: Meine Frage wäre in diesem Fall. Wenn eine Kivo eine Pfarrperson entlässt, könnte es doch auch zu Unruhen in einer Kirchgemeinde kommen, weil sie mit der Vorgehensweise nicht einverstanden ist. Das andere ist, seit 1877 hat es auch einigermaßen funktioniert mit dieser Doppellösung und in anderen Kantonen geht es auch, wieso soll es bei uns plötzlich nicht mehr funktionieren, das mit der Anstellung einerseits und andererseits mit der Wahl durch die Kirchgemeinde – Bestätigungswahl könnte man auch sagen. Die Kirchgemeindemitglieder könnten auch Unterschriften sammeln, um eine Abstimmung zu machen, ob man die Pfarrperson noch will oder nicht. In anderen Kantonen gibt es alle vier Jahre Erneuerungswahlen, das wäre ebenfalls eine Möglichkeit. Ich finde es angemessen, für diese grosse Verantwortung und Aufgabe, die man hat, dass man einen breiteren Rückhalt hätte.

Jörg Schmid, Urnäsch: Geschätzter Präsident, liebe Mitchristinnen und Mitchristen, ich bin ebenfalls der Meinung, dass die Kirchenversammlung den Pfarrer wählen sollte, dann sind sie mit in der Verantwortung. Wenn etwas ist, dann kann man sagen, Du hättest dort fragen und Dir Informationen holen können. Du hast auch ja gesagt. Das ist ein besserer Rückhalt. Und der andere Punkt – generell versucht man immer mehr Sachen, egal auf welcher Stufe, der Basis wegzunehmen. Ich bin Demokrat, für mich gehört das einfach dazu.

Martin Breitenmoser: Für mich gibt es noch einen anderen Gedanken, denn die Kirchgemeinde wählt ja die Pfarrwahlkommission und eine Pfarrwahlkommission ist von der Kirchgemeinde legitimiert, einen Pfarrer zu suchen. Die Kriterien, was für einen Pfarrer man wählt, erstellt die Pfarrwahlkommission. Die genauen Abläufe und auf welche Gründe sich die Pfarrwahlkommission gestützt hat, sind nicht ersichtlich. Deshalb ist es für mich, wie es unsere Präsidentin gesagt hat, eigentlich keine echte Wahl. Man macht der formhalber etwas, aber sauber ist es nicht, da man eigentlich den ganzen Prozess der Pfarrwahl nicht überprüfen kann. Die Anstellungsbehörde ist letztlich die Kirchenvorsteherschaft. Ich sehe keinen Grund, weshalb der Pfarrer von der Kirchgemeinde gewählt werden sollte, weil es eine reine Formsache ist. Deshalb bitte ich um die Ablehnung dieses Ergänzungsartikels.

Miriam Sieber: Wenn ich richtig informiert bin, dann wird die Pfarrwahlkommission nicht von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

Martin Breitenmoser: Das ist eine Frage der Organisation der Kirchgemeinde, im Organisationsreglement kann man das regeln.

Miriam Sieber: Dann ist das unterschiedlich. Sie wird nicht überall von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

Renzo Andreani: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auch wieder ein spannendes Thema, was auch Fakt ist, die Kivo-Mitglieder werden auch vom Kirchenvolk gewählt und installiert. Die Kivos haben auch eine Legitimation und sie haben Kompetenzen und Verantwortung, die ebenfalls definiert sind. Je nach Grösse einer Gemeinde, im Hinterland haben wir fast 7'000 Kirchenbürger, finde ich es auch nicht sinnstiftend, wenn man einfach eine Bestätigungswahl mit einer definierten Person macht. Vor allem, wenn man zwei drei Pfarrerinnen hat und sagt, wir würden gerne Herrn Müller vorschlagen, respektive anstellen. Das wird dem von der Komplexität her nicht gerecht und es ist besser, wie es jetzt ist. Deshalb würde ich auch beantragen, den Artikel abzulehnen.

Ann-Kathrin Dufeu: Diesen Rückhalt kann man auch, wenn man im Amt bestätigt wird. Sobald man den Wortlaut «wählt» nimmt, dann geht es für mich nicht auf, dass man jemanden wählt und danach nicht mehr abwählt. Diese Wahl steht, wie es die Kirchenratspräsidentin gesagt hat, gar nicht zu Verfügung. Das ist kein Thema. Wenn man zu diesem Artikel ja sagen würde, dann müsste man in der Konsequenz auch einen Artikel für die Abwahl reinnehmen. Da man jedoch die Wahl nicht hat, da meistens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ausgewählt wird, kann man nicht wie bei einer Gemeinderatswahl entscheiden, ob ich diese Person will oder nicht. Wenn man den Artikel umformulieren würde, und sagt «*die Pfarrerin und der Pfarrer werden von der Kirchgemeindeversammlung bestätigt*», dann wäre es drin. Ob das etwas bringt, das ist die Frage. Ich plädiere dafür, dass man es nicht reinnimmt, denn es ist auch so, dass die Pfarrerin und der Pfarrer ihr Amt ausüben. Früher wurden die Lehrerinnen und Lehrer gewählt; das werden sie heute auch nicht mehr. Es ist eine Berufung, aber es ist auch ein Beruf. Ich plädiere dafür, diesem Artikel nicht zuzustimmen.

Martina Tapernoux: Wenn es Knatsch gibt, dann gibt es oft viele Gründe, die man nicht gegen aussen nennen kann und dann gibt es ein Gremium, welches diese Gründe kennt und sich im Klaren ist, dass es unter diesen Umständen keine Möglichkeit für eine weitere Zusammenarbeit gibt. Wenn diese Pfarrerin oder dieser Pfarrer zwei richtig gute Beerdigungen macht und diese Familien dann sagen: «Was! Geht es noch? Wirklich?». Ich denke, das tut einer Kirchgemeinde nicht gut. Ob es eine Bestätigungswahl ist, ob es eine Abwahl sein müsste, egal in welcher Form. Ich kann es mir persönlich auch schwierig vorstellen, wenn ich bei einer Bestätigungswahl wüsste, ich bin mit 70% gewählt, aber 30% wollen mich nicht mehr. Auch das macht mit der Kirchgemeinde und den Angestellten etwas. Ich denke, dass das ein ganz heikler Punkt ist.

Die Synode lehnt den Antrag Bossart mit 12:28 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 26 a) Abs. 4 lit. a Antrag, Bossart

Die Kirchenvorsteherschaft...

trägt die Verantwortung für die operative Leitung der Kirchgemeinde.

Irina Bossart: Geschätzte versammelte Synode, es kommt wahrscheinlich noch im gesamten Artikel über die Kirchenvorsteherschaft zum Ausdruck, dass es mir ein Anliegen ist, diese Begriffe zu präzisieren, beziehungsweise tiefer über «Leitung» nachzudenken. Ich würde gerne bei Abs. 4 beantragen «*Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung für die operative Leitung der Kirchgemeinde innehat*». Dies, weil sich das Reglement hauptsächlich mit der Organisation der Kirchgemeinde befasst,

wenn ich das aus dem Kommentar des Kirchenrats richtig verstanden habe. «Operative Leitung» würde der Organisation entsprechen, weil den Begriff «Gemeindeleitung» finde ich sehr unpräzise; er kann zu Missverständnissen führen, da unter Gemeindeleitung im kirchlichen Kontext nicht nur die organisatorische Verwaltung, sondern auch die theologisch-geistliche Leitung verstanden wird. Natürlich, mit dem Priestertum aller Gläubigen ist die Kivo hier auch in der Verantwortung, sie hat ein Stück weit auch eine geistliche Leitung. Wenn die Leitung im vorliegenden Fall umfassend gedacht ist, dann müsste unbedingt zum Ausdruck kommen, dass es gemeinschaftlich mit dem theologischen Beauftragten geschieht, oder sonst hätte ich gerne, dass es präzisiert wird und es die operative Leitung betrifft. Und generell ist es mir ein Anliegen, Begriffe einheitlich zu verwenden und zu definieren. Es ist in den Dokumenten teils von Gemeindeleitung, teils von Gemeindeaufbau oder Gemeindebau und teils von Gemeindeentwicklung die Rede. Ich habe hier extra ein Band des evangelischen Kirchenlexikons mitgenommen, in welchem die Begriffe zum Teil definiert sind und auch deren Vorgeschichte. Es ist sehr spannend nachzulesen, wie sie entstanden sind. Zum Beispiel mit «Gemeindeaufbau» wurde im 19. Jahrhundert, im Gegenstück zur katholischen Kirche, die sich absolut gesetzt hat, das Gemeindeprinzip betont, alles unprotestantische, hierarchische Wesen innerhalb der einzelnen Landeskirche soll dem entgegengetreten. Das kann man sich auch wieder in Erinnerung rufen, und deshalb würde ich im Rahmen dieses Artikels gerne genauer über die Frage der Leitung nachdenken.

Martina Tapernoux: Dass diese Begriffe uneinheitlich verwendet werden, das ist korrekt und ist wahrscheinlich Ausdruck der angeregten Diskussionen im Kirchenrat, hin und her, sollen wir oder sollen wir nicht. Wir werden das auf die 2. Lesung hin nochmals durchgehen, so dass es einheitlicher wird. Deinen Antrag finden wir trotzdem problematisch, denn im Abs. 1 heisst es «*Die Kirchenvorsteherschaft ist oberste leitende, planende und vollziehende Behörde*», und wenn die leitende, planende und vollziehende Aufgabe auf die operative Gemeindeleitung reduziert wird, dann fehlt zum Beispiel die Strategie. Wir sind der Meinung, dass die Kirchenvorsteherschaft unbedingt auch inhaltlich in der Verantwortung stehen muss, und nicht nur operativ-administrativ. Aus diesem Grund würden wir das nicht ändern.

Renzo Andreani: Ich unterstütze auch, dass man das nicht reinnimmt, und zwar aus dem einfachen Grund, den ich bereits erwähnen durfte. Diese Verordnungen und Artikel kommen immer beim Worstcase zum Tragen, also wenn es irgendwo ein Problem gibt, das ausartet. Dann ist es die Kirchenvorsteherschaft, die den Kopf hält, und niemand sonst. Also, wenn es sehr problematisch wird, aus welchen Gründen auch immer, trägt letztendlich die Gemeindeleitung die Verantwortung und deswegen bin ich der Meinung, dass es so bleiben sollte. Wenn man das auf das operative eingrenzt, dann beisst sich das mit dem Abs. 1 von Art. 26.

Irina Bossart: Ich habe weiter unten noch zwei Ergänzungsanträge, die fast in diese Diskussion reingehören. So können Sie sich ein grösseres Bild von Leitung machen. Von mir aus kann man das operative auch mit strategisch ergänzen. Es soll einfach präzisiert werden, denn für mich ist Gemeindeleitung kein eindeutiger Begriff. Und was ich auch noch gerne anfügen will, in einem kirchlichen Zusammenhang immer nur vom Worstcase auszugehen, finde ich auch etwas schwierig. Klar ist das die rechtliche Ebene, aber andererseits scheint es mir, sollte das eine Grundlage sein, dass wir alle gerne in dieser Kirche arbeiten, und zwar, dass es wirklich gute Rahmenbedingungen gibt und dass es Freude macht, Mitglied dieser Kirche zu sein. Das unterscheidet sich vielleicht ein wenig vom übrigen Gemeinwesen, denn irgendwann erübrigt sich sonst die Kirche, wenn sie in der staatlichen Organisation aufgeht.

Martina Tapernoux: Ich bin dagegen, dass man diese Aufzählung noch erweitert, also operativ, strategisch oder was auch immer, weil alle Aufzählungen vergessen immer etwas und deshalb würde ich den Begriff ohne Einschränkung offenlassen.

Irina Bossart: Ich habe es zwar nicht schriftlich formuliert, aber ich finde Gemeindeleitung ein problematischer Begriff, weil er theologisch assoziiert und gefüllt ist, gerade auch, wenn man mit der katholischen Kirche vergleicht. Dann kann man von mir aus «Gemeindeführung» oder einen anderen präziseren Begriff verwenden, einen bei dem man weiss, was wirklich gemeint ist.

Martina Tapernoux: Was diese Begriffe anbelangt, gehen wir sicher für die 2. Lesung nochmals über die Bücher. Dies gilt für alle ähnlichen Begriffe wie Gemeindeleitung, Gemeindeentwicklung, Gemeindeaufbau oder Gemeindebau – alle diese Begriffe.

Ann-Kathrin Dufeu: Ich habe noch ein Präzisierungsfrage bezüglich Art. 26 Abs. 2. Dort steht «*Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind*». Gemeindeführung auf der theologischen Ebene wird ausgeführt, dass das von der Pfarrerin gemacht wird, sehe ich das richtig?

Martina Tapernoux: Nein, das ist nicht eindeutig jemandem zugewiesen. In der Zusammenarbeit soll man sich diesen theologischen Fragen stellen. Hier ist eher gemeint, den Finanzausgleich regelt die Kantonalkirche, da müssen sich die Kirchgemeinden nicht drum kümmern, so ist das eher gemeint.

Die Synode lehnt den Antrag Bossart mit grossem Mehr ab.

Art. 26 Abs. 4, Antrag, Bossart

Die Kirchenvorsteherschaft...

engagiert sich in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden für den Aufbau und das Gedeihen der Kirchgemeinde.

übernimmt gemeinsam mit den für die öffentliche Verkündigung eingesetzten Personen die inhaltliche Führung der Kirchgemeinde.

Irina Bossart: Im Sinne der Präzisierung der Gemeindeleitung würde ich zwei Unterabsätze unter A einführen, und zwar «*Die Kirchenvorsteherschaft engagiert sich in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden für den Aufbau und das Gedeihen der Kirchgemeinde.*», und einen zweiten «*Die Kirchenvorsteherschaft übernimmt gemeinsam mit den für die öffentliche Verkündigung eingesetzten Personen die inhaltliche Führung der Kirchgemeinde*». Die Begründung ist folgende: Wenn ich die Idee des reformatorischen Kirchenmodells richtig verstehe, dann zeichnet sich dieses Modell gerade dadurch aus, dass die Kirchgemeindemitglieder und aus deren Mitte die Kirchenvorsteherschaft und theologisch Ausgebildete, beziehungsweise durch öffentliche Verkündigung eingesetzte Personen, gemeinsam die Leitung einer Kirchgemeinde verantworten. Deshalb finde ich, genügen rein organisatorische Regelungen nicht. Die Kirchenvorsteherschaft soll nicht nur operativ leiten, das hat natürlich Bezug auf das andere, sondern ist auch inhaltlich gefordert. In juristischer Hinsicht, also auf organisatorischer Ebene kann ich das verstehen, wenn man eine Parallelstruktur zum Staat hat. Eine gewisse Hierarchie ist sinnvoll, aber auf inhaltlich leitender Ebene müsste ein anderes Modell, ein partnerschaftliches Leitungsmodell, vorhanden sein. Hier könnte ich jetzt theologische Gründe anfügen. Ich habe da auch noch nachgelesen, es gibt spannende Kommentare von der Zürcher Landeskirche zusammen mit der schweizerischen Evangelischen Kirche. Sie haben eine Broschüre herausgegeben «Priestertum aller

Gläubigen – alle sind gefragt», und dort heisst es «*Die gemeinsam von Laien und Theologen verantwortete Leitung der Gemeinde gilt auf alle Fälle als typisch reformiert*». Das war ein grosses Anliegen bei der Reformation, diese geteilte, gemeinsame Leitung und deshalb würde ich das hier gerne ergänzen.

Martina Tapernoux: Inhaltlich kann ich das, was Du sagst, sehr gut nachvollziehen und es stimmt glaube ich auch. Der Punkt ist der, dass es hier um die Organisation geht, es geht um Bestimmungen, die die Kirchenvorsteherschaft betreffen. Es ist also schwierig, hier zu sagen, was die Mitarbeitenden hier sollen. Und die Kirchenvorsteherschaft ist hier in ihrer Funktion als Behördenmitglieder in der Verantwortung. Es geht um den Rahmen und ich denke, dass dies der falsche Ort ist, um inhaltliche Sachen zu regeln oder so ins Detail zu gehen. Mit dem, dass die Kirchenvorsteherschaft die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde ist, ist eigentlich ein Rahmen abgesteckt.

Esther Johnson: Gegenfrage an Irina, Du verweist auf den Art. 29 und schreibst, dass es dann dort korrespondieren würde. Und im Art. 29 haben wir noch den Antrag der vorberatenden Kommission, der eigentlich genau in die gleiche Richtung geht, dass man das Miteinander betonen soll. Könnte man nicht sagen, dass wir das mit dem Art. 29, mit dem Änderungsantrag der Kommission, lösen kann, anstatt hier wieder zwei Sachen zu vermischen? Hast Du Dir das überlegt?

Irina Bossart: Ja, das habe ich mir überlegt. Ich finde, dass dann die Stellung eine ganz andere ist, also «wirken mit», da ist es mir egal, ob es noch Kirchenvorsteherschaft heisst oder nicht, sondern es ist ein williges Mitwirken. Klar, wenn Sie das beschliessen, dann soll man mitwirken, aber ich gehe mal davon aus, dass alle Kirchenangestellten bei der Gemeindeentwicklung mitwirken. Von daher finde ich diesen Abschnitt fast überflüssig, weil, weshalb arbeite ich sonst in der Kirche? Ich finde es wichtig, dass dieses reformatorische Grundanliegen irgendwo zum Ausdruck kommt. Wenn das schon das Kirchengemeindereglement ist, wo sonst, wo soll das sonst zum Ausdruck gebracht werden, dass man eine gemeinsame Verantwortung für den Inhalt hat? Beim Reglement Projektfonds oder Reglement Verwaltungsverfahren sehe ich es auch nicht und sonst sehe ich kein Reglement, das dem entsprechen könnte.

Martina Tapernoux: Wie wäre es, wenn der Kirchenrat auf die 2. Lesung hin etwas ergänzt, damit zum Ausdruck kommt, dass der Art. 26 auch die inhaltlich-theologische Verantwortung beinhaltet? Geistliche, spirituelle – man müsste es etwas intelligent formulieren, aber dass hier der Kirchenrat einen Vorschlag machen würde, wäre das ein Weg?

Martin Breitenmoser: Ich bin gegen eine zu hohe Detaillierung, weil es für uns klar ist. Wenn man den Art. 29. Abs. 1 anschaut, dann ist es ein gemeinsames Miteinander. Eine Detaillierung, wie das genau gemeint ist, das übersteigt uns einfach. Für Dich als Historikerin verstehe ich es, aber für uns als normales Fussvolk reicht das.

Renzo Andreani: Eigentlich bin ich ebenfalls froh, wenn es weiterhin so offen formuliert sein kann. Bei uns in der Gemeinde haben wir auch in der Kirchengemeindeordnung detaillierter stipuliert, wie wir miteinander umgehen. Wir haben eine Geschäftsordnung definiert. Und ich denke, im ersten Teil, im Mantel, soll es relativ offen formuliert sein. Die einzelnen Kirchengemeinden dürfen das in den Kirchengemeindeordnungen noch genauer und präziser formulieren – von daher stimmt es hier für mich.

Heinz Mauch: Ich schliesse mich Renzo Andreani an. Ich denke, dass es hier um Flughöhen geht. Das Gesetz sollte nicht zu viel definieren, weil man immer noch eine Stufe tiefer auf die Verordnungen gehen kann. Deshalb bin ich dafür, dass man es hier offenlässt, trotz Verständnis für Irina, und unten auf Stufe der Verordnungen bei den Kirchgemeinden selbst, wirklich konkret wird, wie das Miteinander genau aussieht und was das heisst. Ich denke, dass ich es hier so lassen würde, wie es ist.

Sigrun Holz, Speicher: Ich verstehe alle Vorrednerinnen und Vorredner, dass man versucht, dieses Reglement möglichst schlank und gut zu formulieren. Wenn ich Irina richtig verstehe, dann geht es ihr um ein sehr grundsätzliches Anliegen, nämlich um die Frage, wie sehr das Reglement zum Ausdruck bringen soll, dass wir eine Kirche sind und es in der Kirche um Glauben und Theologie geht, um das, was uns im Wesen ausmacht. Und wo darf sich das in einem Reglement niederschlagen? Insofern habe ich nicht das Gefühl, dass es sich um eine Detailfrage handelt, sondern es ist eine sehr grundsätzliche Frage, ob das zum Ausdruck kommen darf. Insofern würde ich mich sehr freuen, wenn der Kirchenrat auf die 2. Lesung hin einen Vorschlag macht.

Irina Bossart: Ich danke Sigrun Holz vielmals für ihr Votum. Ich finde auch, dass es eine sehr grundsätzliche Frage ist. Ich staune, vorher war die gemeinsame Leitung in der Verfassung und in der Kirchenordnung und jetzt verschwindet es ganz. Man kann es vielleicht noch auf Ebene der Kirchgemeinde regeln, wenn man einen guten Willen hat. Was passiert hier, dass wir auch dem reformatorischen Erbe nichts mehr zutrauen. Im Grunde geschieht die Leitung in einer Gemeinde in erster Linie durch die Verkündigung des Evangeliums und da braucht es Beauftragte, die das machen. Wer das macht, ist mir egal, es muss nicht das Wort «Pfarrperson» sein, aber jene, die für diesen Dienst beauftragt sind. Das muss sich irgendwo widerspiegeln – einen Satz mehr, hin oder her.

Renzo Andreani: Das kann ich völlig nachvollziehen, aber ich möchte Euch gerne bitten, den Art. 29. anzuschauen. Dort ist es offen formuliert, dass die Gemeindeentwicklung nicht allein beim Pfarrer oder der Pfarrerin liegt, sondern auch bei den Sozialdiakonen und den Fachlehrpersonen Religion. Es ist weit gefasst. Ich finde es gut, dass es so weit gefasst ist – Stichwort Reformation. Wir wissen alle, dass sich Sozialdiakone entwickelt haben und entsprechend auch hier Platz haben sollten und auch bekommen. Deshalb bin ich der Meinung, sollte man das offen formulieren. Selbstverständlich geht jede Kirche, jede Kivo, mit den Angestellten auf den Weg, man will gemeinsam etwas entwickeln, und so gesehen finde ich das auch stimmig.

Irina Bossart: Als ich Art. 29 gelesen habe, fand ich es schon selbstredend – also Pfarrerinnen und Pfarrer und wer auch immer «wirken mit an der Gemeindeentwicklung», also «wirken mit», man hat die Verpflichtung, hier bei dem Vorgegebenen mitzuwirken, aber das ist eine andere Ebene, als jene, dass man es gemeinsam verantwortet.

Irina Bossart zieht den Antrag zurück.

Die Synode beauftragt den Kirchenrat den Art. 26 Abs. 4 auf die 2. Lesung hin neu zu formulieren und zu präzisieren.

Art. 26 Abs. 4. Antrag, Bossart
Die Kirchenvorsteherschaft...

muss sich aktiv um mögliche Zukunftsmodelle bemühen, wenn sie über eine zu definierende Zeit Mühe hat, die Behördenmitglieder und die Mitarbeitendenstellen zu besetzen, oder wenn die Mitgliederzahl der Kirchgemeinde unter eine zu definierende Grösse fällt.

Mögliche Zukunftsmodelle sind z.B. die Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde, die Fusion mit einer anderen Kirchgemeinde, die Erschliessung alternativer Finanzierungsquellen oder eine auf andere Art gesicherte Weiterexistenz.

Dieser Prozess muss innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgen.

Die Kirchgemeinde erhält für diesen Prozess bei Bedarf Unterstützung von der Landeskirche.

Irina Bossart: Das ist ein Antrag, der entstanden ist, als ich mich mit dem Finanzausgleichsreglement befasst habe. Ich finde es unschön, wenn der Druck für die Entwicklung von Kirchgemeinden nur über die Finanzen erfolgt und deshalb habe ich gedacht, müsste es hier auch einen Zusatz geben in der Verantwortung der Kirchenvorsteherschaft als oberste leitende und planenden Behörde. Man soll sich aktiv und frühzeitig um mögliche Zukunftsmodelle bemühen. Wie das genau formuliert werden muss, da bitte ich ebenfalls den Kirchenrat oder die vorberatende Kommission einen Vorschlag zu machen. Es muss zum Ausdruck kommen, dass man dort gefordert ist, nicht nur im Tagesgeschäft, sondern man soll wirklich eine längerfristige Perspektive in die Diskussion bringen. Was wollen wir überhaupt mit dieser Kirchgemeinde? Wohin soll es gehen? Unter bestimmten Rahmenbedingungen wird der Druck grösser, nicht dass man am Schluss in Lethargie oder Agonie versinkt und nichts mehr machen kann, weil man paralysiert ist, sondern dass man den Auftrag hat, das unter bestimmten Begebenheiten wirklich anzugehen.

Martina Tapernoux: Ich gebe Dir Recht, über Geld, Druck zu machen ist nicht die schöne Art. Ich sehe Deinen Änderungsantrag subsummiert unter der strategischen Führung. Wenn eine Kirchgemeinde die strategische Führung nicht wahrnehmen kann, dann weiss ich auch nicht, weshalb das ausformuliert werden müsste und was das genau bedeuten sollte? Der zweite Punkt – wo sind die Möglichkeiten zu sagen, dass die Kirchgemeinden verpflichtet sind, dass ... Das würde hier fehlen. Und zum letzten Punkt – dass die Landeskirche beim Prozess Unterstützung gewährt, ist selbstverständlich und bereits jetzt der Fall. Ich verstehe das Anliegen gut und kann es unterstützen, ich denke jedoch, dass es diese Ergänzung nicht braucht.

Irina Bossart: Vielen Dank für diese Ausführungen. Wahrscheinlich nerve ich bereits einige mit meinen Anträgen. Es muss aber auch mal eine inhaltliche Diskussion stattfinden. Strategie kann man klein und gross verstehen. Wenn Strategie bedeutet, dass man die Jahresversammlung einberufen soll oder das Budget machen muss, dann ist das in einem kleinen Rahmen eine Strategie – von der Hand in den Mund. Dass man einmal hinschaut und sich fragt, ja, was heisst denn das. Ich stelle oft fest, dass die Zeit fehlt, um wirklich über inhaltliche Sachen zu diskutieren. Was ich von der Hinterländer Kirchgemeinde so mitbekomme – da passiert offenbar sehr viel, die haben ganz viele Arbeitsgruppen und Prozesse. Aber sonst ist man in der Regel damit beschäftigt, das zu erledigen, was gerade so anfällt und das sind zwei verschiedene Ebenen. Ich finde es wichtig, dass man sich, vor allem in der heutigen Zeit, Fragen stellt. Die Kirche ist keine Selbstverständlichkeit mehr. Man muss eine Idee von dem haben, was man überhaupt will.

Martina Tapernoux: Inhaltlich bin ich mit Dir völlig einig. Wenn eine Kirchgemeinde unter Strategie versteht, einmal im Jahr eine Versammlung zu machen, dann glaube

ich, wäre es höchste Eisenbahn, sich nach «Gspänli» umzusehen, mit denen man zusammenarbeiten kann.

Thomas Gugger: Wenn man eventuell eine Vorgabe machen wollte, könnte man natürlich hier festhalten, dass die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet ist, Legislaturziele festzulegen – analog Kirchenrat. Dann hätten wir die strategische Komponente – dies einfach laut gedacht.

Die Synode lehnt den Antrag Bossart mit grossem Mehr ab.

Art. 26 Antrag, Andreani

Im Reglement Kirchgemeinden wird die Funktion des Kirchgemeindeschreibers oder der Kirchgemeindeschreiberin nicht erwähnt. Deshalb beantrage ich, dass der Kirchenrat auf die 2. Lesung hin prüft, ob diese Funktion ins Reglement Kirchgemeinden mit einer knappen Umschreibung der Rolle aufgenommen werden kann.

Renzo Andreani: Es geht um die Rolle der Kirchgemeindeschreiberin und des Kirchgemeindeschreibers, die je nachdem in einer Kirchgemeinde tätig sind. Ich habe diese Rolle im Reglement nicht gefunden und deswegen beantrage ich, der Kirchenrat soll auf die nächste Lesung hin prüfen, wie diese Funktion umschrieben werden könnte und wie diese Rolle des Kirchenschreibers und der Kirchenschreiberin aussehen könnte.

Martina Tapernoux: Das ist der Spagat zwischen den kleinen Kirchgemeinden und der grossen Kirchgemeinde im Hinterland, den wir langsam machen müssen. Dort gibt es neue Funktionen. Wir nehmen das gerne mit.

Jacqueline Bruderer: Es geht auch um eine Klärung, weil der Kirchenrat in seinem Reglement in Art. 29 vorschlägt, dass eine gewisse Anzahl von Mitarbeitenden Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sind, er nennt in seinem Entwurf drei. Bei der Kirchgemeindeschreiberin geht es um die Frage, ob sie zu diesen dreien hinzukommt, oder ob sie bei diesen schon dabei ist.

Die Synode stimmt dem Antrag Andreani mit 28:7 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

Art. 29 d) Abs. 1 lit. d, Antrag, vorberatende Kommission

¹ *Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit.*

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat unterstützt diesen Antrag der vorberatenden Kommission.

Art. 29 d) Abs. 1, Antrag, Bossart

~~1 Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken mit an der Gemeindeentwicklung.~~

Art. 29 d) Abs. 1, Eventualantrag (wenn Art. 29 Abs. 1 nicht gestrichen wird)

¹ *Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung.*

Irina Bossart: Ich habe mich gefragt, weshalb im Titel «Gemeindeentwicklung» stehen muss, «Stellung Mitarbeitende» reicht eigentlich, wieso hier plötzlich spezifisch etwas

Inhaltliches, der Rest ist überall kurz und bündig. Darüber haben wir bereits gesprochen, beim Begriff «Gemeindeentwicklung», ist nicht wirklich geklärt, was das heisst. Es ist die Frage, ob man das kürzt, also «Stellung Mitarbeitende». Es wäre auch möglich, den ersten Absatz einfach zu streichen. Dann «*die angestellten Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen an diesen Sitzungen teil*» – hier ist die Mitwirkung geregelt. Das andere habe ich bereits gesagt – «wirken mit» ist für mich zu streichen, dass einem unter die Nase gehalten wird, dass man hier mitwirken muss.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Geschätzte Damen und Herren, so wie ich das verstanden habe, hat Irina Bossart es so wahrgenommen, dass es heisst «Stellung Mitarbeitende, Gemeindeentwicklung», aber dem ist nicht so, es handelt sich nicht um einen Untertitel. Es heisst «Stellung Mitarbeitende in der Gemeindeentwicklung», das ist der gesamte Titel, er hat nur keinen Platz dort.

Irina Bossart: Das habe ich schon so verstanden. Aber die kommen sonst nirgends vor, deshalb ich habe mich dann gefragt, weshalb hier nur der Bezug zur Gemeindeentwicklung hergestellt wird. Das ist für mich ein inhaltlicher Aspekt. Wieso kommt das hier plötzlich vor? Das habe ich nicht richtig verstanden. Werden hier nicht wieder die Ebenen vermischt?

Martina Tapernoux: Wir sind immer noch im grossen Kapitel «Organisation der Kirchgemeinde» und hier geht es wirklich nur um die Frage, welche Stellung die Mitarbeitenden in der Gemeindeentwicklung haben. Es geht nicht um die Frage, welche Stellung haben die Mitarbeitenden grundsätzlich in der Kirchgemeinde, das ist «Anstellung und Besoldung» und deswegen braucht es dieses Wort. Aber wir haben ja gesagt, dass der Kirchenrat diese Frage mit der Gemeindeentwicklung und -aufbau mitnimmt, und das hätte dann wahrscheinlich auch Auswirkungen auf diesen Artikel, wenn man diese Begriffe durchstreicht.

Jacqueline Bruderer: Organisatorisch geht es hier darum, festzulegen, welche und wie viele angestellte Mitarbeitende mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz in der Kirchenvorsteherschaft nehmen können.

Renzo Andreani: Es sind ja zwei Themen, das eine wurde vorher erwähnt, wie ist die Stellung der Mitarbeitenden in der Kivo, das ist Art. 29. Abs. 2 und bei Abs. 1 geht es konkret um die Gemeindeentwicklung. Wir bei uns im Hinterland haben die Zukunftswerkstatt, in welcher alle Mitarbeitenden vertreten sind und sich aktiv engagieren und gemeinsam konsensorientiert mit dem partizipativen System einen neuen Weg gehen. Es sind zwei Themen und ich fände es ungeschickt, wenn wir dies streichen würden.

Martina Tapernoux: Als Ergänzung zu den Ausführungen von Jacqueline. Die Ausgangssituation ist die, dass im Appenzeller Hinterland, so glaube ich, acht Pfarrerrinnen und Pfarrer plus ein Sozialdiakon arbeiten, und wenn diese alle an der Kivo-Sitzung teilnehmen könnten, wie das in kleineren Kirchgemeinden selbstverständlich der Fall ist, dann geht das nicht mehr. Deswegen muss geregelt werden, wie man das macht, dass diese in einer Kirchenvorsteherschaft gut vertreten sind, aber nicht auf einmal die Mehrheit haben.

Irina Bossart: Aber dann würde eigentlich Abs. 2 reichen. Dort geht es darum, dass sie mit einer gewissen Anzahl Vertretungen teilnehmen, und die Kirchenvorsteherschaft hat die leitende Aufgabe. Dann kann man in diesem Rahmen mitwirken. Weshalb sind dann Mesmerinnen und Mesmer oder Organistinnen und Organisten nicht

dabei? Es gibt vielleicht noch andere Funktionen. Ich finde, das ist eine seltsame Kombination.

Marianne Neff: Der 1. Abs. enthält ja vor allem die Information, dass neu nicht nur Pfarrerinnen, sondern auch Sozialdiakone und Fachlehrpersonen, die auch einen theologischen Hintergrund haben, mitwirken sollen und, dass diese irgendwo erwähnt werden. Sehe ich das richtig?

Thomas Gugger: Vielleicht müssen wir nochmals festhalten, dass der Kirchenrat den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützt – «angestellten Mitarbeitenden» zu «alle».

Daniel Wachter, Heiden: Das finde ich auch. Es gibt noch viele weitere Personen, die in der Kirchengemeinde arbeiten – wie Messmer und Organisten. Diese tragen auch zur Gemeindeentwicklung bei. Ich finde den Antrag der vorberatenden Kommission sehr gut.

Sigrun Holz: Irina, vielleicht kannst Du Dich dazu äussern, ob der Antrag der vorberatenden Kommission Dein Anliegen aufnimmt, oder ob Du den Eindruck hast, dass dieses dort noch nicht enthalten ist.

Irina Bossart: Weil die vorderen zwei Anträge abgelehnt wurden und der Kirchenrat das Anliegen aufnimmt, das ich eingebracht und dann zurückgezogen habe, nimmt der Antrag der vorberatenden Kommission dies hier im Prinzip auf – also, dass die Angestellten und Mitarbeitenden gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung wirken. Das ist hier abgedeckt.

Sigrun Holz: Und was genau Gemeindeentwicklung heisst, das können wir dann noch definieren.

Irina Bossart zieht ihren Eventualantrag zur Streichung von Art. 29. d) Abs. 1 und ihren Eventualantrag zur Änderung von Art. 29 d) Abs. 1 zurück.

Art. 29 d), Abs. 1 Antrag, Sieber

~~⁴ Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken mit an der Gemeindeentwicklung.~~

Miriam Sieber: Ich habe eine ganz andere Idee, und zwar den ganzen Art. 29 mit dem Art. 23 zu verbinden. Das ist ein wenig kompliziert zu erklären, aber mir scheint es, dass es schlanker ist, und es würde die Vertretungen in der Kirchenvorsteherschaft besser regeln, wenn man hier eine Brücke schlagen könnte. Aber dann müsste man eine Aufstellung meiner Vorschläge zum Art. 29 machen, damit ich es erklären kann. Ich möchte mich noch dazu äussern. Bei mir stehen andere Überlegungen an. Mir geht es darum, dass man den Art. 33 und 29 miteinander verbinden kann. Ich würde das gerne vereinfachen. Ich finde es sehr kompliziert. Beim Konvent steht, dass man Vertretungen schicken kann, und hier steht auch, dass man Vertretungen schicken kann. Mein Anliegen ist, diese Vertretungen genau zu regeln. Mir ist es ein Anliegen, auch den Vorschlag der vorberatenden Kommission, vorantreiben zu können. Ich schlage vor, den Titel zu ändern – überhaupt die angestellten Mitarbeitenden – mich hat auch die Gemeindeentwicklung sehr irritiert, aber in der Gemeindeentwicklung ist es für mich wieder anders. Ich finde, der Titel ist nicht klar formuliert. Ich würde den Art. 29 d), mit den Pfarrern und so weiter streichen, weil ich Art. 29 d), den Vorschlag der

vorberatenden Kommission nehmen würde. *«Die angestellten Mitarbeitenden...»*, also wirklich alle, die angestellt sind *«...nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine theologische Fachkraft, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil»*.

Ich würde es hier offenlassen, ob das eine Pfarrperson oder sonst eine theologische Fachkraft sein kann. Ich würde uns hier einen möglichst grossen Rahmen wünschen. Wir sehen, Pfarrerrinnen und Pfarrer sind eine rare Spezies. Mir ist es wichtig, dass man diese Perspektive in der Gemeindeentwicklung miteinbeziehen könnte. Der Begriff «theologische Fachkräfte» ermöglicht den Kirchgemeinden eine autonomere und flexiblere Handhabung in der Anstellung von Fachkräften und nimmt somit der Situation des Fachkräftemangels an. Das ist das Anliegen bei Art. 29 Abs. 2. Den Art. 29 d) würde ich ganz neugestalten und den Begriff «theologische Fachkräfte» würde ich wie folgt beschreiben. Der Begriff «Theologische Fachkraft» umfasst den Beruf Pfarrerin und Pfarrer, Sozialdiakon und Sozialdiakonin, sowie Fachlehrerin und Fachlehrer Religion. Den Art. 29 d) würde ich neu – hier kommt der Artikel des Konvents hinzu *«Angestellte Mitarbeitende können einen Konvent bilden»*. Das nimmt auch das Anliegen der vorberatenden Kommission auf. Es ist nicht ein Muss, sondern ein Kann. Den Art. 29 d) Abs. 5 wäre dann *«Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden»* und Abs. 6 *«Die oder der Vorsitzende des Konvents nimmt als Vertretung an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil»*. Ich fände es sehr wichtig, dass der Konvent, wenn es einen gibt, auch an den Sitzungen dabei ist. So dass sie ihre eigenen Anliegen einbringen können, nebst den theologischen Fachkräften. Und ich finde, wenn all das übersichtlich an einem Ort geregelt ist, dann können wir ganz genau bestimmen: Wir haben so viele Vertreter von theologischen Fachkräften und wir haben eine vertretende Stimme vom Konvent, wenn es einen gibt. Es wäre einheitlich, schlank und übersichtlich. Zudem wäre die Bestimmung mit den «theologischen Fachkräften» offen – braucht es einen Pfarrer oder reichen andere theologische Fachkräfte? Ich glaube es ist in Zukunft nicht mehr in jeder Kirchgemeinde möglich, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu finden. Oder es wird schwierig. So können wir, auch wenn wir keinen Pfarrer haben, anderen theologische Fachkräfte um Rat fragen. Das wäre das Anliegen von mir, die Kombination der Art. 29 und 33 bedeuteten eine Vereinfachung, Verschlankung und Klärung.

Albert Kölbener, Appenzell: Vielleicht spreche im Namen von allen hier. Ich bin etwas überfordert mit der Komplexität der Anträge und wie das alles zusammenhängt. Ich kann das nicht beurteilen. Ich würde vorschlagen, dass wir das auf die nächste Lesung hin genauer anschauen, weil das mit verschiedenen Artikeln zusammenhängt, muss man es genauer anschauen.

Martina Tapernoux: Wir sind und uneinig, vielleicht müsste man es so sagen. Eine Frage von Miriam war jene wegen der Fachlehrperson für Religion. Das ist ein Begriff, der mit dem religionspädagogischen Institut zusammenhängt. Dort werden die Personen so bezeichnet und ausgebildet. Wir sind ein Teil davon und haben das übernommen und können ihn nicht einfach für uns ändern. Wo ich Dir recht gebe – wenn Du «theologische Fachkräfte» in dieses Reglement aufnehmen möchtest, dann müssten wir das irgendwo definieren. Was ich an Deiner Argumentation jedoch schwierig finde, ist, dass es so offen wird, dass zum Beispiel eine Fachlehrperson Religion, die zwei Stunden in einer Kirchgemeinde unterrichtet, am Schluss das Team bei der Kivo vertreten kann. Das wird organisatorisch so kompliziert, dass diese Person überhaupt an Teamsitzungen kommen kann und die richtigen Informationen hat und die richtigen Anliegen vertreten kann. Und dann muss sie das Ergebnis wieder ins Team zurückbringen – das kann ich mir nicht vorstellen. Ich glaube tatsächlich, auch wenn

Pfarrerinnen und Pfarrer längerfristig in der Anzahl abnehmen, dass sie ihre Stellung in der Kirchgemeinde behalten sollen, die sie jetzt haben.

Thomas Gugger: Ich möchte was zur Struktur sagen. Ab Art. 26 geht es um die Kirchenvorsteherschaft und bei den Buchstaben a, b, c, d, e und f geht es immer um die Kirchenvorsteherschaft. Bei Art. 29 geht es um die Stellung der Mitarbeitenden in der Kirchenvorsteherschaft. Dann kommt Art. 32, da geht es um Pfarrerinnen und Pfarrer und bei Art. 33 geht es um den Konvent. Meine persönliche Meinung ist, dass diese Struktur gut ist.

Renzo Andreani: Das kann ich unterstützen, diese Struktur ist für mich nachvollziehbar. Bei Art. 29 Abs. 2, das heisst es *«die angestellten Mitarbeiter mit maximal drei Vertretungen an der Kivo teilnehmen»*. Das findet bei uns im Konvent statt – die Mitarbeiter haben selbst entschieden, wen sie delegieren – ein Pfarrer war fix, der wurde definiert, und die anderen zwei Gewählten sind die Organistin und der Messmer. Der Konvent kann also jemanden delegieren, von dem her ist es nachvollziehbar und für mich ist Art. 29 okay.

Miriam Sieber: Noch zur Bemerkung, dass es nicht reicht, wenn eine Fachperson Religion in der vertreten ist. Ich glaube, das ist im Art. 4 Abs. 1 geregelt. Ich habe mir dazu auch Gedanken gemacht. Dort steht klar *«Die Kirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben und erfüllen ihre Aufgaben selbständig im Rahmen des übergeordneten Rechts»*. Ich glaube, es sollte in der Kompetenz der Kirchgemeinden selbst liegen, welche Massnahmen und Mittel sie ergreifen wollen, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts erfüllen können. Wenn wir in Zukunft Mühe haben, Fachkräfte zu finden, sollten wir unsere Leitplanken möglichst gross setzen, so dass wir auch für zukünftige Modelle, in die wir uns vielleicht reingeben wollen, um unser kirchliches Leben zu verändern, wir nicht an die Stellung einer Berufsgruppe gebunden sind. Ich finde es wichtig, dass wir es offenlassen. Es kann jede Kirchgemeinde selbst entscheiden, welche Fachkräfte sie anstellen wollen und welche sie brauchen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Rechts erfüllen zu können. Ich denke dies ist klar im Art. 4 Abs. 1 geregelt.

Die Synode lehnt den Antrag Sieber zur Streichung von Art. 29 d) Abs. 1 mit grossem Mehr ab.

Art. 29 d) Abs. 1 d), Antrag, vorberatende Kommission

¹ *Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit.*

Die Synode stimmt dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission mit grossen Mehr zu.

Art. 29 d) Abs. 2 Antrag, vorberatende Kommission

² *Sie nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.*

Art. 29 d) Antrag, Sieber

¹ *Die angestellten Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine theologische Fachkraft, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil und wirken an der Gemeindeentwicklung mit.*

Art. 29 d), Antrag, Sieber

Der Begriff «Theologische Fachkraft» umfasst den Beruf Pfarrerin und Pfarrer, Sozialdiakon und Sozialdiakonin, sowie Fachlehrerin und Fachlehrer Religion.

Art. 29 d), Antrag, Sieber

Angestellte Mitarbeitende können einen Konvent bilden.

Art. 29 d), Antrag, Sieber

Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Art. 29 d), Antrag, Sieber

Die oder der Vorsitzende des Konvents nimmt als Vertretung an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.

Jacqueline Bruderer: Inhaltlich äussere ich mich nicht dazu, aber es gäbe eine völlig neue Struktur, wenn alle Anträge zum Konvent, im Teil der Kirchenvorsteherschaft abgehandelt würden. Dann gibt es für mich ein kleineres Problem. Thomas Gugger hat bereits darauf hingewiesen.

In der Gegenüberstellung des Antrags der vorberatenden Kommission und der Anträge von Miriam Sieber stimmt die Synode dem Antrag der vorberatenden Kommission mit grossem Mehr zu.

In der Gegenüberstellung des Antrags des Kirchenrats zum Antrag der vorberatenden Kommission stimmt die Synode dem Antrag der vorberatenden Kommission mit grossen Mehr zu.

Art. 32, Antrag, Sieber

Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer

~~¹ Für jede Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle.~~

~~² Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfassen.~~

Miriam Sieber: Ich habe es vorhin bereits gesagt. Mein Vorschlag ist es, diesen Artikel zu streichen. Ich möchte Euch das ans Herz legen. Wir müssen in Zukunft die Autonomie der Kirchgemeindevertretung und die Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern möglichst wenig reglementieren, damit wir agil und flexibel arbeiten können. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass uns in kommender Zeit wirklich weniger Pfarrerinnen und Pfarrer zu Verfügung stehen werden. Der Auftrag der Kirchgemeinden ist, wie ich bereits erwähnt habe, im Art. 4 Abs. 1 geregelt «Die Kirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben und erfüllen ihre Aufgaben selbständig im Rahmen des übergeordneten Rechts». Dieser Artikel beschreibt unseren Auftrag mehr als klar, die Gestaltung des kirchlichen Lebens, die selbständige Erfüllung der Aufgaben und da müssen wir uns immer im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Die Kirchgemeinden sind die Instanzen, die ihre Situation, Strukturen und Möglichkeiten am allerbesten kennen und einschätzen können und weil auch die Kirchgemeinden in Zukunft vermehrt zusammenarbeiten sollen und müssen, müssen sie möglichst flexibel agieren können. Stellt Euch vor, Kirchgemeinde A und B arbeiten zusammen, Kirchgemeinde A bietet zum Beispiel das traditionelle kirchliche Leben an, so wie wir es heute in vielen Kirchgemeinden kennen, und Kirchgemeinde B darf in kirchlichen Handlungen, die zwingend durch Pfarrerin und Pfarrer notwendig sind, den Dienst der Pfarrperson der

Kirchgemeinde A beanspruchen, natürlich mittels Vertrags, wie auch immer, den Pfarrer ausleihen. Für die Kirchgemeinde B ergeben sich völlig neue Möglichkeiten, wie sie die Erfüllung ihrer Aufgaben wahrhaben will. Sie kann bei der Rekrutierung von theologischen Fachkräften freier agieren, was wiederum bedeutet, dass sie im Bereich der Gemeindeentwicklung völlig andere, neue Schwerpunkte setzen kann und Angebote schaffen kann, von welchen wiederum die Kirchgemeinde A auch wieder profitieren könnte. Ich denke, dass es für eine künftige Arbeit in der Kirchgemeinde sehr entscheidend ist, dass wir keinen engen, sondern einen möglichst grossen Rahmen setzen, in welchem sich die Kirchgemeinden bewegen können, um sich den Problemen, die sich in den nächsten zwanzig Jahren stellen, annehmen zu können. Das Reglement kirchliches Leben steht auch noch aus und soll möglichst so gestaltet werden, dass wir uns wandeln können, immer mit dem Ziel vor Augen, dass wir nicht immer mehr Mitglieder verlieren, sondern Mitglieder für uns gewinnen können. In einem Prozess der Umgestaltung kann sich die Rolle eines Pfarrers oder einer Pfarrerin sehr stark verändern. Und aus all diesen Gründen, lasst uns, den Kirchgemeinden, diese Möglichkeit geben, ihre Autonomie, wie in Art. 4 Abs. 1 beschrieben, wirklich selbst zu gestalten, dass sie diese wahrnehmen können und so wie man das auch in der Präambel verankert hat, im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und den Heiligen Geist. Die Kirchgemeinden schaffen das und sie sollten einen grossen Rahmen bekommen, um die Probleme der Zukunft angehen zu können.

Martina Tapernoux: Art. 32 hat einen anderen Hintergrund, meine ich. Wenn eine Kirchgemeinde 500 Mitglieder hat, gibt es eine 50%-Stelle, wenn sie 400 hat, eine 40%-Stelle, wenn sie 300 hat, eine 30%-Stelle und dies will der Kirchenrat nicht. Es soll keine Kleinstpensen geben. Aus diesem Grund ist dieser Artikel hier. Wenn Sie diesen Artikel mit den Argumenten von Miriam streichen wollen, dann müsste man im Reglement kirchliches Leben eine Bestimmung aufnehmen, die die Berufe und deren Aufgaben definiert, das kann man auch machen.

Renzo Andreani: Es gibt ein Sprichwort, wir müssen die Kirche im Dorf lassen, und wenn wir die Kirche im Dorf lassen. Wir sind eine Landeskirche und jede Kirche hat eigentlich auch einen Pfarrer. Das ist seit Jahrhunderten so aufgebaut und wenn man das jetzt aufheben will, wofür ich ein gewisses Verständnis habe, weil die ganze Situation schwierig ist, dann finde ich aber diesen Weg nicht richtig – die Rolle, die der Pfarrer oder die Pfarrerin hat, zu entkoppeln und sie wie wegzunehmen. Hier wird das Fundament weggerissen, was ich nicht zielstiftend finde, weil ich auch die Erwartungshaltung habe, Pfarrer und Pfarrerinnen, die einen Masterabschluss haben und entsprechend in der Landeskirche und an der Uni ausgebildet werden, auch zeitgemäss upgedatet werden, kann ich persönlich nicht auf dieses Knowhow verzichten und ich fände es schade, wenn wir dies streichen würden.

Miriam Sieber: Es geht nicht darum, die Stellung der Pfarrperson wegzunehmen, wie Du es ausgedrückt hast, oder die Bedeutung dieser Rolle zu schmälern. Es geht nur darum, dass wir auf diese zukünftigen Probleme, die bereits da sind, reagieren und agieren können, dass wir flexibel mit diesen Situationen umgehen können. Ich finde es für jede Kirchgemeinde perfekt, wenn sie eine Pfarrerin anstellen kann, aber das wird in Zukunft nicht möglich sein.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Geschätzte Damen und Herren, mein Kirchenbild besteht darin, schon, wie es Miriam Sieber sagt, dass man die Aufgaben verteilt. Aber wenn eine Kirchgemeinde in der Lage ist, eine Pfarrperson anzustellen, dann muss sie bestrebt sein, das zu tun, denn ich bin auch für Gottvertrauen, aber hier geht es auch um

Verkündigung und Aufträge. Eine Theologin oder ein Theologe, das sagt auch das Wort, haben studiert und wissen teilweise mehr als andere. Und es ist mir wichtig, dass sie dies einbringen. Wie die Kirchgemeinde die Aufgaben verteilt, ist wieder ihre Sache, aber eine Pfarrperson gehört zu meinem Kirchenbild.

Miriam Sieber: Ich will nochmals betonen, dass ich das alles nicht abstreite. Aber, wenn wir dies weglassen, dann haben wir auch in Zukunft eine Handhabung für unser kirchliches Leben. Wir müssen dem in die Augen schauen. Wir werden nicht mehr einfach eine Pfarrerin finden, das zeigt sich bereits in den Gemeinden, die Vakanzen haben. Es ist ein Glücksfall, wenn man einen Pfarrer findet. Und was machen wir, wenn wir keinen finden? Es geht nur darum. Was haben wir für Möglichkeiten, wir müssen aus dieser Situation das Beste machen; es geht mir nur darum.

Martin Breitenmoser: Miriam, ich verstehe Dich sehr gut und ich würde Dich gerne unterstützen. Ich frage mich aber, ist es für Dich möglich, dass eine Kirchgemeinde ohne einen Pfarrer agieren kann, das ist der Hintergrund. Ist es im landeskirchlichen Verständnis möglich, dass eine Kirchgemeinde ohne Pfarrer agieren kann, bis heute?

Miriam Sieber: Wir haben das über zwei Jahre gemacht, und es war sehr gut möglich. Es kamen vielleicht einzelne Punkte zu kurz, aber unseren Auftrag als Kirchgemeinde konnten wir erfüllen. Ich denke, dass man so die Möglichkeit hat, mit Partnergemeinden Kooperationen einzugehen und zu sagen, für die Dienste, die eine Pfarrperson machen muss, dürfen wir ihn ausleihen, vertraglich geregelt und selbstverständlich bezahlt und alles. Aber, wenn man den Rest nicht findet, was machen wir dann? Vielleicht reicht es der anderen Kirchgemeinde, einen Sozialdiakon einzustellen, der auch seine Ausbildung hat. Der kann andere Angebote in der Kirchgemeinde schaffen. Und so können vielleicht auch zwei Kirchgemeinden voneinander profitieren, weil in einer Kirchgemeinde durch den Einsatz von anderen Fachkräften, ganz andere Angebote geschaffen werden können. Da gibt es neues Leben und neue Möglichkeiten, diese gegenseitig zu nutzen. Das wäre meine Vision.

Marianne Neff: Ich würde Miriam gerne unterstützen. Es ist schon Jahrzehnte so gegangen, wie es jetzt geht. Aber wie das Beispiel von Wolfhalden zeigt, es ist irgendwann so, dass man niemanden mehr findet und trotzdem muss man das ganze Angebot aufrechterhalten. Deshalb muss man im Moment eine Lösung finden. Klar ist es schön, wenn man das mit dem Ausfüllen der Pfarrstelle lösen kann.

Renzo Andreani: Das ist ein sehr komplexes Thema. Was wir wissen, ich denke da sind wir uns einig – das Kirchenrecht neu zu erfinden, die Pfarrer in ihren Rollen müssen sich neu erfinden – ob es der richtige Ansatz ist, diesen Artikel rauszunehmen, der hier sehr offen ist und die Rollen nicht definiert, da habe ich meine Zweifel. Fakt ist, die jungen Pfarrer ticken anders, zumindest jene, mit denen ich gesprochen habe. Die wollen nicht in ein Dorf gehen. Das eigentliche Dorfpfarramt wird bei den Jüngeren je länger, je schwieriger zu besetzen. Sie schätzen es, miteinander auszutauschen und die Möglichkeit zu haben, in einem Pfarrteam auszutauschen. Sie erledigen die Pflichtarbeit, die sie haben, und ergänzen mit der Kür – bei den einen ist das die Jugendarbeit, bei den anderen etwas anderes. Das ist alles möglich. Ich denke, dass das eine Problematik ist, über die wir uns Gedanken machen müssen. Die kritische Grösse spielt auch mit rein, aber der Schluss, dass man diesen Artikel rausnimmt, finde ich nicht in Ordnung, sondern man muss sich dem stellen, inklusive diesem Artikel.

Ann-Kathrin Dufeu: Im Zusammenhang mit dem Art. 29, von der Stellung der Mitarbeitenden bei der Gemeindeentwicklung, hat der Kirchenrat bei der Synopse ausgeführt, dass er der Auffassung ist, dass jede Mitarbeitende und jeder Mitarbeiter seine Fähigkeiten in irgendeiner Form einbringen. Im Art. 32 wird die Pfarrerin und der Pfarrer explizit aus diesem Mitarbeiterpool rausgehoben. Meine Frage ist, ist es wirklich nötig, oder kann man nicht mit den Überlegungen von Miriam Sieber sagen, dass alle Mitarbeitenden ihre Aufgaben haben. Und die Aufgaben werden entsprechend der Anstellung der Mitarbeitenden auf alle verteilt. Gäbe es noch eine Möglichkeit, dass man beim Art. 32 definiert wird, wie viele Stellenprozente es für diese Handlungen braucht, aber ohne, dass der Pfarrer explizit erwähnt wird?

Alessandra Langenauer, Urnäsch: Ich will Miriam mit diesem Antrag auch sehr unterstützen und ich spreche aus einer Kirchgemeinde, die auch keinen Pfarrer findet, die aber rein mitgliedsmässig noch sehr gut dasteht. Deswegen unterstütze ich das Anliegen von Miriam auch aus meiner Sicht.

Urs Sturzenegger: Der Art. 32 erscheint mir wie eine Guillotine, wenn wir dort die «50 Stellenprozente» lesen, und wenn man das nicht erfüllen kann, bewegen wir uns wieder im falschen Bereich. Ich unterstütze Miriam.

Regula Ammann: Ich höre heraus, dass Ihr auch gut findet, was Miriam gemeint hat, nämlich, dass man eine Pfarrperson über mehrere Gemeinden hinweg anstellen kann und damit hätte man eine Grundlage für eine Zusammenarbeit. Wir haben auch von Martina Tapernoux gehört – wenn man den ersten Teil streichen würde, könnte man das im Reglement kirchliches Leben wieder aufnehmen. Und andererseits ist es uns wieder wichtig, auch wenn die Pfarrstelle gemeindeübergreifend wäre, dass die mindestens einen gewissen Prozentsatz hat. Natürlich kann man diskutieren ob 45, 50 oder 55, aber das war dem Kirchenrat wichtig. Ich muss selber sagen, die Frage ist, ob wir diesen Artikel nicht nochmals anschauen sollten und einen Teil im kirchlichen Leben aufnehmen könnten und der andere Teil, finde ich, wenn man eine Pfarrperson findet, dann könnte man sie auch für mehrere Gemeinden zum Beispiel zu 80% anstellen, da wäre ich auch bei Dir. Ich habe das Gefühl, dass ich verstehe, was Du inhaltlich gemeint hast.

Irina Bossart: Mein Votum stimmt mit dem von Regula Ammann überein. Wenn man den ersten Absatz rausnimmt und den zweiten so definieren würde «*das Gesamtpensum einer Pfarrperson*», dann wäre auch das Anliegen des Kirchenrates abgedeckt, dass es keine Kleinstanstellungen gibt, aber was wir vorher diskutiert haben, sehe ich auch nicht mehr wieso es in erster Linie eine Pfarrperson braucht. Priestertum aller Gläubigen, das können andere Personen auch machen.

Sigrun Holz: Erstmal würdigen wir die Anstrengung von kleineren Gemeinden wie Wolfhalden, die sagt, dass sie ohne Pfarrperson die Kirchgemeinde zwei Jahre lang geleitet hat. Es würde mich interessieren, wie Ihr das mit den Kasualien gemacht habt, also wer hat das wahrgenommen? Und zweitens formuliere ich folgend einen Verdacht – nämlich die Frage, ob wir unter dem Reglement, das wir gerade diskutieren, in Wahrheit nicht die Frage der Fusion besprechen, nämlich die Frage, wie kann eine kleine Kirchgemeinde, wenn sie keine 50%-Stelle gewährleisten kann, wie kann sie trotzdem als eigenständige, kleine Kirchgemeinde weiterleben? Ich höre in den ganzen Anträgen, die wir hören, den Wunsch, wir wollen so weitermachen, einfach mit dem Personal, welches wir finden. Das ist eine Frage, ich höre gerne eine Antwort auf diese Frage.

Regula Gamp, Kirchenrätin, Bühler: Ich denke es steckt eine ganz andere Frage dahinter. Wenn Ihr das Personalmanagement anschaut, und damit meine ich das ganze Personal, also nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern auch Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, Fachlehrpersonen Religion – wir haben von allen zu wenige, wirklich von allen. Da macht es keinen Unterschied, ob wir sagen «theologische Fachkräfte», wir haben einfach zu wenige. Noch etwas anderes, jetzt mache ich noch eine ganz andere Kiste auf – es stellt sich mehr die Frage, wohin wir uns als Kirche bewegen? Jetzt sind wir noch eine öffentlich-rechtliche Institution mit einem Apparat, aber irgendwann werden wir so klein und wir haben keine Fachkräfte mehr, dann müssen wir uns fragen wohin wir dann gehen? Haben wir Perspektiven, damit wir ohne Fachkräfte weiterleben können? Und wie machen wir das? Diese Fragen stecken hinter den Überlegungen von Miriam Sieber und die müssen wir heute nicht beantworten, aber sie müssen diskutiert werden. Es ist unsere Zukunft in 30 Jahren oder in 20 Jahren. Natürlich können wir jetzt noch über Reglemente diskutieren, aber irgendwann wird uns diese Problematik und Diskussion wieder einholen. Was machen wir, wenn wir keine Fachkräfte mehr haben?

Miriam Sieber: Genau deswegen müssen wir den Begriff in «theologische Fachkräfte» umbenennen, dieser Begriff fasst drei Berufsgruppen zusammen und drei Berufsgruppen sind mehr als eine. Zur Frage von Sigrun, wir haben das Leben so gestaltet, wie wir konnten. Wir haben mit Stellvertretungen gelebt. Wir haben Amtswochenstellvertretungen und Gottesdienste vergeben. Positiv war, dass die Kirchbürgerinnen und Kirchbürger eine Abwechslung gehabt haben. Sie haben es sehr geschätzt, verschiedene Persönlichkeiten kennen zu lernen. Jede Pfarrperson zeichnet andere Charaktere aus, und das war sehr lebendig. Der Nachteil war vor allem die Seelsorge, der Bezug zu einer Person hat gefehlt, eine Ansprechperson, die sich der Seelsorge annehmen kann, das haben wir gemerkt und haben reagiert auf einer kleineren, einfachen Ebene mit einem Café, bei welchem die Leute kommen konnten und man geredet und Probleme gelöst hat, bei dem auch immer eine theologische Fachkraft anwesend war. Es war sicherlich nicht die optimale Lösung, das will ich nicht sagen, aber es hat uns Möglichkeiten eröffnet, unseren Auftrag wahrzunehmen.

Regula Gamp: Ich muss zugeben, der Begriff der «theologischen Fachkräfte» tönt verlockend, aber das ist im Moment nicht wirklich praktikabel, weil wir die Berufsbilder als kleine Landeskirche nicht selbst bestimmen können. Und die Ausbildungen müssten angepasst werden, wie es auf der katholischen Seite auch Gemeindeleitungen gibt. Man müsste die Ausbildungen anpassen; das haben wir jedoch nicht in der Hand. Da sind Absprachen auf nationaler Ebene mit der EKS, und auf interkantonaler Ebene beim dem RPI nötig.

Miriam Sieber: Ich bin nicht der Meinung, dass wir die Ausbildungen anpassen müssen. Es geht nur darum, dass wir die Fachkräfte, die wir haben können, nutzen können. Und es geht darum, dass wir miteinander überlegen, wer welche Fachkraft anstellen kann. Welche Verträge können wir miteinander eingehen? Wo können wir Möglichkeiten nutzen, so dass wir unsere Aufgaben trotzdem wahrnehmen können – mit den Berufen, die es heute gibt. Es eröffnet uns mehr Möglichkeiten in der Handhabung. Wir müssen nichts ändern, da bin ich nicht der gleichen Meinung.

Renzo Andreani: Ich will den Ball dem Kirchenrat zurückspielen, und zwar in Bezug auf übergeordnetes Recht. Wir haben auch eine schweizerische Landeskirche und wir wissen, dass die Kasualien nur ein Pfarrer machen darf. Wenn das übergeordnete Recht der schweizerischen Landeskirchen verlangt, dass wir einen Pfarrer haben

müssen, können wir den Artikel noch lange streichen. Es hat keine Relevanz. Also, das übergeordnete Recht müssen wir ebenfalls im Kontext anschauen und die Stelle des Pfarrers auch – das haben wir gehört. Klar kann man mit Aushilfen arbeiten, damit man den Kasualien gerecht werden kann – das ist so. Aber nichtsdestotrotz bin ich der Meinung, dass es Friktionen mit dem übergeordneten Recht Friktionen geben könnte, wenn wir das raus streichen und einfach die theologischen Grundgefässe nennen würden.

Regula Ammann: Die EKS ist für uns nicht ganz gleich wie der Bund für die Kantone, aber ich habe Dein Votum so verstanden, als dass wir es im Moment so belassen und der Kirchenrat macht sich auf die 2. Lesung hin Gedanken, was man mit diesem Artikel gewollt hat, und begründet ihn, so würde ich das verstehen. Aber die EKS ist ein Verein, das ist nicht gleich wie bei der Eidgenossenschaft.

Martina Tapernoux: Ich würde eher beliebt machen, dass Sie darüber abstimmen, ich denke, dass die Argumente auf dem Tisch liegen. Ich verstehe das Anliegen von Miriam nach wie vor. Wenn wir wissen, dass die Kirchgemeinden kleiner werden und das Personal ausgeht – welches ist dann noch der Wert, unabhängig zu bleiben? Oder kommt nicht irgendwann der Punkt, an dem man sagen müsste, wieso tun wir uns nicht zusammen, dann haben wir wieder Personal und mehr Leute für unsere Angebote? Also, wir bleiben für uns und suchen Regelungen, dass es bei uns geht, das kann ich nicht recht nachvollziehen – aber ja.

Miriam Sieber: Die Zusammenarbeit würde ja genau gefördert werden, dass man die Ressourcen, die man hat, teilen und gemeinsam nutzen kann.

Natalia Bezzola, Speicher: Ich verstehe absolut, was Miriam Sieber meint. Sie möchte den kleinen Gemeinden die kreative Art vom Gemeindeleben und die Umsetzung weiterhin ermöglichen. Wir diskutieren in Richtung Fusion. Wenn wir das so umsetzen und alle Möglichkeiten aufrechterhalten wollen, dann müssen wir fusionieren. Ich wünsche mir, dass ich jedem Kirchenbürger in meiner Kirchgemeinde eine Pfarrperson zur Verfügung stellen kann. Kann man von unten hinauf sagen, dass es zum Beispiel pro 500 Mitglieder eine Pfarrperson braucht? Das würde heissen, dass wir eine Zwischenlösung zwischen einer Fusion und der jetzigen Situation finden müssten. Dass wir sagen könnten, dass sich kleinere Kirchgemeinden eine Pfarrperson leisten können. Es ist mir klar, das sind komplizierte Abläufe. Aber mir geht es darum zu wissen, dass eine Pfarrperson für die Kirchenmitglieder da ist – für die Seelsorge und für unsere Kirchenmitglieder. So wie es Wolfhalden gemacht hat, hat es wunderbar funktioniert. Miriam hat uns immer wieder erklärt, wie es kreative Lösungen gibt. Aber ich verstehe Kirche so, dass ich als Kirchenbürgerin weiss, wer mein Pfarrer ist und an wen ich mich wenden kann, wenn ich ein seelsorgerliches Problem habe oder mit einer Pfarrperson etwas diskutieren möchte. Gibt es hier keine Zwischenlösungen – von unten hinauf gedacht – das ist sehr ein praktischer Ansatz, ist das nicht möglich?

Jacqueline Bruderer: Auch hier ein formeller Hinweis, man kann alles diskutieren, man muss dann aber die Strukturen wieder ändern. Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin plötzlich für die Gemeindeentwicklung von zwei Kirchgemeinden zuständig ist, «Entwicklung» in Anführungs- und Schlusszeichen, der Begriff ändert vielleicht noch, müssten wir diesen Gedanken mit einbeziehen. Die Struktur müsste man nochmals überdenken, wenn es nicht mehr zwingend sein soll, dass in einer Kirchgemeinde ein Pfarrer arbeitet, aber das kann man natürlich.

Miriam Sieber: Es muss nicht unbedingt sein, dass eine Pfarrperson in zwei Gemeinden für die Entwicklung zuständig ist. Falls wir diesen Artikel streichen, wäre es schlussendlich möglich, den Dienst einer Pfarrperson ausleihen zu können – mit einem Vertrag oder so. So, dass wir jemanden für die Kasualien oder die Amtswochen hätten, wenn man niemanden findet. Diese Sachen wären dann sicher abgedeckt, ohne diese Person zu viel in die Gemeindeentwicklung einzubeziehen. Für eine Pfarrperson ist es auch schwierig, wenn sie in sieben Gemeinden in der Gemeindeentwicklung mitarbeiten sollte. Ich glaube, das ist fast unmöglich. Schlussendlich geht es darum, dass wir unsere Aufgaben oder Verantwortung gegenüber der Gemeinde gewährleisten können.

Irina Bossart: Wenn ich hier zuhöre, bekomme ich langsam ein ungutes Gefühl, was man eigentlich unter einer Pfarrperson versteht. Wir werden bald katholische Priester, die sich auch auf einen Seelsorgeraum aufteilen müssen und da oder dort ein wenig Kasualien erfüllen müssen. Das finde ich ein sehr verqueres Bild einer reformierten Pfarrerin oder eines Pfarrers.

Martin Breitenmoser: Ich habe einen Ordnungsantrag. Wir sollt darüber abstimmen. Es kommen keine neuen Argumente. Vielleicht ist es auch ein wenig zu früh. Ich glaube, es geht in diese Richtung, aber im Moment können wir hier kaum einen richtigen Lösungsansatz finden. Ich finde, wir sollten abstimmen.

Miriam Sieber: Zum Votum von Irina möchte ich nochmals etwas sagen – ich will die Dienstleistung oder die Aufgabe eines Pfarrers nicht schmälern, es geht mir nur darum, auf die Zukunft zu reagieren.

Die Synode stimmt dem Ordnungsantrag zur Beendung der Diskussion fast einstimmig zu.

Die Synode lehnt den Antrag Sieber 13:25 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Mittagspause 11.50 bis 13:30 Uhr

Art. 33 Abs. 1, Antrag, vorberatende Kommission

¹ *Angestellte und Mitarbeitende können einen Konvent bilden.*

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission.

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission mit grossen Mehr zu.

Art. 38 Abs. 2, Antrag, Sieber

² ~~*Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge sind der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.*~~

Miriam Sieber: Meiner Meinung nach umfasst Art. 1 alle notwendigen Regelungen. Wenn eine Prüfung erfolgt, dann muss auch ein Bericht beziehungsweise eine Genehmigung oder eine Ablehnung daraus resultieren. Eine Kirchgemeinde kann nicht einen abgelehnten Erlass oder Vertrag den Stimmberechtigten unterbreiten.

Martina Tapernoux: Mit diesem Abs. 2 ist auch noch etwas anderes gemeint. Eine Kirchgemeinde kann nicht an einer Versammlung über etwas abstimmen und im

Nachhinein muss der Kirchenrat sagen, dass sie das gar nicht hätte tun dürfen. In diesem Fall müssten sie den Entscheid wieder rückgängig machen. Also soll man vorher nachfragen und erst dann an die Kirchgemeindeversammlung gehen. Das ist für den Ablauf wichtig. Alles andere gäbe viele Unruhe, wenn man eine Abstimmung wiederholen muss, weil man als Kirchgemeinde den Punkt gar nicht so hätte regeln dürfen.

Die Synode lehnt den Antrag Sieber mit grossem Mehr ab.

Art. 38 Abs. 3, Antrag, Sieber

~~³ Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.~~

Miriam Sieber: Wenn der Kirchenrat das vorprüft, weshalb muss er es nachher nochmals genehmigen? Deswegen würde ich diesen Absatz auch streichen.

Martina Tapernoux: Es gibt eine Vorprüfung, dann entscheidet die Kirchgemeinde, und dann gibt es eine Genehmigung.

Miriam Sieber: Das steht ja in Art. 1 «*der Kirchenrat prüft und genehmigt*».

Martina Tapernoux: Das ist der Ablauf. Hier sind die Geschäfte, die vom Kirchenrat geprüft und genehmigt werden müssen aufgeführt, und im Abs. 3 steht der Ablauf, wie das passieren soll.

Miriam Sieber: Also ich verstehe nicht, weshalb es zweimal durch den Kirchenrat muss, das ist mein Grundgedanke.

Martina Tapernoux: Das erste Durchsicht prüft, ob es in Ordnung ist, was die Kirchgemeinde will. Dann entscheidet die Kirchgemeinde. Wenn die Kirchgemeinde einen Vertrag unterschreiben will oder sonst etwas, dann geht das wieder zum Kirchenrat, welcher dann entscheidet. Die erste Prüfung geht wahrscheinlich oft über die Verwaltung und nicht unbedingt über den gesamten Kirchenrat.

Sigrun Holz: Vielleicht muss man noch ergänzen. Was passiert, wenn eine Kirchgemeindeversammlung das ablehnt? Dann muss es der Kirchenrat gar nicht mehr genehmigen, dies noch als Ergänzung.

Martin Breitenmoser: Es ist nicht nur das. Wenn dieser Vertrag in der Kirchenversammlung eine Abänderung erfährt, dann muss der Kirchenrat noch einmal prüfen, ob das Geschäft nach der Abänderung noch konform ist.

Miriam Sieber: Vielen Dank für diese Erklärung, in diesem Fall ziehe ich meinen Antrag zurück.

Art. 40, Abs. 2 Antrag, Naef

² Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten. Kirchgemeinden, die ihre Aufgaben erfüllen, haben dabei ein Mitspracherecht. Sie dürfen bei Massnahmen, die das autonome Gemeindeleben längerfristig beeinträchtigen, die Synode um Entscheidung anrufen.

Heinz Naef, Hundwil: Als ich das Reglement und die Verfassung verglichen habe, habe ich festgestellt, dass das ziemlich gleich ist und gleich ausgeführt ist und deswegen hätte ich beim Abs. 2 eine Ergänzung und beim Abs. 3 eine kleine Präzision. Beim Abs. 2 hätte ich gerne den Satz ergänzt *«Kirchgemeinden, die ihre Aufgaben erfüllen, haben dabei ein Mitspracherecht. Sie dürfen bei Massnahmen, die das autonome Gemeindeleben längerfristig beeinträchtigen, die Synode um Entscheidung anrufen»*. Und beim Abs. 3 hätte ich eine Präzision *«Die erforderlichen Handlungen kann der Kirchenrat auf Kosten der Kirchgemeinde, die ihre Aufgaben nicht erfüllt, vornehmen»*. Zur Begründung; die Kirchenverfassung lässt im Art. 16 Abs. 2 offen, wie weitreichend diese Massnahmen, die der Kirchenrat trifft, sein dürfen, und formuliert kein Mitspracherecht der betroffenen Kirchgemeinden. Besonders dann, wenn die vom Kirchenrat angeordnete Zusammenarbeit einem faktischen Zusammenschluss sehr nahekommt, sollte die Möglichkeit bestehen, dass man an die Synode gelangen kann, da nur sie über einen Zusammenschluss von Gemeinden entscheiden kann, das haben wir in der Verfassung im Art. 16 Abs. 3. Das ist im Sinn von Art. 12 der Kirchenverfassung *«Autonomie der Gemeinden»* noch zu präzisieren. Ebenso sollte klargestellt werden, dass allfällige Kosten dieser Massnahmen von der Gemeinde getragen werden, die diese Aufgaben nicht mehr erfüllen können, und nicht von den funktionierenden Gemeinden, die zu einer Zusammenarbeit verpflichtet werden. Zum Schluss noch, man sollte im Reglement eine Bestimmung haben, die sich aus Art. 16 Abs. 3 der Kirchenverfassung ergibt, die der Synode das Recht gibt, die vom Kirchenrat angeordnete Zusammenlegung von Gemeinden zu beschliessen, dass die Synode auch noch Mitsprache hat.

Martina Tapernoux: Ich verstehe das Missbehagen gut bei der Frage, ob es sein kann, dass wir mit einer Gemeinde zusammengelegt werden können, mit der wir gar nicht zusammengelegt werden wollen. Andersherum ist das die letzte Möglichkeit, wenn alle anderen Massnahmen nicht gegriffen haben. In der Verfassung ist es offen formuliert, dass zwei Kirchgemeinden zu einer Zusammenarbeit verpflichtet werden können. Es ist dem Kirchenrat wichtig, dass dies offen formuliert ist. Denn wenn es viele Wenn's, «Dann's» oder «Doch nicht» gibt, dann hat es auf dem Weg in diesem Prozess ganz viele Steine. So ein Prozess ist wahrscheinlich so oder so nicht einfach. Dann ist für uns auch nicht klar, was dieses Mitspracherecht beinhalten soll. Kann eine Kirchgemeinde ein Veto gegen eine Zusammenlegung einlegen? Kann eine Kirchgemeinde Bedingungen stellen, unter welchen diese Zusammenlegung geschehen soll? Das wäre in diesem Prozess schwierig. Natürlich ist es so, wenn zwei oder drei Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, soll dies Probleme lösen und es sollen keine neuen geschaffen werden. Das ist der Grundsatz. Aber der Kirchenrat will diesen Zusatz nicht gerne aufnehmen, weil er findet, dass es offenbleiben muss. Er darf keine Bedingungen enthalten, die dann vielleicht nicht erfüllt sind. Zum Zweiten, was Du gesagt hast, zum Abs. 3 – dieser Abs. präzisiert – der Kirchenrat kann sich durchaus vorstellen, das so zu formulieren.

Heinz Naef: Ein Beispiel, wenn in Zukunft ein Worstcase sein sollte, wäre man vielleicht froh, wenn man Entscheidungsgrundlagen hätte. Wenn der Kirchenrat beispielsweise eine Massnahme trifft, dass eine Gemeinde eine Pfarrerin entlassen muss, weil es einen Grund zur Annahme gibt, dass sie die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat verweigert, dann wäre das ein nachhaltiger Eingriff in die Gemeindeautonomie. Dann kann man das via Synode lösen, weil dieser Weg zur Lösungsfindung im Reglement steht.

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat kann keine Pfarrer:innen entlassen, das ist nicht möglich. Es geht um nachfolgenden Fall. Wenn eine Kirchgemeinde über lange Zeit

zum Beispiel kein Präsidium oder keine Kassierin findet und die Kivo aus drei Mitgliedern besteht und sich versuchen mit Senioren- und Jugendarbeit über Wasser zu halten, dann probiert man sicher zuerst mit einem Verwalter oder einer Verwalterin eine Lösung vielleicht für zwei Jahre zu finden. Wenn das nicht funktioniert, dann muss es irgendwann weitergehen. Das ist für den Fall gedacht, dass die Behörde in einer Kirchengemeinde ausblutet und die, die sich noch engagieren sind logischerweise so am Rumpf sind, dass sie auch keine Energie mehr haben, über die Zukunft nachzudenken. In diesem Fall würde der Kirchenrat aktiv werden.

David Mägli, Hundwil: Ich unterstütze natürlich den Antrag meines Präsidenten. Meine Frage an den Kirchenrat, weshalb nennt der Kirchenrat die wesentlichen Aufgaben nicht? Denn das ist ein Begriff, der hier drinsteht. Martina, Du hast ein Beispiel erwähnt, das nachvollziehbar ist, aber das wird nirgends erwähnt.

Martina Tapernoux: Die wesentlichen Aufgaben sind in der Synopse der Verfassung drin und im Reglement kirchliches Leben wird nochmals davon die Rede sein. Deshalb sind auch diese Synopsen so umfangreich. Wenn es eine juristische Frage gibt, muss man nachvollziehen können, worüber man diskutiert hat, als man den Punkt in der Synode behandelt hat. Und dann würde man die Synopse zu Hand nehmen und sagen, aha, das ist damit gemeint.

David Mägli: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Annahme dieses Artikels ein Wechsel der Perspektiven bedeutete. Der Kirchenrat würde in unsere Gemeinden hineinregieren. Das ist neu, das muss man sich bewusst sein. Also die Gemeindeautonomie wird durch diesen Artikel eingeschränkt.

Martina Tapernoux: Das haben wir in Ausnahmesituation bereits gemacht, wenn man Verwaltungen installiert hat. Da gibt es auch keine grossen Diskussionen. Und das andere ist mir auch noch wichtig – wir sind eine Landeskirche – ich finde die Haltung, uns geht es gut, also ist alles in Ordnung, schwierig. Ich finde, dass uns die Nachbargemeinden schon kümmern müssen, oder?

David Mägli: Natürlich, ich weiss nicht, wie Du auf die Idee kommst, dass jetzt so zu sagen. Das wäre nicht die Haltung irgendeiner unserer Gemeinden. Aber wir sind eine Gemeinde, wir haben unsere Behörde, wir sind mündig und fähig unsere eigenen Wege zu finden auch im Sinn der Voten von Wolfhalden – in diesem Sinne.

Esther Johnson: Ich möchte eine Verständnisfrage an Heinz Naef richten. Ich kann den ersten Satz mit dem Mitspracherecht absolut nachvollziehen. Das finde ich gut. Wie wäre das mit der Anrufung der Synode. Ich kann mir den Vorgang noch nicht vorstellen. Wie sollte das ablaufen? Wäre die Synode dann ein unabhängiges Gremium? Was wäre die Idee dahinter?

Heinz Naef: Ich sehe es so. Die Gemeinde, die sich in ihrer Autonomie eingeschränkt fühlt, kann sich in diesem Fall an die Synode wenden.

Martin Breitenmoser: Wenn ich Hundwil richtig verstehe, dann geht es um die Frage, welches dann die wesentlichen Aufgaben sind. Und wenn die wesentlichen Aufgaben in einem anderen Reglement angesprochen werden, dann wäre das dann der Zeitpunkt, zu dem man sagen müsste, dass diese Aufgaben wesentlich sind und jene nicht. Wenn ich den Text hier lese, dann kann ich mir vorstellen, dass diese Gemeinde praktisch vor einem Zusammenbruch steht. Das ist für mich wesentlich. Und dass der

Kirchenrat eingreifen muss, wenn eine Kirche fast vor dem Zusammenbruch steht, ist die Aufgabe des Kirchenrates. Auf der anderen Seite haben wir auch in der Synode Instrumente. Man kann die Synode mittels einer Petition oder einer Interpellation anrufen, wenn man nicht einverstanden ist, dass diese Kirchgemeinde nicht in den wesentlichen Aufgaben tangiert ist. Diese Möglichkeit besteht auch.

Martina Tapernoux: Es stellt sich die Frage nach der Alternative? Kann man als Landeskirche sagen, ja, wenn in diesem Dorf die Kirchgemeinde auseinanderfällt, dann ist das halt so. Das wurde damals in der Synode besprochen und die Synode war damals der Meinung, nein, als Landeskirche kann man nicht sagen, dass eine Kirchgemeinde nicht mehr existiert, das geht nicht, das ist das eine. Das andere ist, der Kirchenrat kann einfach zu einer Zusammenarbeit verpflichten, und wenn es um eine Fusion geht, dann muss die Synode angerufen werden, das kann nur die Synode, das ist in unserer Verfassung so geregelt.

Jacqueline Bruderer: Als Beispiel von wesentlichen Aufgaben, ich erinnere mich, dass wir in Zusammenhang mit der Verfassungsrevision zum Beispiel über Lohnzahlungen gesprochen haben. Wenn niemand da ist, der Lohnzahlungen machen kann, Verwalter und alles ist bereits vorbei, dann muss man irgendetwas machen. Oder auch Personalakquisition war ein Thema und Weiteres müsste ich noch nachschauen.

Die Synode lehnt den Antrag Naef mit deutlichem Mehr ab.

Art. 40, Abs. 3 Antrag, Naef

³ *Die erforderlichen Handlungen kann der Kirchenrat auf Kosten der Kirchgemeinde, die ihre Aufgaben nicht erfüllt, vornehmen.*

Die Synode stimmt dem Antrag Naef mit grossen Mehr zu.

Die Synode stimmt dem Reglement Kirchgemeinden in 1. Lesung in der Schlussabstimmung mit grossem Mehr zu.

5. Reglement Finanzen, 1. Lesung

Mit Bericht vom 25. Mai 2023 beantragt der Kirchenrat

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Reglement Finanzen in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 16. August 2023 beantragt die vorberatende Kommission

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf Reglement Finanzen mit den Änderungen der vorberatenden Kommission Reglemente in 1. Lesung zuzustimmen.

Thomas Gugger: Liebe Synodale, das neue Finanzreglement hat der Kirchenrat mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe diskutiert und ausgearbeitet. In der Arbeitsgruppe waren kleine, mittlere und grosse, reiche und weniger reiche Kirchgemeinden vertreten. Es war eine breit abgestützte Arbeitsgruppe. Man hat von Anfang gesagt, dass man sich an HRM2 orientieren will, das Reglement Finanzen basiert grundsätzlich auch auf HRM2, aber wir setzen es nicht voll um. Dort, wo wir es nicht ganz umsetzen, mache ich einen Hinweis. Wichtig ist dem Rat, dass alle Sachen, die für die finanzielle Führung der Kirchgemeinde und der Landeskirche nötig sind, geregelt sind.

Der zweite wichtige Punkt ist die Durchführung und Bewertung, so dass wir zur gleichen Darlegung der Rechnungen der Kirchgemeinden kommen. Ich will noch etwas zur Umsetzung und Einführung sagen. Ich habe ab und zu gehört wie das umgesetzt werden soll. Erstens ist eine Übergangszeit von drei Jahren vorgesehen, das sollte hoffentlich reichen. Es werden Vorlagen für den Kontenplan zur Verfügung stehen. Es wird Vorlagen für die Bilanz und für die Erfolgsrechnung geben. Und es wird Vorlagen zu einem Finanzplan geben. Es ist eine neue Cloud-Lösung für Finanz- und Lohnbuchhaltung geplant, die die Kassiere der Kirchgemeinden nutzen können oder alternativ die Führung der Buchhaltung auf der Geschäftsstelle. Ab dem nächsten Jahr wird es für die Finanzverantwortlichen Schulungen geben, bei welchen wir ins Reglement einführen und sie den Umgang mit dem Reglement lernen und selbstverständlich ist immer individuell jemand da. Ich bitte Sie in diesem Sinn, auf die erste Lesung des Reglements Finanzen einzutreten.

Martin Breitenmoser: Ich habe nur eine Frage zum Traktandum 5. Ich habe das in den Unterlagen nicht gesehen – ist es eine Verpflichtung, dass die Führung der Finanzen Lohnbuchhaltung durch die Geschäftsstelle gemacht wird?

Thomas Gugger: Nein, das ist ein Angebot.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 4 Abs. 2 Antrag, vorberatende Kommission

Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Die ESG-Grundsätze sind dabei zu beachten (Environmental, Social, Governance; Umwelt, Soziales, Unternehmensführung).

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Wir stimmen nicht darüber ab.

Art. 9 Abs. Antrag, vorberatende Kommission

Der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell liegt bei Inkrafttreten des Reglements Finanzen bei 10 Prozent. Der Umrechnungssatz für die Kirchgemeinde Appenzell liegt bei 0.35 Einheiten.

Ändert die Kirchgemeinde Appenzell ihren Steuerfuss, wird der Umwandlungssatz prozentual angepasst.

Neuer Artikel, Antrag, Kirchenrat

¹ *Die Vergleichbarkeit des Steuerfusses der Kirchgemeinde Appenzell mit den Ausserrhoder Kirchgemeinden wird hergestellt, indem der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell für die Berechnung des Finanzausgleichs gemäss dem Ausserrhoder Steuertarif umgerechnet wird.*

² *Der Kirchenrat überprüft die Vergleichbarkeit periodisch.*

Thomas Gugger: Zur Ergänzung des neuen Absatzes äussert sich der Kirchenrat nicht, das ist grundsätzlich ein politischer Entscheid. Uns ist in diesem Zusammenhang aufgefallen, dass man die Vergleichbarkeit der Steuerfüsse zwischen den innerrhodischen und ausserrhodischen Kirchgemeinden im Reglement Finanzen vergessen hat. Im Reglement Finanzausgleich ist es drin. Dort geht es darum, dass die innerrhodischen Steuerprozent auf die ausserrhodischen Steuereinheiten umgerechnet werden können. Das machen jetzt die Steuerverwaltungen. Sie gleichen sich gegenseitig ab.

Das ist eigentlich eine gute Sache. Die Regelung muss ins Reglement Finanzen rein. Formuliert ist es gleich wie im Reglement Finanzausgleich und das widerspricht dem Antrag der vorberatenden Kommission, die das anders lösen würde, die dies fixieren würde. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass man es periodisch überprüfen müsste und dass man bei der effektiven Umrechnung bleiben sollte, so wie man es heute hat. Also aufnehmen müssen wir diesen Artikel sowieso, die Frage ist, gibt es die Version des Kirchenrats oder jene der vorberatenden Kommission?

Renzo Andreani: Ich habe eine Verständnisfrage. Welches sind die Vor- und Nachteile der beiden Varianten. Die Variante, die Du vorhin geschildert hast, kann ich ein wenig nachvollziehen. Ich wäre froh, wenn meine Kollegen aus Innerrhoden auch ihre Beurteilung machen würden, so dass ich den roten Faden habe.

Thomas Gugger: Bei unserem Vorschlag werden periodisch, also zum Beispiel alle vier Jahre, die Veränderungen in den Steuersätzen in beiden Kantonen nachvollzogen und fliessen in diese Umrechnung ein, also wir haben in den Kantonen unterschiedliche Steuertarife, das ist ein Teil des Vergleiches, der gemacht werden muss, und wir haben unterschiedliche Sozialabzüge, die berücksichtigt werden müssen. Wenn man es einfriert, dann würde das nie mehr hinterfragt werden. Wir würden es gerne laufend hinterfragen. Was in diesem Zusammenhang auch wichtig ist, wir haben die 0.35, die fixiert sind, wir haben bis jetzt jeweils mit 0.349 gerechnet. Die aktuelle Umrechnung des Steueramts läge bei 0.336.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Ich spreche nicht als Präsident der vorberatenden Kommission, sondern persönlich. Ich verstehe den Vorschlag des Kirchenrates praktisch gleich mit dem der vorberatenden Kommission. Er ist praktikabel und passt sich immer wieder der gegenwärtigen Situation an, und deswegen kann ich persönlich gut hinter dem Antrag des Kirchenrates stehen.

Martin Breitenmoser: In der vorberatenden Kommission haben wir ja gesagt, dass es eine einfache Regelung geben muss. Wir haben die 0.35 Einheiten aufgrund einer ausgiebigen Diskussion reingenommen und haben gesagt, dass das eine einfache Regelung ist. Wenn sich der Steuerfuss verändert, muss man den Umwandlungssatz anpassen. Was ist jetzt der Unterschied zum Art. 9 der vorberatenden Kommission, den wir als Kirchgemeinde Appenzell als richtig angesehen haben, nach dieser langjährigen Diskussion?

Thomas Gugger: Der Vorschlag der vorberatenden Kommission hält fest, dass, wenn der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell 10% ist, dies 0.35 Steuereinheiten in Ausserrhoden entspricht. Wenn die Kirchgemeinde Appenzell auf 11% geht, dann wäre es nicht mehr 0.35, sondern 0.385, also auch 10% höher, das ist klar, das funktioniert. Dieses System berücksichtigt aber Änderungen der Steuertarife von Innerrhoden oder Ausserrhoden nicht. Diese Änderungen werden mit dem Vorschlag der vorberatenden Kommission nicht berücksichtigt und das ist vermutlich der grösste Einflussfaktor auf diese Umrechnungsgeschichte. Auch Änderungen der Sozialabzüge in einem der beiden Kantone werden nicht berücksichtigt. Aber dieser Einfluss ist nicht so gross, der grösste Einfluss ist der Steuertarif.

Martin Breitenmoser: Verstehe ich das richtig, dass man jetzt von einem Steuerfuss von 3.3 oder wie viel hast du gesagt?

Thomas Gugger: Die 0.336 ist die aktuelle Umrechnung, die die zwei Leiter der Steuerämter ermittelt haben.

Martin Breitenmoser: Also das wäre neu jetzt.

Thomas Gugger: Ja, das war der vorberatenden Kommission schon klar, die 0.336 ist die neue Umrechnung.

Martin Breitenmoser: Dann kommt natürlich die ganze Geschichte von Art. 6, wie wir das gesagt haben, das fällt dann weg. Die 7.66%, die man nicht eruieren konnte, sind hier aufgerechnet.

Thomas Gugger: Genau, die sind berechnet.

Martin Breitenmoser: Das habe ich nicht verstanden, muss ich ganz ehrlich sagen. Wenn ich das richtig sehe «*Der Kirchenrat ist mit der Kirchgemeinde Appenzell im Gespräch*» – ich habe gedacht, dass dies jetzt gegessen ist. Jetzt macht der Kirchenrat einen Rückzieher. Das ist für mich eine schwierige Situation, also für uns. Wir sind davon ausgegangen, dass es so gemacht wird, wie es die vorberatende Kommission gemacht hat. Wir können dem sicher nicht zustimmen.

Martina Tapernoux: Der Vorschlag des Kirchenrates für Art. 9 kann auch zugunsten der Kirchgemeinde Appenzell ausfallen. Man würde immer wieder schauen, was aktuell ist, das kann nach oben oder nach unten ausschlagen, je nachdem.

Martin Breitenmoser: Wenn man das jetzt nochmals anschaut. Der Steuerfuss ist jetzt 0.349, und Ihr sagt jetzt, der neue Steuerfuss ist 0.336. Das heisst, wenn man den ganzen Absatz liest, dass wir für das, was wir aufzuzeigen versucht haben, bestraft werden, aufgrund der Leistungen. Das finde ich doch schwierig. Ich habe einen Vorschlag – ich bin der Meinung, dass wir das Gespräch unter der neuen Ausgangslage aufnehmen sollten. Wir sollten unsere Argumente noch einmal anschauen. Ich wäre dankbar, wenn wir das noch einmal auslegen könnten. Ich bin etwas konsterniert.

Martina Tapernoux: Die zwei Anträge stehen gegeneinander, man kann für den einen oder den anderen sein.

Martin Breitenmoser: Dann will ich nochmals etwas dazu sagen. Ihr wisst, dass bereits seit Jahren eine Motion hängig ist, die wir vor Jahren gestellt haben und die noch nicht erledigt ist. Das wäre ein Kompromissvorschlag zu welchem wir als Kirchgemeinde ja sagen könnten damit in dieser ganzen Sache für die Kirchgemeinde Appenzell endlich Ruhe ist. Ich würde Euch bitten, dass Ihr dem Antrag der vorberatenden Kommission zustimmt, dann ist es für uns gut. Sonst geht das Spiel nochmals von vorne los.

Renzo Andreani: Es ist wieder ein spannendes Gespräch und ein spannendes Thema. Ich würde vorschlagen, dass auf die 2. Lesung hin die Appenzeller mit dem Kirchenrat zusammenkommen und dies validieren. Ich persönlich würde nicht für das eine oder das andere sein. Man hätte somit noch bis zur zweiten Lesung Zeit, dies auszudiskutieren und die Argumente zu festigen. Es kann auch sein, dass die Kollegen aus Appenzell sagen, sie können gut damit leben oder umgekehrt. Deshalb fände ich es sinnstiftend, wenn das möglich wäre.

Yvonne Angehrn: Ich denke alle, die schon länger dabei sind, wissen, wie lange wir bereits über das diskutiert haben. Ich würde vorschlagen, dass wir darüber abstimmen und uns für das eine oder das andere entscheiden.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Geschätzte Damen und Herren, ich habe noch eine Frage zwischen Martin Breitenmoser und Kirchenrat Thomas Gugger zu klären, denn der Vorschlag von Martin Breitenmoser und der Delegation von Appenzell würde ja beinhalten, dass diese Motion abgeschrieben wäre. Und das würde dieser Sache tatsächlich entgegenkommen. Deshalb würde mich die Antwort von Thomas Gugger interessieren. Wenn diese Motion abgeschrieben ist, dann würde ich persönlich hinter dem Vorschlag der vorberatenden Kommission stehen.

Thomas Gugger: Ja natürlich, wenn die Synode den Antrag der vorberatenden Kommission annimmt, dann hat die Kirchgemeinde Appenzell signalisiert, dass sie mit der Abschreibung der Motion einverstanden.

Martin Breitenmoser: Nicht signalisiert, wir ziehen sie sofort zurück.

Jacqueline Bruderer: Eine Motion, die vom Parlament genehmigt wurde, wird auch vom Parlament abgeschrieben. Das ist keine Sache zwischen dem Kirchenrat und der Kirchgemeinde Appenzell, sondern das Parlament muss die Motion abschreiben.

Marion Schmidgall, Teufen: Ich war ebenfalls in dieser vorberatenden Kommission und für mich ist es seltsam, weil wir diesen Punkt gemeinsam mit Thomas Gugger besprochen haben, und wir haben unseren Vorschlag so dargelegt. Ich bin auch ein wenig perplex, dass ein Vorschlag der Landeskirche kommt.

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission mit grossen Mehr zu.

Albert Kölbener: Herr Präsident, liebe Synodale, ich will zu Art. 9 noch ein Anliegen einbringen. Wie die meisten Anwesenden hier wissen, gibt es einen Unterschied zwischen den Kirchgemeinden in Ausserrhoden und der Kirchgemeinde Appenzell. Der wichtigste Unterschied ist die Tatsache, dass das Kirchengebäude und das Pfarrhaus nicht im Besitz des Bezirks Appenzell sind, sondern vollständig der Kirchgemeinde selbst gehören. Entsprechend bleibt die gesamte finanzielle Last für Renovationen und Sanierungen bei der Kirchgemeinde Appenzell. Wir sanieren zurzeit die Kirche und einen Teil des Pfarrhauses, was uns bis Ende Jahr 375'000 Franken kosten wird. Dieser Betrag entspricht nach Abzug der Landeskirchensteuer, den wir bezahlen, in etwa dem Steuerertrag eines Jahres. Wir bekommen dafür keine Beiträge, auch nicht für den Unterhalt der Gebäude. Diese Sanierungsarbeiten umfassen aber nur das aller-nötigste und wir rechnen mittelfristig mit weiteren Investitionen an den Gebäuden von 600'000 Franken und die Sanierungsarbeiten entlang der Mauer zur Sitter von bis zu 200'000 Franken. Dass die Kirchgemeinde Appenzell in der Lage ist, Ausgaben für solche Unterfangen zu tätigen, versteht sich meines Erachtens von selbst. Diesem Umstand wird in den Erläuterungen zum Reglement Finanzen Rechnung getragen. Im Kanton Appenzell Innerrhoden bezahlen auch die juristischen Personen Kirchensteuern und aus den Handänderungssteuern fallen ebenfalls Steuererträge für die Kirchgemeinde ab. Um unsere finanzielle Last auszugleichen, werden die Sondersteuern für die Bemessung der Landeskirchensteuern nicht berücksichtigt. Die Kirchgemeinde Appenzell ist aber angehalten, diese zusätzlichen Einnahmen zweckgebunden für die Sanierungsarbeiten zurückzustellen. Wir sind im Sinne eines Kompromisses mit diesem Vorschlag der vorberatenden Kommission einverstanden, und dies, obwohl diese

Sondersteuern unseren Sanierungsbedarf mittel- bis langfristig kaum decken. Mit dem zügigen Voranschreiten der Säkularisierung unserer Gesellschaft ist es sehr realistisch, dass die Kirchensteuern der juristischen Personen irgendwann in Frage gestellt und abgeschafft werden. Mit diesem Wegfall verlöre die Kirchgemeinde Appenzell die Möglichkeit, Rückstellungen für die Gebäude zu machen. Der Antrag «Ausgleich für die finanzielle Last» steht aus unserer Sicht auf dünnen Füßen. Ich will an dieser Stelle meine persönliche Maxime zitieren *«Was immer Du tust, das tue klug und bedenke das Ende»*. Dieser ursprünglich lateinische Ausdruck aus der «Gesta Romanorum» scheint am heutigen Tag ganz besonders aktuell zu sein. Vorausschauend haben wir im Rahmen der Vernehmlassung dieses Finanzreglements einen Antrag für einen weiteren Abs. für Art. 9 gestellt. Der Kirchenrat soll beim Wegfall dieser besagten Steuern befähigt sein, mit der Kirchgemeinde Appenzell eine Lösung zu finden. Der Kirchenrat ging leider nicht auf unser Bedürfnis ein, und hat eine Anpassung abgelehnt, ohne eine Lösung des Problems aufzuzeigen. Wir verstehen dies so, dass der Wille nicht besteht, im Finanzreglement vorausschauend ein realistisches Szenario für die Kirchgemeinde Appenzell zu berücksichtigen. Vertreter der Kirchgemeinde Appenzell beantragen deshalb, dass der Kirchenrat auf die nächste Lesung eine griffige Lösung präsentiert, die das Manko, welches ich gerade ausgeführt habe, ausbessert. Diese Lösung soll aufzeigen, wie wir als Kirchgemeinde Appenzell bei einem Wegfall dieser Steuern zeitnah finanziell entlastet werden sollen.

Thomas Gugger: Wir haben dieses Thema natürlich im Kirchenrat diskutiert. Ob die Steuererträge der juristischen Personen irgendwann wegfallen, das weiss niemand, und es weiss auch niemand wann. Der Kirchenrat sieht sich ausser Stande, heute eine Regelung zu treffen, für etwas, das irgendwann vielleicht passiert, da müssten wir ja ganz andere gesetzliche Vorschriften vorwegnehmen, für Sachen, die vielleicht irgendwann passieren. Dass man am Finanzausgleich etwas ändern muss, wenn die Kirchgemeinde Appenzell keine Erträge von juristischen Personen mehr hat, ist aus Sicht des Kirchenrats unbestritten, aber heute etwas zu regeln, das sehen wir uns ausser Stand.

Martina Tapernoux: Umgekehrt könnte man bezüglich der zunehmenden Säkularisierung auch sagen, dass es ungewiss ist, wie lange die politischen Gemeinden in Ausserrhoden noch bereit sind, diese Kirchen zu besitzen und etwas an den Unterhalt zu zahlen. Das steht auch in den Sternen und wird mit den schwieriger werdenden Gemeindefinanzien auch zu einem Thema werden und dafür hätten wir heute auch keine Lösung.

Daniel Wachter: Noch etwas zu den Finanzen. Heiden hat die Orgel für 400'000 Franken renoviert, sie hat den Innenraum der Kirche für 600'000 Franken renoviert und für ein paar hunderttausend Franken hat sie das Pfarrhaus saniert. Ich glaube, nicht nur Appenzell ist davon betroffen.

Martin Breitenmoser: Es ist etwas anderes, Martina. Der Besitz kann nicht einfach so abgestossen werden, das geht nicht. Der Besitzer kann nicht einfach sagen, dass er die Kirche der Kirchgemeinde für 1 Franken gibt, das wird nie der Fall sein. Uns geht es nicht darum, dass wir eine explizite Lösung haben, sondern es geht darum, dass man irgendwo schreibt, dass es klar ist, wenn die Steuern der juristischen Personen wegfallen, dass unmittelbar eine Lösung für die Kirchgemeinde Appenzell gemacht wird. Wie diese Lösung dann aussieht, das weiss ich nicht.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren, ich verstehe das Anliegen von Appenzell, aber die Begründung des Kirchenrates verstehe ich auch, dass man nicht im Voraus etwas lösen muss, das macht man nirgends so. Wenn es dann eintrifft, ist Zeit genug, dass man Lösungen treffen kann, ich finde nicht, dass wir als Parlament diesen Auftrag dem Kirchenrat übergeben müssen.

Albert Kölbener: Also, wenn es gleich lang wie hier geht, bis wir eine Lösung haben wie hierfür, dann zahlen wir über viele Jahre Steuern, ohne dass wir das müssten, das wollen wir nicht und deshalb ist es uns wichtig, dass man einen Ansatz hat, und zeitnah zu einer Lösung kommt.

Erläuterungen zum Manko:

Wir wissen nicht, wie lange es geht, wer zuständig ist und was wir machen, wenn diese Steuern wegfallen. Wir müssen Rückstellungen machen können. Das ist nicht gelöst.

Eugen Brunner, Speicher: Geschätzte Damen und Herren, das ist vielleicht eine naive Überlegung, aber wäre dies nicht der neue Artikel des Kirchenrates. Denn sobald sich die Situation verändert, müssen die beiden Steuerbehörden das miteinander berechnen und das wäre drin, oder liege ich mit meiner Überlegung falsch?

Thomas Gugger: Was wir heute vergleichen, ist das Steuereinkommen der natürlichen Personen. Es geht hier aber um die Steuererträge der juristischen Personen, die nur die Kirchgemeinde Appenzell hat. Und es geht um die Frage was passiert, wenn diese wegfallen. Das wirkt sich nicht auf den Umrechnungsfaktor aus.

Antrag, Kölbener

Die Vertretung der Kirchgemeinde Appenzell beantragt, dass der Kirchenrat für die zweite Lesung eine griffige Lösung präsentiere, welche dieses Manko ausbessert. Diese Lösung soll aufzeigen, wie die Kirchgemeinde Appenzell beim Wegfall der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern zeitnah finanziell entlastet werden soll.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Ich habe gehört, was Manko bedeutet, aber ich kann über das, was hier steht, nicht abstimmen. Es müsste im Protokoll einen Zusatz geben, der den Begriff Manko erklärt, aber so müsste ich sowieso dagegen sein.

Renzo Andreani: Ich finde es schon schwierig – griffige Lösung – was ist schon eine griffige Lösung? Und Manko, mit allem Verständnis für die Kollegen aus Appenzell, wie viel konnten sie in den letzten Jahren äufnen, wie viel haben sie eingenommen – das ist alles schwammig. Deshalb finde ich es schwierig. Abgesehen davon wisst Ihr eher, wann diese Frage im Parlament in Innerrhoden zum Thema wird. Das hat auch eine Vorlaufzeit, das geht nicht von heute auf morgen. Es ist schwierig, und ich bin auch der Meinung, dass man erst etwas machen und sagen kann, wenn es konkret wird, und wenn Transparenz von Innerrhoden kommt. Was haben sie in den letzten 20 Jahren eingenommen? Wie viel konnten sie zurückstellen? Haben sie nichts mehr? Das muss alles in der vorberatenden Kommission diskutiert werden. Jetzt auf Zurufen eine griffige Lösung auf ein Manko definieren, das finde ich auch heikel. In Anbetracht dessen muss ich leider sagen, dass ich den Antrag auch nicht unterstützen kann.

Thomas Gugger: Es ist nur ein formeller Hinweis – es betrifft nicht den Wegfall der Sondersteuern, sondern der Wegfall der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern. Im Antrag steht *«bei Wegfall der Sondersteuern»*. Dies müsste angepasst werden.

Jörg Schmid: Geschätzte Anwesende, Herr Präsident, wieso kann man das nicht bei «periodisch überprüft» in Klammer «bei Wegfall der Steuern der juristischen Personen» einbauen? Dann würde es auch periodisch überprüft und man hätte beides miteinander.

Die Synode lehnt den Antrag Kölbener mit 8:24 Stimmen bei 8 Enthaltungen ab.

Martin Breitenmoser: Herr Präsident, dann bin ich froh, wenn ich noch eine kurze Anmerkung machen kann. Ich bin froh, wenn das im Protokoll klar zum Ausdruck kommt, dann kann man das, was der Kirchenrat gesagt hat in den Marginalen nachlesen – er werde bei Eintreffen des Ereignisses sofort eine Lösung parat haben, wenn es auch nur eine Übergangslösung ist. Aber eine Lösung muss dann her. Wie es Albert gesagt hat, es muss dann mindestens klar sein, dass man dann etwas macht.

Jörg Schmid: Geschätzter Präsident, liebe Anwesende, ich stelle trotzdem den Antrag, dass sich die Kirchgemeinde Appenzell und der Kirchenrat auf die 2. Lesung hin zusammensetzen. Und vielleicht gibt es eine Kombination in diesen beiden Sachen, dann ist es nicht nur protokollarisch festgehalten, dass man probiert, sinnvoll eine Lösung zu finden.

Antrag, Schmid

Der Kirchenrat soll mit der Kirchgemeinde AI auf die 2. Lesung eine Kompromisslösung suchen.

Die Synode stimmt dem Antrag Schmid zu.

Martina Tapernoux: Ich weiss nicht, was wir machen müssen. Sie, als Synode haben den Antrag von Albert abgelehnt. Zwischen welchen Dingen sollen wir einen Kompromiss suchen?

Jörg Schmid: Zwischen dem periodischen Angleichen und dem Antrag Kölbener.

Martina Tapernoux: Ich weiss nicht, welches unser Auftrag ist. Wir nehmen ihn gerne entgegen, aber wir wissen, nicht, was wir tun sollen. Sonst gehen wir mit der Kivo Appenzell zu einem Abendessen.

Jörg Schmid: Wir haben abgestimmt. Das ist klar. Aber es gibt eine 2. Lesung, und dann kommt ein neuer Vorschlag. Ich sehe das so – das mit dem Kompromiss mit Appenzell und dann muss nochmals ein Antrag kommen.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Ich meine, dass die Kirchenratspräsidentin recht hat, aber, wir könnten nur einen Rückkommensantrag stellen, auf das was wir vorher entschieden haben. Und dann könnte man miteinbeziehen, dass man diesen Kompromiss sucht. Das wäre aus meiner Sicht der einzige Weg.

Jacqueline Bruderer: Als Protokollführerin verstehe ich auch nicht mehr, über was gesprochen wird, sprechen wir von Art. 9 oder vom Anliegen von Albert Kölbener? Das müssten Ihr für mich noch klären.

Martin Breitenmoser: Ich danke Urnäsch sehr herzlich, also Jörg Schmid, dass Du den Antrag eingebracht hast. Aber er liegt wirklich ein wenig schräg in der Landschaft, weil wir das vorher abgelehnt haben. Ich würde den Vorschlag machen, so wie er hier

steht «*Der Kirchenrat ist zudem mit der Kirchgemeinde Appenzell im Gespräch*». Wir suchen das Gespräch miteinander. Es stünde dann in unserer Pflicht, uns zu melden, wenn wir den Eindruck haben, dass man in der 2. Lesung nochmals darüber sprechen sollte. Wir würden das dann noch einmal an die Hand nehmen, sei es mit einem Artikel oder nur einfach nochmals darauf zurückkommen, um das zu diskutieren. Das läge dann in unserer Verantwortung. Aber das Gespräch würde dazu führen, ob wir noch einmal darauf zurückkommen und ob wir es so belassen möchten wie es ist. Von daher ist es vielleicht gut, wenn Du Dir nochmals überlegst, ob Du den Artikel drin haben möchtest oder ob Du darauf vertraut, dass wir mit dem Kirchenrat ein gutes Gespräch finden und dann wir, als Kirchgemeinde Appenzell, allenfalls auf die 2. Lesung noch einmal kommen.

Jörg Schmid: Also, ich habe ja keinen Art. beantragt, sondern nur einen Antrag gestellt, dass man auf die 2. Lesung, wie Du gesagt hast, das macht.

Marcel Steiner: Man könnte den Antrag Schmid so interpretieren, dass der Kirchenrat und die Kirchgemeinde Appenzell auf die 2. Lesung so miteinander diskutieren, dass in der 2. Lesung alle Probleme zwischen diesen zwei Parteien ausgeräumt sind. So können wir in der Beratung weiterfahren.

Irina Bossart: Sehr geehrte anwesende Synodale, ich wollte fragen, ob es hier eine Ergänzung bei den Aufgaben haben müsste, auch in Bezug zum Finanzausgleich, also dort, wo es heisst, dass der Finanzausgleich nicht mehr gewährt wird, und ob hier die Geschäftsprüfungskommission einer Kirchgemeinde schaut, ob die Grundsätze des Finanzhaushaltes eingehalten werden und wenn man feststellt, dass dies nicht der Fall ist, was dann die nächsten Schritte sind, dass auch steht, es wird eingeleitet, dass kein Finanzausgleich mehr gewährt wird. Das wollte ich fragen, ob man hier einen entsprechenden Hinweis machen muss, weil das gravierende Auswirkungen auf die weitere Handlungsfähigkeit hat.

Martina Tapernoux: Die Geschäftsprüfungskommission kann Geschäfte nur im Nachhinein prüfen und deshalb widerspricht sich das, weil das eine Prognose in die Zukunft wäre. Ich verstehe das Anliegen. Es stellt sich die Frage, wo es öffentlich wird, dass man aufpassen muss. Aber ich denke, dass das die GPK nicht kann.

Irina Bossart: Also meine Frage ist, auch bei der Finanzkontrolle, wer stellt dies fest? Im Finanzausgleich heisst es, dass der Finanzausgleich nicht mehr gewährt werden kann, wenn man den Grundsätzen des Finanzhaushaltes nicht entspricht. Meine Frage ist, wer diesen Prozess einleitet und wo das zur Sprache kommt?

Thomas Gugger: Für die Erstellung des Finanzausgleichs ist die Landeskirche zuständig. Und bevor der Finanzausgleich jährlich erstellt wird, ist es auch die Aufgabe der Landeskirche, die Rechnungen der Kirchgemeinden anzuschauen und zu prüfen, ob sie sich an diese Vorgaben halten. Die GPK muss hier nichts machen, beziehungsweise die GPK bestätigt, dass alles korrekt ist, und dass die Jahresrechnung nach dem Finanzreglement erstellt ist, und dann kann eigentlich nichts passieren, wenn die GPK dies bestätigt hat. Aber selbstverständlich, bevor die Landeskirche den Finanzausgleich erstellt, werden die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden nochmals angeschaut. Wenn es dort Anlass zu Fragen gäbe, würde man natürlich zurückfragen.

Renzo Andreani: Das ist richtig, die Zukunftsplanung muss jemand machen, und dass ist die Kivo. Die Kivo macht einerseits das Budget und bei uns machen wir einen

Fünfjahresfinanzplan. Dort ist das abgebildet, denn man kann ja hochrechnen, dass wir weniger Steuersubstrat einnehmen, und das hat Konsequenzen auf Personaleinheiten. Aber das ist Sache der Kivo. Die Kivo schaut voraus, macht einen Fünfjahresplan und wenn dann herauskommt, dass es keinen Zahlungsausgleich mehr gibt, dann bildet sich das dort ab, und man kann die Konsequenzen ableiten. Richtig ist, dass die GPK zurückschaut, sie können nur vergangene Geschäfte beurteilen, vorausschauen ist nicht ihr Job, sondern das ist Sache der Kivo.

Roman Fröhlich: Ich habe bei Art. 25 einen Begriff, über den ich gestolpert bin. Darf ich darauf zurückkommen? Dort steht beim Abs. 4 «*Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert*». Welcher Verkehrswert ist hier gemeint, der in der Buchhaltung oder der amtliche Schätzwert oder sonst eine aktuelle Schätzung?

Thomas Gugger: Wenn nur «Verkehrswert» steht, dann hat es keinen Buchwert und einen amtlichen Verkehrswert wäre so oder so falsch, dann ist es der effektive Marktwert.

Roman Fröhlich: Habe ich richtig verstanden, der Verkehrswert, der dann geschätzt wird?

Thomas Gugger: Es ist der Preis, der am Markt bezahlt wird.

Renzo Andreani: Beim Verkehrswert hat er schon nicht unrecht. Da gibt es verschiedene Verständnisse. Aber letztendlich wollen wir den Marktwert realisieren. Kann man dem nicht Marktwert sagen?

Roman Fröhlich: In der amtlichen Schätzung steht auch nur Verkehrswert und deshalb, wenn es der Marktwert ist, dann ist es der, der aktuell geschätzt wird. Gehandelt wird dann der Handelswert.

Thomas Gugger: Das Problem ist, dass HRM2 vom Verkehrswert spricht. Wenn man zu Swiss GAAP FER wechseln würde, dann wäre es der Nettomarktwert. Man kann den Begriff schon ändern, wir wollten uns auf die Begrifflichkeiten von HRM2 halten.

Die Synode stimmt dem Reglement Finanzen in der Schlussabstimmung in 1. Lesung einstimmig zu.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren, die Kirchenratschreiberin hat zurecht darauf hingewiesen, wie die Handhabung von Motionen ist. Wir haben heute über die überwiesene Motion aus Appenzell gesprochen. Der Kirchenrat müsste uns an einer nächsten Synode eine Vorlage vorlegen, ich will sicherstellen, dass das gemacht wird.

Kurze Pause (13 Minuten).

6. Reglement Finanzausgleich, 1. Lesung

Regula Speck hat die Synode verlassen. Es sind noch 40 Anwesende. Das absolute Mehr beträgt 21 Stimmen.

Mit Bericht vom 4. Juli 2023 beantragt der Kirchenrat

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf Reglement Finanzausgleich in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 22. August 2023 beantragt die vorberatende Kommission

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf Reglement Finanzausgleich mit den Änderungen der vorberatenden Kommission Reglemente in 1. Lesung zuzustimmen.

Thomas Gugger: Liebe Synodale, ich will zuerst ein paar Eckpunkte zum neuen Reglement sagen und will dann noch ein paar Zahlenvergleiche aufzeigen, auch um gewisse Missverständnisse vielleicht aus dem Weg räumen zu können. Die Arbeitsgruppe, die zuhänden des Kirchenrates einen Entwurf gemacht hat, war die gleiche wie beim Reglement Finanzen, eine breit abgestützte Arbeitsgruppe. Die Maxime, unter welcher der neue Finanzausgleich steht, heisst «finanzkräftige Kirchgemeinden unterstützen finanzschwächere Kirchgemeinden». Wir hatten ein externes Beratungsunternehmen, die Firma BSS, die auf öffentlich-rechtliche Einheiten spezialisiert ist, insbesondere im Thema Finanzausgleich. Sie haben nicht nur unsere kleine, sondern auch schon grössere Landeskirchen beraten. Im Bericht auf Seite 20 kann man lesen «Methodisch guter, ausgereifter Vorschlag», das sagt die externe Beratung. Der Kirchenrat legt Ihnen einen zeitgemässen Finanzausgleich vor. Dieser sieht einen teilweisen Ausgleich, einen vollen Ausgleich kann man nie machen, aber ein teilweiser Ausgleich der Steuerkraft. Überdurchschnittlich steuerkräftige Gemeinden zahlen ein, unterdurchschnittlich steuerkräftige Gemeinden erhalten – es werden keine Zahlungen mehr zur Erhaltung der Struktur geleistet, so wie man es heute mit dem Grundbedarf drin haben. Das Umverteilungsvolumen, Sie haben es gelesen, beträgt im Moment 260'000 Franken. Das entspricht dem Steuerkraftausgleich des heutigen Finanzausgleichs. Der neue Finanzausgleich soll die Steuerkraft ausgleichen. Jetzt kann man sich fragen, warum 260'000 Franken; eben, weil das der heutigen Auszahlung unter diesem Titel entspricht. Man kann sich fragen, wer bezahlt das eigentlich? Wenn man den Finanzausgleich anschaut, dann sehen wir in dieser Spalte, welche Kirchgemeinde aufgrund ihrer Steuerkraft wie viel Geld bekommt. Dieses Jahr haben wir 262'000 Franken an Kirchgemeinden mit einer unterschiedlichen Steuerkraft verteilt, deshalb diese 260'000 Franken. Dann kommt die nächste Frage, wer bezahlt? 50% bezahlen alle 17 Kirchgemeinden, das ist die eine Hälfte. Die zweite Hälfte bezahlen die Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft, und wenn man das rausnimmt, dann sieht das so aus, rund CHF 250'000 bezahlen alle Kirchgemeinden ein, und CHF 224'000 bezahlen die Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft. Heute bezahlen alle. Diese Tabelle kennen Sie. Sie ist in unserem Antrag drin, das ist das, was den Finanzausgleich so spannend macht. Wir nehmen die zweitunterste Zeile, die Kirchgemeinde Urnäsch ist gemäss heutigem Finanzausgleich 30% unterdurchschnittlich in der Steuerkraft und bekommt entsprechend Geld, nämlich diese 51'000. Sie zahlt selbst auch 10'000 Franken ein, weil alle Kirchgemeinden einzahlen. Nehmen wir noch ein lustiges Beispiel. Bei Walzenhausen ist ein Fehler, hier müsste ein «plus» statt ein «minus» gesetzt werden. Walzenhausen hat eine rund 16% überdurchschnittliche Steuerkraft. Sie zahlt erstens mit allen und bei den überdurchschnittlichen Steuerkräftigen zusätzlich CHF 9'000 ein, zahlt also insgesamt 15'000 ein. Weil Walzenhausen jedoch weniger als 800 Mitglieder hat, bekommt sie einen Grundbedarf, welcher gleich gross ist. Was haben wir nicht mehr – neu bezahlen nicht mehr alle, sondern nur noch die überdurchschnittlich Steuerkräftigen. Und was haben wir weiter nicht mehr – wir haben den Grundbedarfsausgleich nicht mehr, sondern nur noch den Steuerkraftausgleich. Wenn man bei diesen vier Kirchgemeinden bleibt, dann sehen wir, wer in Zukunft etwas einzahlen muss und wer etwas bekommt. Insgesamt, alle

Einzahlungen aus dieser riesigen Tabelle, die sie jährlich bekommen, die Zentralfondssteuern betragen in diesem Jahr 480'000. Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft haben 328'000 einbezahlt, Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft haben ebenfalls rund 150'000 einbezahlt. Wenn man das herausrechnet, die Zentralfondssteuer bisher und die Investitionsbeiträge von 70'000 fallen weg, das haben Sie letzten November beschlossen und in Zukunft kommen keine Einzahlungen von unterdurchschnittlich steuerkräftigen Kirchgemeinden mehr, dann sind wir bei einem Betrag in der Grössenordnung von 260'000. Das ist der Betrag, den wir in Zukunft ausgleichen müssen. Hier habe ich noch eine Grafik – die rote Linie ist die Steuerkraft, also der bezahlte Finanzausgleich ist die durchschnittliche Steuerkraft, und Sie sehen, dass seit Jahren ca. 260'000 ausbezahlt werden, um die unterschiedlichen Steuerkräfte auszugleichen. Die unterste Linie fällt sowieso weg, das sind die Investitionsbeiträge. Und die mittlere, die blaue Linie, der sogenannte Grundbedarf oder Strukturbeitrag, dieser nimmt über die Jahre zu, weil alle Kirchgemeinden kleiner werden und es deshalb mehr Grundbedarfszahlungen gibt. Die effektiven Ausgleichszahlungen sind seit Jahren ungefähr auf dem gleichen Niveau. Also, das Umverteilmengen von ungefähr 260'000, entspricht dem Steuerkraftausgleich im bestehenden Finanzausgleich. Neu bezahlen nicht mehr alle, sondern nur jene, die effektiv eine überdurchschnittliche Steuerkraft haben. Das ist die Tabelle aus dieser Berechnung, wie der neue Finanzausgleich mit den Basiszahlen von 2022 aussehen könnte. Sie finden in der linken Spalte fünf Kirchgemeinden, Appenzell, Gais, Speicher, Teufen und Walzenhausen – die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft zahlen diese rund 260'000 ein. Und die restlichen Kirchgemeinden erhalten diesen Betrag. Was ändert nun? Ich habe eine Zusammenstellung mit den Änderungen gemacht. Appenzell, Gais, Speicher und Walzenhausen bezahlen alle etwas weniger als in den beiden Vorjahren. Teufen, die eine sehr hohe Steuerkraft hat, auch im Vergleich zu den anderen überdurchschnittlichen, bezahlt etwas weniger als 2023 aber mehr als im Jahr 2022. Der Grund, dass tendenziell weniger einbezahlt wird, sehen wir ganz rechts – die Investitionsbeiträge fallen weg. Dann schauen wir die Kirchgemeinden an, die Geld bekommen. Auch hier habe ich den Dreijahresvergleich gemacht. Der grüne Balken bildet den neuen Finanzausgleich ab. Da sticht einem das Hinterland ins Auge. Das hat etwas mit dem angepassten Steuerfuss zu tun. Da wurden die Steuerfüsse angeglichen. Wenn man alles zusammennimmt, verschiebt sich die Steuerkraft. Die anderen Kirchgemeinden haben Verschiebungen, weil der Grundbedarf wegfällt. Die Kirchgemeinde Urnäsch hatte bis anhin keinen Grundbedarf, weil sie mehr als 800 Mitglieder hat. Sie bekommt praktisch gleich viel, es kommt noch darauf an, mit welchem Jahr man vergleicht. Kleine Kirchgemeinden wie Reute-Oberegg, dort ist der grüne Balken nur noch ein Punkt – diese Kirchgemeinde hat keine wahnsinnig unterdurchschnittliche Steuerkraft, sondern sie ist einfach klein und hat deshalb den Grundbedarf bekommen. Ich habe noch geschaut, wie es bei den Nachbarn aussieht. Auf St.Gallen darf man nicht schauen, weil St.Gallen ein völlig anderes System hat. St.Gallen verteilt die Steuerbeiträge der juristischen Personen, die die Landeskirche bekommt, an die Kirchgemeinden, und darin ist der Finanzausgleich verpackt, man kann nicht so genau sagen, welcher Teil der Finanzausgleich bildet. Man kann mit dem Thurgau vergleichen, dort werden 247'000 verteilt. Und dann gibt es noch eine dauernde Härtefallregelung. Man kann also sagen, dass der Thurgau 267'000 verteilt, gleich viel wie wir. Sie haben 87'000 Mitglieder, also knapp 3 Franken pro Mitglied ist im Thurgau im Finanzausgleich. Von der Grösse her ist uns das Glarnerland vielleicht etwas näher. Es ist kleiner als wir. Sie haben einen Finanzausgleich von 134'000 bei 12'700 Mitgliedern. Das bedeutet gut 10 Franken pro Kopf, die in den Finanzausgleich gehen. Wenn man bei uns schaut, die 260'000 bei 21'800 Mitglieder, sind wir bei 11.33 Franken. Im Vergleich zum Thurgau sind wir viel besser, und wenn man mit einer anderen kleinen

Landeskirche wie dem Glarnerland vergleicht, dann sind wir absolut dabei – mit einem reinen Finanzausgleich, der die Steuerkraft ausgleicht. Hier ist die Berechnung zum Netto-Finanzausgleich. In der gelben Spalte sind alle Kirchgemeinden, die bezahlen, die grüne Spalte enthält die Kirchgemeinden, die etwas bekommen. Grub-Eggersriet hat bis jetzt eine Zentralfondssteuer von gut 9'000 bezahlt und erhielt einen Steuerausgleich von 17'700, das entspricht netto einer Auszahlung von rund 8'500. Man muss es immer netto betrachten, denn wenn ich etwas bezahle und etwas bekomme, dann habe ich am Schluss eine Differenz, das hier ist diese Differenzrechnung. Zuunterst ist zum Beispiel die Kirchgemeinde Wolfhalden, welche 6'000 einbezahlt und 18'000 bekommen hat, effektiv per Saldo hatte sie also 12'000 erhalten. Das war die Basis des Vergleichs. Ich vergleiche den neuen Finanzausgleich – gelb. Ich nehme wieder Grub-Eggersriet. Nach neuem Finanzausgleich bekommt Grub-Eggersriet 16'000 Franken. Bisher haben sie rund 8'500 bekommen. Das bedeutet, dass sie 7'500 mehr erhalten, weil nur noch der Steuerkraftausgleich gilt. Der Grundbedarf fällt weg. Die Kirchgemeinde Hundwil bekommt rein aufgrund des Steuerkraftausgleichs 34'000 Franken. Bisher erhielt die Kirchgemeinde Hundwil 54'000, weil sie weniger als 800 Mitglieder und deshalb den Grundbedarf erhalten hat. Hier haben wir einen Rückgang von grob 20'000. Also, wir haben einen neuen Finanzausgleich, der hier als Entwurf auf dem Tisch liegt. Die braune Spalte enthält das, was bisher geflossen ist und die blauen Linien zeigen die Differenz, das wäre der Härtefallausgleich. Als Übergangsregelung erhalten die Kirchgemeinden, die mehr als 10% Verlust im Vergleich zu bisher haben, Übergangszahlungen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 3 Abs. 1 lit. b, Antrag, Sieber

Der Finanzausgleich ...

vermindert Unterschiede der finanziellen Verhältnisse unter Kirchgemeinden, ~~die diese nicht beeinflussen können.~~

Miriam Sieber: Wie Ihr vielleicht bemerkt habt, bin ich ein Fan, Dinge möglichst zusammenzufassen und einfach zu halten. Ich finde, man kann den letzten Teilsatz streichen «...*die diese nicht beeinflussen können*», und nur den ersten Teil «*vermindert Unterschiede der finanziellen Verhältnisse unter Kirchgemeinden*», stehen lassen. Ich finde die Formulierung verwirlich. Schlussendlich werden einfach Unterschiede vermieden.

Thomas Gugger: Es könnte in einer Kirchgemeinde noch andere, beeinflussbare finanzielle Verhältnisse geben, das ist ganz bewusst. Die Steuererträge kann ich als Kirchgemeinde nicht beeinflussen, ich kann die Höhe des Steuerfusses festlegen, aber sonst habe ich auf die Steuererträge keine Einflussmöglichkeiten. Die Basis für den Finanzausgleich bilden die Steuererträge, und deswegen steht das hier.

Die Synode lehnt den Antrag Sieber mit grossem Mehr ab.

Art. 3 Abs. 1 lit. d, Antrag, Bossart

Der Finanzausgleich ...

gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde.

Irina Bossart: Geschätzte Synodenmitglieder, ich stelle den Antrag, weil es hier einfach allgemein um Ziele geht und noch nicht um eine mögliche einschränkende Anwendung, das ist noch die positive Seite mit der Solidarität, wo es heisst «*gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde*», das ist eigentlich die Idee des Finanzausgleichs.

Miriam Sieber: Ich ziehe meinen Streichungsantrag zugunsten des Antrags von Irina zurück.

Thomas Gugger: Über diese Zahl 500 kann man lange diskutieren. Wir sind jedoch nach wie vor überzeugt, dass in der Zielformulierung die Grösse festgehalten werden muss, ob es 450 oder 620 sind, das ist nicht so wichtig. Aber irgendwann ist eine Kirchgemeinde zu klein und hat zu wenig Steuererträge, um überhaupt handlungsfähig zu sein. Es gibt auch nicht mehr Finanzausgleich, wenn man immer kleiner wird. Der Finanzausgleich orientiert sich an der Steuerkraft und nicht an der Grösse der Kirchgemeinde. Die Idee ist, einen Steuerkraftausgleich zu schaffen. Deswegen sind wir der Meinung, dass hier eine Grösse rein muss. Der Kirchenrat bleibt bei 500.

Jörg Schmid: Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Kirchenrat, liebe Synodale, mich stört diese Zahl 500 ebenfalls und ich unterstütze den Antrag von Irina. Wenn ich lese, was im Edikt steht, dann betrifft das in näherer Zukunft sieben Gemeinden. Als Beispiel nenne ich Walzenhausen. Diese Kirchgemeinde steht noch gut da und sie würde nicht mehr unterstützt werden. Ich will also keine Zahl hier drin und ich will auch niemandem vorschreiben, dass er nicht mehr unterstützt wird, sondern diese Erkenntnis muss über den Steuerertrag von selbst kommen. Und es soll keine Regel von oben herkommen, dass, wenn man nicht mehr 500 hat, man nicht mehr dabei ist. Ich unterstütze deshalb den Antrag von Irina, dass diese Zahl rauskommt.

David Mägli: Werte Anwesende, ich unterstütze den Antrag auch und möchte darauf hinweisen, dass auch der Pfarrkonvent, also alle Pfarrer der Gemeinden, das ziemlich identisch wie Irina formuliert hat.

Yvonne Angehrn: Ich habe noch eine Verständnisfrage. Wenn wir keine Zahl reinmachen und eine Kirchgemeinde hat nur 200 Mitglieder, ist der Kirchenrat dann verpflichtet, diese einfach zu unterstützen, dass die Pfarrperson noch bezahlt werden kann, das wäre meine Frage, also wenn man keine Zahl reinnimmt, wie sich das verhält?

Thomas Gugger: Wie gesagt, das ist eine Zielformulierung, der Kirchenrat kann niemanden einfach unterstützen. Das müsste einen Synodenbeschluss geben, die Landeskirche kann keine Kirchgemeinde aus irgendwelchen Gründen finanziell unterstützen, und der Kirchenrat sowieso nicht.

Sigrun Holz: Ich hätte gerne eine Präzisierung von Dir, Thomas auf die Frage, die Yvonne gestellt hat. Wenn hier keine Zahl drinsteht, was heisst das faktisch? Also, dass man eine Zahl reinnehmen will, heisst im Kehrschluss, dass Kirchgemeinden mit weniger als 500 Mitglieder – was heisst das?

Thomas Gugger: Vielleicht habe ich es vorher zu wenig klar gesagt. Der Kirchenrat erachtet Kirchgemeinden mit weniger als 500 Mitglieder als nicht mehr handlungsfähig. Mehr sage ich nicht, das ist unsere Meinung. Wenn diese Zahl raus ist, dann ist es eines der Ziele des Finanzausgleiches, und eines der Ziele des Finanzausgleiches ist

es, die Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden zu unterstützen. Dann ist es unabhängig.

Martina Tapernoux: Ich glaube, hier fallen wir schon einen Grundsatzentscheid. Wenn in den Zielen steht *«gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde»*, dann können sich Kirchgemeinden auf das berufen und sagen, unabhängig ihrer Grösse, dass sie Finanzausgleich wollen. So verstehe ich das.

Irina Bossart: Mir scheint, es handle sich hier um eine Vorwegnahme der Diskussion bei Art. 10, Einschränkungen. Ich hätte die Diskussion gerne dorthin verlagert, beziehungsweise gebündelt geführt. Wenn wir hier schon diese Einschränkung machen, dann haben wir ein Präjudiz. Dann erübrigt sich das andere. Von dem her finde ich, dass bei den allgemeinen Zielen, wie es Thomas Gugger gesagt hat, was ist der Sinn eines Finanzausgleiches, es ist die Idee, dass man Handlungsfähigkeit ermöglicht.

Renzo Andreani: Darf ich Thomas Gugger bitten, die Folien aufzulegen, bei der man sieht, wieviel Geld eine Gemeinde beim neuen Finanzausgleich bekommt, spielen wir ein Beispiel mit Hundwil oder Urnäsch durch, dass man das klarer sieht. Bis jetzt waren es rund 50'000 und sie haben 520 Leute. Nehmen wir an, dass sie nur noch 100 haben, bekommen sie dann mehr als 50'000 oder nicht?

Thomas Gugger: Nach dem neuen Finanzausgleich wären es 30'000.

Renzo Andreani: Genau, und jetzt ist die Frage, wenn sie nur noch 100 Mitglieder haben, dann bekommen sie nicht CHF 200'000.

Thomas Gugger: Natürlich nicht.

Renzo Andreani: De facto ist es so, wenn es nur 100 sind, bleibt es bei 30'000, also ihre Existenzsicherung ist durch den Finanzausgleich nicht gewährleistet, einfach dass das alle wissen.

Martina Tapernoux: Ich verstehe das Anliegen, dass man hier nicht bereits an einen Punkt geht, an dem zu viel schon klar ist. Irina hat schon recht, die 500er-Grenze kommt eigentlich im Art. 10. Mein Vorschlag zu lit. d wäre *«gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde mit definierter Grösse.»* Dann käme man hier um die Zahl herum. Man müsste nicht schon über die Zahl entscheiden. Nicht, dass wir bei den ersten paar Artikeln zu viele Leitlinien haben. Wir könnten dann bei Art. 10 über diese wichtige, grosse Frage diskutieren kann.

Daniel Wachter: Dann müsste es heissen *«Mitglied definierter Mitgliederzahl»*.

David Mägli: Ich möchte vorschlagen, dass man die Formulierung *«gewährt»* abändern, denn in Art. 3 Abs. 1 lit. a heisst es *«unterstützt»*, das ist viel weniger heftig, weil *«gewähren»* kann man das mit dem Geld des Finanzausgleiches sowieso nicht, dass die Handlungsfähigkeit *«gewährt»* ist, das wurde mir klar, die Formulierung ist sehr stark. Wenn man dort ein anderes Wort als *«gewähren»* nimmt, weil das wirklich nicht realistisch ist.

Miriam Sieber: Ich möchte meinen Antrag trotzdem stellen, ich möchte, dass man den Art. 3 Abs.1 lit. d ganz streicht, weil es in Art. 3 Abs. 1 eigentlich geregelt ist *«Der Finanzausgleich unterstützt die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer notwendigen»*

Aufgaben», und «gewährleisten» kann man in diesem Sinn die Handlungsfähigkeit einer Kirche nicht, da es nicht allein von den Bilanzen abhängt, ob eine Kirchgemeinde ihre Aufgaben wahrnehmen kann oder nicht, deshalb würde Abs. 1 lit. d streichen.

Roman Fröhlich: Ich würde das Anliegen von Miriam unterstützen, denn wenn man den Artikel ganz wegnimmt, dann käme er nachher nochmals zu Sprache.

Martin Breitenmoser: Ich würde den Antrag der Kirchenratspräsidentin unterstützen, jedoch *«mit definierter Mitgliederzahl»* anstatt *«Grösse»*. Dann wissen wir, dass wir dort noch etwas offen haben. Streichen würde ich nichts, ich denke, dass wir uns überlegen müssen, mit wie vielen Mitgliedern eine Kirchgemeinde noch funktioniert. Aber das Geld spielt eine Rolle, deshalb machen wir den Finanzausgleich, also wenn Du sagst, dass es nicht nur am Geld hängt, es hängt sehr viel am Geld und ich meine, dass der Vorschlag der Kirchenratspräsidentin ein Kompromissvorschlag ist.

Jörg Schmid: Geschätzte Anwesende, schauen wir noch einmal auf die Kirchgemeinde Walzenhausen, die finanziell gut dasteht. Auch wenn sie dann weniger als 500 Mitglieder haben, sie sind überlebensfähig, wenn ich diese Zahlen anschau.

Thomas Gugger: Ich denke das ist ein Missverständnis, was Walzenhausen angeht. Sie bekommen sowieso nichts, da sie eine überdurchschnittliche Steuerkraft haben, egal wie gross sie sind.

Irina Bossart: Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages von Martina Tapernoux zurück.

Art. 3, Abs. 1 lit. d, Antrag, Sieber

~~gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde mit 500 und mehr Mitgliedern.~~

Die Synode stimmt dem Antrag Sieber mit 21:17 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 8 Abs. Antrag, Sieber

Das Umverteilungsvermögen wird mittels eines Prozentsatzes, welcher aus der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden hervorgeht, festgelegt.

Art. 8 Abs. 2, Antrag, Sieber

Bei Inkrafttreten des Reglements beträgt das Umverteilungsvolumen 14 % der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Dies entspricht einem Betrag von 260'000 Franken.

Art. 8, Abs. 4, Antrag, Sieber

Ein Beschluss über die Änderung des Umverteilungsvolumens unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.

Miriam Sieber: Mein Vorschlag wäre, einen neuen Abs. 1 einzuführen, der definiert, wie das Umverteilungsvermögen ermittelt wird *«Das Umverteilungsvermögen wird mittels eines Prozentsatzes, welcher aus der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden hervorgeht, festgelegt»*. Art. 8 Abs. 2 wäre dann *«Bei Inkrafttreten des Reglements beträgt das Umverteilungsvolumen 14 % der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Dies entspricht einem Betrag von 260'000 Franken»*. Damit wäre es meiner Meinung nach klar definiert, dass es über einen Prozentsatz und nicht über einen Betrag festgelegt wird, und dass man diesen auch ändern kann.

Thomas Gugger: Ich verstehe die Anträge nicht. Es steht ja *«Das Umverteilungsvolumen liegt bei 14% der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden»*. Das ist eindeutig ein Prozentsatz, der ist hier in Abs. 1 festgehalten, ohne Wenn und Aber. Dann kommt der Nachgang *«Bei Inkrafttreten entspricht dieser 260'000 Franken»*. 14% der überdurchschnittlichen Steuerkraft in Franken, das kann sich ändern, da ist die Frage, wie gross die überdurchschnittliche Steuerkraft ist, und dann nimmt man die 14%. Den zweiten Satz braucht es so *«Bei Inkrafttreten entspricht dieser 260'000 Franken»*, das kann in drei Jahren ein anderer Betrag sein, wenn sich die Steuerkraft verschiebt. Wichtig ist, dass man diese 14% festhält.

Miriam Sieber: Dann habe ich das falsch verstanden, der Kirchenrat kann im Nachhinein mit ihrem Bericht den Prozentsatz nicht verändern. Er verändert nicht den Prozentsatz, sondern nur den Betrag des Umverteilungsvolumens.

Thomas Gugger: Den Betrag können wir gar nicht beeinflussen, es ist der Prozentsatz, und wenn der Kirchenrat bei einer Überprüfung feststellt, dass man etwas ändern muss, dann wird der Prozentsatz angepasst. Der Betrag, der im Moment zufälligerweise so ist, kann sich ändern. Und wenn man sagt, dass sich bei der Abschöpfung etwas ändern muss, weil man plötzlich bei einer halben Million ist, wenn wir 14% abschöpfen, dann müssen wir den Prozentsatz senken, und wenn man merkt, dass wir mit den 14% nur noch 100'000, dann wird man den Prozentsatz erhöhen müssen und der Kirchenrat, der das überprüft, stellt einen Antrag an die Synode.

Miriam Sieber: Die Definition, wie das Umverteilungsvolumen zustande kommt, ist das nicht wichtig, dass man das so beschreibt und in einem Prozentsatz festlegt, das hat der Kirchenrat selbst zum Ausdruck gebracht und auch aufgenommen.

Thomas Gugger: Eben, es steht da *«liegt bei 14%»*.

Miriam Sieber: Mich stört eher *«bei Inkrafttreten des Reglements»*.

Thomas Gugger: Nein, die Formulierung *«bei Inkrafttreten»* bezieht sich nur auf den Betrag.

Esther Johnson: Miriam, der Betrag, das ist eine Information, wie es im Moment wäre. Es ist wie eine Leitlinie, über welchen Betrag man ungefähr spricht. Fix sind diese 14% der überdurchschnittlichen Steuererträge. Es ist mehr eine Erläuterung, was das im Moment ungefähr ist, und das kann sich von Jahr zu Jahr verändern.

Sigrun Holz: Meine Frage an Dich Miriam wäre, ob Dich die Zahl, diese 14% stört, ob Du willst, dass man da flexibler ist und dass diese Zahl im ersten Absatz rausgenommen wird, also *«mittels eines Prozentsatzes»*, das ist völlig unbestimmt. Ist das Dein Anliegen? Wir möchten Dein Anliegen verstehen.

Miriam Sieber: Jetzt habe ich den Faden verloren.

Regula Ammann: Wenn hier 14% steht, und für das Reglement ist immer die Synode zuständig, also der Vorteil für die Synode ist, wenn der Kirchenrat 13% oder 15% machen will, dann muss er immer zur Synode kommen, weil jetzt fix 14% drinsteht. Der Entscheid ist schlussendlich immer bei der Synode, wenn sich dieser Prozentsatz verändert, denn der Kirchenrat allein darf das Reglement nicht ändern, aber der Betrag dieser 14% kann sich je nach Steuerkraft verändern und den Prozentsatz können wird

ohne Euch nicht verändern. Wenn Du «einen Prozentsatz» schreibst, dann gibst du uns die Macht, diesen zu verändern.

Urs Sturzenegger: Im Art. 8 Abs. 3 sprechen wir über die Änderung des Umverteilungsvermögens. Wenn dies der Fall wäre, dann lesen wir dort, dass auf Antrag vom Kirchenrat «*einem einfachen, nichtreferendumspflichtigen Beschluss festgelegt werden*». Das ist massgebend, wo wir diskutieren müssten, da «*kann auf Antrag des Kirchenrates*», um das geht es, wenn diese 14%, wie es Thomas gesagt hat, geben im Moment 260'000, und wenn die 14% eine halbe Million geben, die macht nicht braucht, dann würde er vielleicht einen Antrag machen. Das ist im Abs. 3 geregelt.

Miriam Sieber: Ich ziehe meine Anträge zurück.

Heinz Mauch: Ich frage mich, ob der Satz «*bei Inkrafttreten des Reglements*» überhaupt hierhin gehört. Es ist eine Information. Es ist jetzt so viel. Meinetwegen könnte man diesen Satzteil rausnehmen, weil er sowieso zeitgebunden ist und sich wieder verändert, entscheidend sind die 14%.

Art. 10, Abs. 2, Antrag, Sieber

~~*Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 500 fallen, erhalten ab dem Jahr des Eintretens dieses Ereignisses während drei weiteren Jahren 100% der Mittel. Ab dem vierten Jahr nach Eintreten des Ereignisses erhalten die Kirchgemeinden während weiteren drei Jahren um 50% gekürzte Mittel.*~~

Art. 10, Abs. 3, Antrag, Sieber

~~*Ab dem siebten Jahr nach Eintreten des Ereignisses entfällt die Bezugsberechtigung.*~~

Art. 10, Abs. 4, Antrag, Sieber

~~*Mit dem Verlust der Bezugsberechtigung werden die Kirchgemeinden in der Berechnung des Finanzausgleichs nicht mehr geführt.*~~

Miriam Sieber: Ich würde gerne alle drei Artikel gestrichen haben. Der Kirchenrat gibt an, dass er als grundsätzliche Orientierung für den Entwurf des Finanzausgleichs folgenden Satz aus dem Leitbild nimmt, ich will nochmals auf den Begriff der Solidarität zurückkommen «*Die Kirchgemeinden sind untereinander solidarisch*». Das letzte Mal wurde mir das Wort «Solidarität» im Mund herumgedreht, ich habe nochmals geschaut, was Solidarität bedeutet und was das für uns sein soll. Solidarität bedeutet Zusammengehörigkeit und bezieht sich auf die aktive Verbundenheit von Personen, Gruppen, Organisationen und Staaten, also nicht nur, wie es Martina vorhin gesagt hat nur von Mensch zu Mensch, sondern wirklich auch Gruppen, Organisationen und Staaten, die sich gegenseitig unterstützen, ohne die gegebene Hilfe wieder einzufordern. Solidarität bedeutet, Hilfe zu leisten. Im Bereich der Finanzen bedeutet das, dass die Reichen die Armen unterstützen, und in diesem Fall oftmals auch die Grossen die Kleinen. Ich bin überzeugt davon, dass es absolut möglich ist, dass es auch Situationen gibt, in denen die kleinen Kirchgemeinden die grossen unterstützen können, das trifft dann eher in anderen Bereichen der kirchlichen Arbeit zu. Ein Ausschluss von Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich hat meiner Meinung nach nichts mit Solidarität zu tun. Der Kirchenrat spricht in seiner Argumentation für den Ausschluss von Kirchgemeinden, dass kleine Kirchgemeinden durch den Finanzausgleich begünstigt werden, hinter diesem Wort «Begünstigung» steht aber eine ganz andere Haltung als bei der Solidarität. Sie widerspricht sogar der Haltung der Solidarität. Solidarität spricht nicht von vergünstigen. Solidarität heisst, wir geben alles füreinander, wir gehören zusammen, wir gehen

miteinander durch gute und schlechte Zeiten. Sogar in unserer Bundesverfassung im Art. 12 steht «*Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung*». In der Präambel der Bundesverfassung ist ebenfalls verankert, dass wir unsere Gesetze im Bewusstsein geben, dass sich das Wohl des Volkes am Wohl der Schwachen misst. Ich denke, dass wir alle, die heute hier sitzen, christlich sozialisiert wurden. Wir wären sonst nicht ehrenamtlich im Amt der Synode tätig. Wir alle haben wahrscheinlich bereits in unserer Kindheit die Geschichte des barmherzigen Samariters kennengelernt und davon gehört, wie einige Menschen an einem halbtoten Mann achtlos vorbeigegangen sind. Als Kind konnten wir diese Tatsache nicht verstehen, und ich bitte Euch deshalb, überlegt Euch bei der Abstimmung gut, ob Ihr heute an diesem sterbenden Mann vorbeigehen wollt, oder ob Ihr ihm helfen wollt. Was wir bei all dem nicht vergessen dürfen, ist, dass den kleinen Kirchgemeinden bereits im Januar 2024 die finanziellen Mittel aus dem Bedarfsausgleich entfallen. Die kleinen Kirchgemeinden sind spätestens mit dieser Entscheidung dazu aufgefordert, ihre Strukturen zu überprüfen.

Irina Bossart: Ich habe zuerst zum Abs. 1 eine Frage. Da steht lapidar, dass nur die Gemeinden Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten, die ihren Haushalt nach den Grundsätzen des Reglements führen. Wer entscheidet, ob das noch der Fall ist und wer diesen Prozess allenfalls einleitet. Gibt es dazu eine Verordnung dazu oder heisst es einfach, dass es dann der Fall ist, aber was ist hier der Weg?

Thomas Gugger: Dazu braucht es keine Verordnung, die GPK jeder Kirchgemeinde ist verpflichtet, die Rechnung auf die Einhaltung des Reglements Finanzen zu überprüfen.

Irina Bossart: Nachher stellt sie das fest und dann beschliesst der Kirchenrat aufgrund dessen, dass es kein Geld mehr gibt?

Thomas Gugger: Dann würde man selbstverständlich diese Feststellung der GPK hinterfragen, das ist klar. Und wenn man von der Landeskirche ebenfalls sagen muss, ja, es ist so, dann wird man das sicher nicht direkt streichen, sondern sagen, dass sie die Gelegenheit haben, diese in Ordnung zu bringen und sich an das Reglement zu halten. Wegen einem einmaligen Ausrutscher streicht man nicht direkt den Finanzausgleich.

Daniel Wachter: Ich will noch etwas zum barmherzigen Samariter sagen. Der Mann, der geschaut hat, hat den Verletzten mitgenommen und liess ihn nicht da, wo er ist. Wir wollen den Bann über diesen Gemeinden nicht vollstrecken, sondern wir wollen sie mitnehmen. Ich denke, dass sie auch die Gelegenheit haben, in ihrer Gemeinde etwas zu machen, aber irgendwo muss man auch sagen, ab wann eine Kirchgemeinde keine Gemeinde mehr ist. Wir in der Kirchgemeinde Heiden haben uns überlegt, ob wir den Stream für neun Personen noch machen sollen. Wir haben einen Pfarrer, Messmer, Organist, geheizte Kirche, für fünf Personen. Irgendwo muss man auch ökologisch denken und sagen, dass wir diese Personen zusammennehmen und eine richtige Gemeinde machen, bei der die Gemeinschaft viel mehr zur Geltung kommt.

Martin Breitenmoser: Ich habe noch eine andere Betrachtungsweise, was Solidarität anbelangt. Vielleicht kann man das auch ins Spiel bringen, und das nicht direkt mit biblischen Begriffen zu untermalen. Was mir bei der Vernehmlassung beim Schreiben der Pfarrgemeinschaft aufgefallen ist, dass mit dem Begriff «Entsolidarisierung» argumentiert wurde. Diese Betrachtungsweise würde bedeuten, dass keine Solidarität mehr herrschen würde, im Klartext würde es heissen, dass wir den Finanzausgleich

abschaffen. Das wäre keine Solidarität, aber das machen wir nicht und deshalb ist der Begriff irreführend und auch zynisch gegenüber den Gebergemeinden. Solidarität bedeutet auch, dass es eine Solidarität gegenüber den Gebergemeinden gibt. Ich habe eine grosse Hochachtung vor der Kirchgemeinde Bühler, die zwischen 2022 und 2030 von der neuen Regel sehr wahrscheinlich betroffen ist, diesen Umstand in der Vernehmlassung jedoch würdigen. Und ich finde das wunderbar, dass eine Kirchgemeinde wie Bühler die Gebergemeinden ebenfalls ins Boot holt. Es wird die Frage gestellt, ob die Solidarität Grenzen hat. Natürlich hat die Solidarität Grenzen und wir sind heute hier, um diese Grenzen neu zu ziehen. Bereits im alten Finanzausgleich haben wir Grenzen gezogen. Wann müssen wir neue Grenzen ziehen? Dann, wenn sich die Umstände und die Grundlage verändern. Es wird heute niemand sagen können, dass sich in den letzten 22 Jahren im Umfeld der Kirchenlandschaft nichts geändert hat. Rein die Tatsache, dass wir in dieser Zeit 25% der Mitglieder verloren haben, und es deutet alles darauf hin, dass sich dieser Trend noch beschleunigt. Ist es jetzt richtig, dass wir diese Tatsache ignorieren und wie bisher weitermachen? Der Kirchenrat hat seine Verantwortung vorausschauend wahrgenommen, und in seinem Bericht, zusammen mit der volkswirtschaftlichen Beratung, gut dargelegt, wie eine Lösung, aufgrund der veränderten Voraussetzungen, aussehen könnte. Dass bei Veränderungen nie alle glücklich sind, liegt in der Natur der Sache. Dass die Gegner der Neugestaltung des Finanzausgleichs einfach nein sagen, dass alles beim Alten bleiben soll, und selbst substanzuell keine anderen Lösungsansätze anbieten, ist für mich das Schliessen der Augen vor der Realität. Ich fasse zusammen, der neue Finanzausgleich bleibt weiterhin solidarisch, einfach in angepasster Form, aufgrund von veränderten Voraussetzungen. Zweitens gibt es eine grosszügige Übergangslösung von sieben Jahren, damit jede Kirchgemeinde Zeit hat, sich darauf einzustellen. Drittens, es gibt über vier Jahre einen Härtefallausgleich. Wie kann man hier von «Entsolidarisierung» sprechen? Deswegen bitte ich Sie, diesem neuen, gut austarierten Finanzausgleich in vorliegender Form zuzustimmen, und diese Anträge abzulehnen.

Martina Tapernoux: Ich kann Ihnen sagen, solche Artikel zu formulieren ist viel Arbeit. Es gab in mehreren Durchgängen grosse Diskussionen und immer wieder die Frage im Kirchenrat, ob es richtig ist, über den Finanzausgleich Druck zu machen. Ist das der richtige Weg und was hier vorliegt ist das Resultat. Was ich schwierig finde, ist, die Schwäche, die in der Bundesverfassung erwähnt wird, mit kleinen Kirchgemeinden gleichzusetzen. In unserer Landeskirche sind fast alle Kivos vollständig, alle Kirchgemeinden haben Angestellte, alle Kirchgemeinden haben noch Geld. Und das sind allerbeste Voraussetzung, um zu sagen, dass wir die Verantwortung übernehmen, wie wir in die Zukunft gehen. Wir wissen seit der Ecoplan-Studie, dass es ab 2045 in den reformierten Kirchen der Schweiz, wenn es so wie bisher weitergeht, finanziell und personell richtig knapp wird. Dieses Datum steht im Hintergrund. Dann finde ich, Solidarität auf Geld zu beschränken, greift zu kurz. Wenn ich vergleiche, eine kleine Kirchgemeinde, die vielleicht 560 Mitglieder hat und eine Pfarrperson hat, die 70% arbeitet, gegenüber der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland, die insgesamt 505 Stellenprozente von Pfarrerinnen und Pfarrer haben, 100% Sozialdiakonie, 600% insgesamt. Wenn man eine kleine Kirchgemeinde auf die gleiche Grösse aufrechnen würde, wenn man von einer kleiner Kirchgemeinde 70% bei 560 Mitglieder ausgeht, dann gäbe das für das Hinterland 850 Stellenprozente. De facto sind es 200 weniger. Ich finde, dass es auch Solidarität gibt, um zu sagen, wie die Arbeitslast in den Kirchen verteilt ist. Die Mitglieder im Appenzeller Hinterland hätten auch gerne eine Betreuung, die man in einer kleinen Kirchgemeinde hat. Das ist ebenfalls eine Frage der Solidarität, nicht nur das Geld und ich möchte Sie bitten, das mit zu bedenken.

Heinz Naef: Ich habe auch einen Gedanken zur Solidarität, ich hoffe Mani Matter ist mir nicht böse, wenn ich ihn hier zitiere: *«Dene was guet geit, giengs besser, giengs dene besser was weniger guet geit, was aber nid geit, ohni dass's dene, weniger guet geit was guet geit, drum geit weni, für dass es dene, sbesser geit was weniger guet geit, und drum geits ou dene nid besser, was guet geit»*. Hier schwingt diese Solidarität aber auch die Verantwortung derer, denen es besser geht, also, liebe Gebergemeinden, und es könnte für auch ein Segen für Euch sein, dass es denen, denen es nicht gut geht, gut geht.

Renzo Andreani: Wieder eine spannende Thematik, sehr emotional, das finde ich gut und darf auch sein. Und ich finde es toll, dass wir uns im Parlament gegenseitig zuhören können. Ich finde folgendes spannend und ein wenig überhöht – weshalb finde ich es überhöht – erstens haben wir das Finanzhaushaltsgesetz, und das wurde ein wenig angepasst. Aber de facto, wie im Beispiel Hundwil, die nur noch 200 oder 100 Mitglieder haben, das kann so bleiben, aber von der Finanzhilfe bekommt sie nur 50'000, also de facto wird sie so oder so nicht überleben können, das ist wichtig, dass wir dies wissen. Selbstverständlich ist das eine klare Aussage, wir sind solidarisch, diese 50'000 in diesem Beispiel bekommen sie, ob sie 600, 700 oder 50 Leute sind, sie können selbst entscheiden, ob sie das tragen wollen oder nicht, obwohl sie es nicht tragen können, sondern einfach mehr Geld bekommen. Als stossend empfunden habe ich das Mail der drei Pfarrer, ich habe mich etwas an die Wand gedrückt geführt, vor allem im Eintreten des Mails, als ich gelesen habe *«Das finden wir für eine christliche Kirche, der die Unterstützung gerade der Schwachen durch die evangelische Botschaft ins Stammbuch geschrieben ist, unwürdig»*. Ich muss sagen, dass wir da überhaupt nichts Unwürdiges machen. Wir sind in einem demokratischen Prozess, das ist unser Fundament. Wir haben 175 Jahre Bundesverfassung, wo wir sehr gesegnet sind. In diesem Prozess sind wir solidarisch. Unwürdig heisst, dass wir keinen Respekt zueinander haben. Und da muss ich sagen, dass das einfach nicht stimmt. An die Adresse der Absender möchte ich sagen, dass ich eine gewisse Differenziertheit erwarte und auch die grösseren Gemeinden, im Mail steht ebenfalls, dass grössere Gemeinden nicht lebendig sein können, sondern nur kleine, da muss ich sagen, fühle ich mich als grosse Gemeinde auch an die Wand gedrückt und ich habe den Eindruck, dass wir mit allen unseren Gemeinden, auch den kleinen, sorgsam und vorsichtig umgehen und sie kommen zu Wort und fühlen sich wohl. Da hätte ich eine gewisse Differenziertheit in der Aussage erwartet. Das hat mich gestört.

David Mägli: Als Mitabsent dieses Schreibens möchte ich gerne kurz darauf reagieren. Es ist nicht ganz so, wie Sie es dargestellt haben, es ist sehr differenziert, bei den Finanzfragen steht nicht, dass grosse Gemeinden nicht lebendig sein können, aber kleine schon, sondern es steht *«Wir fragen uns, ob sich in einer sehr grossen Gemeinde die Menschen wirklich auch mehr engagieren»*. Das ist eine Frage, die wir stellen. Das ist keine pauschale Aussage, dass das nicht so ist, das ist einfach eine Frage. Und diese Frage stellen wir, weil der Kirchenrat davon ausgeht, dass es für *«lebendiges Leben einer Kirchgemeinde»* mindestens 500 Personen braucht. Was Herr Breitenmoser aus Appenzell gesagt hat, dass es eine bestimmte Grösse brauche, ab welcher eine Gemeinde lebensfähig sei – das stellen wir in Frage. Ich fordere den Kirchenrat gerne dazu auf, uns eine einzige Studie zu zeigen, die belegt, dass die Grösse einer Kirchgemeinde direkt mit der Lebendigkeit der Kirchgemeinde zusammenhängt.

Ann-Kathrin Dufeu: Ich habe noch eine Verständnisfrage. Walzenhausen ist eine Gemeinde, die unter 500 Personen fällt, aber finanzstark ist. Sind sie, weil sie weniger als

500 Personen haben, ebenfalls nicht mehr funktionsfähig, oder bekommen sie einfach kein Geld mehr, was sie sowieso nicht bekommen, da sie zu stark sind? Die zweite Frage ist, es wird immer wieder davon gesprochen, dass der Kirchenrat entscheiden kann, ob und wie, aber grundsätzlich entscheidet die Synode, wer Geld bekommt und wer nicht. Das sind meine zwei Fragen und ich wäre froh, wenn mir die jemand beantworten könnte.

Thomas Gugger: Ob und wie, das steht im Reglement, also wer wann etwas bekommt oder nicht, über das diskutieren wir gerade.

Ann-Kathrin Dufeu: Bei Euren Ausführungen heisst es, dass Gemeinden mit weniger als 500 Personen die verschiedenen Ämter nicht mehr stellen können und aufgrund dessen gibt es irgendwann kein Geld mehr, weil sie zu klein sind. Wenn dieses Geld noch vorhanden ist, und sie kleiner als 500 Personen sind, hat das eine Konsequenz?

Thomas Gugger: Das hat überhaupt keine Konsequenz. Walzenhausen bekommt heute und auch in Zukunft nichts. Oder nehmen wir die Kirchgemeinde Wald, die heute bereits bei ungefähr 300 Personen ist. Diese Kirchgemeinde bekäme in Zukunft keinen Finanzausgleich mehr. Aus dem neuen Finanzausgleich bekommt Wald rund 4'000, also diese 4'000 Franken helfen auch nicht, einen ordentlichen Betrieb weiter zu finanzieren. Wenn man die Jahresrechnung der Kirchgemeinde Wald anschaut, dann sieht man, dass sie ein grosses Vermögen hat und deswegen funktioniert es.

Ann-Kathrin Dufeu: Wenn ich das richtig verstanden habe, dann sind diese 500 Personen nur relevant, wenn kein Vermögen existiert und kein Finanzausgleich da ist.

Thomas Gugger: Nein, die 500 ist eine absolute Grenze, und wenn jemand unter 500 fällt, dann bekommt er aus dem Finanzausgleich kein Geld mehr.

Ann-Kathrin Dufeu: Und sie müssen dann selbst schauen?

Thomas Gugger: Genau.

Sigrun Holz: Ich denke, diesen Satz muss man fertig machen und sagen, dass die Kirchgemeinde Walzenhausen oder Wald so lange weitermachen kann, wie gehabt, ohne dass der Kirchenrat in irgendeiner Art eingreift, ausser wenn der Eindruck entsteht, dass die Kirchenvorsteherschaft nicht mehr vollständig ist. Würde man dann einen Verwalter einsetzen, oder direkt sagen, dass das ungeklärt ist?

Thomas Gugger: Alles richtig, das stimmt so weit. Noch kurz einen Seitenblick, es wäre auch eine Möglichkeit, dass sich eine Kirchgemeinde von einer Stiftung unterstützen liesse und so Mittel generiert, damit sie den Betrieb aufrechterhalten kann. Wenn die Kivo nicht mehr vollständig ist, dann ist klar, im ersten Schritt gibt es einen Verwalter und man schaut, ob man die Kirchenvorsteherschaft irgendwie wieder zusammensetzen kann.

Sigrun Holz: Ich denke dahinter steht die Frage, ob eine Kirchgemeinde mit weniger als 500 Mitglieder völlig aus dem Betrieb fällt, oder ist man nach wie vor im Kirchenrat und der Synode zuständig, aber es gibt kein Geld mehr, das ist der grosse Unterschied.

Thomas Gugger: Es bleibt alles gleich, sie bekommen aus dem Finanzausgleich einfach kein Geld mehr.

Ann-Kathrin Dufeu: Danke Sigrun für die Präzisierung, das ist genau das, was ich gefragt habe. Ich habe den Eindruck, dass diese zwei Sachen hier vermischt werden, dass nicht grundsätzlich Kirchgemeinden mit weniger als 500 Mitglieder nicht mehr funktionsfähig sind, es geht nur darum, dass sie kein Geld mehr aus dem Finanzausgleich bekommen. Sie können trotzdem noch funktionieren, das sind zwei verschiedene paar Schuhe.

Yvonne Angehrn: Eine kleine Kirchgemeinde ist nicht von heute auf morgen klein. Sie wird immer kleiner und wenn sie merkt, dass sie in ein paar Jahren keine Kirchenmitglieder mehr hat, dann hat sie nochmals sieben Jahre Zeit, um zu überlegen, was sie macht. Ich denke, dass man sehen muss, dass dann irgendeine Lösung her muss, und man nicht weitermachen kann wie bisher. Ich denke, es geht darum, dass sich die kleineren Kirchgemeinden überlegen, welche Möglichkeiten sie haben und ob sie mit jemandem zusammenarbeiten können. Es geht nicht darum, dass wir kleine Kirchgemeinden weghaben wollen und ich denke, dass diese Meinung hier rumschwirrt, dass die reichen Kirchgemeinden nicht mehr zahlen wollen, dabei zahlen sie im neuen Finanzausgleich schlussendlich mehr als jetzt. Das muss man auch sehen.

Martina Tapernoux: Die Frage von David Mägli ist noch offen, nach der Studie, die diese 500er-Grenze belegt. Mir ist keine solche Studie bekannt. Die 500er-Grenze entstand so, dass man gesagt hat, in einer Kirchgemeinde gibt es eine gewisse Anzahl von unter 18-jährigen, die nicht in eine Behörde gewählt werden können. Es gibt eine gewisse Anzahl von über 75-jährigen, die auch nicht mehr in einer Behörde mitmachen. Dann bleibt ein Prozentsatz dazwischen und die Frage ist, wie viele Leute muss man zur Verfügung haben, damit man eine Behörde stellen kann. Über diese Zahl kann man durchaus diskutieren. Bei sehr wenigen Personen besteht schon die Gefahr, dass, wenn jemand wegfällt, viel zusammenfällt, auch wenn eine kleine Kirchgemeinde sehr lebendig ist, glaube ich, dass das oft an einigen wenigen Personen hängt. Darin sehe ich ebenfalls eine gewisse Gefahr. Und wenn es um Jugendarbeit oder Konfirmation geht, wenn man in einer Kirchgemeinde lebt, die immer älter und kleiner wird, dann gibt man ein Bild ab, das sagt, es ist toll, dass Du Mitglied bist und bleib das doch weiter, Du profitierst von uns. Das ist je nachdem eher das Bild von den letzten, die noch durchhalten – willst Du zu denen gehören oder nicht. Natürlich kann man das nicht für alle Kirchgemeinden gleich übertragen, das ist lokal sehr verschieden.

Miriam Sieber: Ich will Euch nochmals ans Herz legen, wenn wir diese Regelung mit der Grenze so annehmen, dann löst das bei den betroffenen Kirchgemeinden keinen positiven Impuls aus, um etwas zu ändern. Es löst negative Impulse und schlechte Gefühle aus. Und ich finde es wichtig, dass man sich bewusst ist, dass die kleinen Kirchgemeinden im neuen Finanzausgleich bereits weniger finanzielle Mittel bekommen, da der Grundbedarf wegfällt, sie werden deshalb zweimal bestraft. Wir müssen unsere Strukturen und den Umgang mit weniger finanziellen Mitteln sowieso angehen, und deshalb finde ich es völlig unnötig, dass man das nebst dem Bedarfsausgleich auch noch so regeln will.

Hilde Huber, Waldstatt: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich habe dieser Diskussion intensiv zugehört und verstehe nicht, weshalb die kleinen Kirchgemeinden so Angst haben, sich zu einem grösseren Verbund zusammenzutun. Ich spreche aus Erfahrung. Ich komme aus Waldstatt, und wir haben diesen Prozess zur Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland gemacht und gingen einen langen Weg und haben alle vier Kirchgemeinden gut mitgenommen, auch die Bevölkerung. Ich spüre, dass die Arbeit langsam greift und die Personen der kleinen Orte zu den grösseren gehen und

umgekehrt. Ich meine, dass das unsere Zukunft ist. Wir können hier lange über Geld und andere Sachen sprechen, aber wir kommen so nicht zu einem Ziel. Was ich erlebt habe, ist, dass man in kleineren Orten keine Behördenmitglieder findet. Das passierte uns in Waldstatt, wir fanden niemanden fürs Präsidium und hatten dann einen Verwalter. Das wurde vorhin auch gesagt, es kommt nicht immer auf das Geld an, sondern auch, dass man die Leute findet und sich jemand zur Verfügung stellt, und das sollte den kleinen Kirchgemeinden keine Angst machen, dass sie überfahren werden. Diese Meinung teile ich nicht unbedingt.

Roman Fröhlich: Ich bin beeindruckt, wie wir diese Sachen sorgfältig diskutieren und uns Gedanken machen. Meine Frage ist die, der Kirchenrat will eine Handhabung, dass, wenn irgendwo bei einer Gemeinde mit zu wenigen Mitgliedern etwas falsch läuft, dass er in gutem Sinne handeln und entscheiden darf und er in die Verantwortung kommt. Meine Frage ist, wenn tatsächlich diese Absätze 2, 3 und 4 gestrichen werden, hat der Kirchenrat noch eine Handhabung oder Grundlage, damit er die schlimmsten Situationen auffangen könnte?

Thomas Gugger: Ich denke, dass man wieder unterscheiden muss. Hier geht es nur um die Frage, ob Kirchgemeinden unter 500 Mitglieder langfristig noch Mittel aus dem Finanzausgleich bekommen sollen – um mehr geht es nicht. Hier geht es nicht darum, ob der Kirchenrat noch eine Handhabung hat, sie bekommen einfach kein Geld mehr. Das andere haben wir vorhin im Reglement Kirchgemeinden besprochen, wenn eine Kirchgemeinde keine Behördenmitglieder mehr hat, dann muss der Kirchenrat so oder so eingreifen, das hat aber nichts mit dem zu tun.

Miriam Sieber: Ich glaube nicht, dass wir Angst vor grossen Kirchgemeinden haben und ich deshalb diesen Artikel gerne streichen würde. Im Gegenteil, wir sind gerade dran, mit anderen Kirchgemeinden zusammen zu arbeiten. Für mich passt ein solcher Artikel in einer kirchlichen Institution nicht. Andere Kirchgemeinden auszuschliessen hat für mich nichts mit christlichen Werten zu tun, immer noch nicht, auch wenn wir das schon tausendmal diskutiert haben, ich kann mit dem nicht leben.

Ann-Kathrin Dufeu: Ich habe nochmals eine Verständnisfrage, wenn wir das streichen, welche Konsequenzen hat das bezüglich Finanzausgleich?

Thomas Gugger: Der Finanzausgleich bleibt zahlenmässig genauso, wie er hier vorliegt. Alle Kirchgemeinden erhalten weiterhin etwas, es ist niemand unter der Grenze, und würde deshalb nichts mehr bekommen. Es bekommen alle Kirchgemeinden Geld, die zwölf, die eine unterdurchschnittliche Steuerkraft haben, bekommen bis auf Weiteres Unterstützung aus dem Steuerlastausgleich.

Ann-Kathrin Dufeu: Mit dem neuen Finanzausgleich?

Thomas Gugger: Genau, solange dieses Reglement bleibt.

Renzo Andreani: Ich möchte gerne noch etwas zu meiner Vorrednerin sagen. Sie hat gesagt, wenn das mit den 500 Personen drin wäre, wäre das nicht mit den christlichen Werten vereinbar. Das ist eine sehr individuelle Wahrnehmung. Für mich entspricht es den christlichen Werten.

Irina Bossart: Wir haben noch nicht über diese 500er-Grenze diskutiert, ob das mehr oder weniger sein sollen. Martina Tapernoux hat gesagt, dass Ihr Euch lange damit

auseinandergesetzt habt, was ist hier der Ansetzungspunkt, dass der Finanzausgleich wegfällt. Mich würde es interessieren, welches noch andere Argumente sind, die Ihr überprüft oder diskutiert habt, dass es nicht bis 0 weitergehen kann oder bis noch 50 Personen übrig sind, obwohl das nicht mehr finanzierbar ist. Meine Frage ist, ob es noch andere Richtgrößen gibt, die hier ebenfalls unter Betracht fallen könnten, an was ein Finanzausgleich geknüpft sein kann, nebst der Mitgliederzahl. Gäbe es einen Verteilungsschlüssel für das Verhältnis zwischen dem Finanzanteil, den man selbst einbringen kann, und dem, den man durch den Finanzausgleich bekommt. Ging hier die Diskussion noch in andere Richtungen?

Martina Tapernoux: Wir haben verschiedene Varianten studiert, zum Beispiel die Kantonalkirche St.Gallen sagt, dass Kirchgemeinden unter 1'000 Mitgliedern fusionieren müssen. Das andere, dass es eine Lösung gibt zwischen dem Teil, den man beiträgt und dem, den man bekommt, das haben wir nicht diskutiert, oder ich war damals noch nicht im Kirchenrat.

Regula Ammann: Ihr habt vorhin bestimmt, dass es immer 14% des überdurchschnittlichen Steuervolumens zu verteilen gibt. Die Zahl kann sich verändern, aber der Prozentsatz ist immer gleich. Und wenn wir nichts machen, dann bleibt es einfach bei 12, wenn Ihr jedoch fusioniert und weil nach sieben Jahren diese Guillotine kommt, dann wird es nur noch durchsieben verteilt und dafür bekommen diese sieben mehr, aber das, was verteilt wird, habt Ihr bereits bestimmt, jetzt müsst Ihr nur noch bestimmen, ob es auf immer und ewig gleich sein soll, oder ob anders verteilt werden soll, eigentlich ist nur noch das die Frage.

Heinz Mauch: Ich weiss nicht, ob es nötig ist. Zur Solidarität, grundsätzlich müssen wir uns bewusst sein, was wir institutionelle Regelungen einer öffentlich-rechtlichen Institution machen. Das ist ein Raum, in welchem man versucht, die Solidarität zu organisieren. Es gibt den Raum, den es nebenher noch gibt, nicht weg, dass es auch Solidarität gibt, die auch nebenher funktioniert, das funktioniert in der Kirche schon lange, das sind die Kollekte und solche Sachen, man kann sich dort aktiv beteiligen und Thomas hat gesagt, dass neue Finanzierungsquellen wie Stiftungen betrachtet werden müssten, also das sind Möglichkeiten, die man sich ebenfalls vor den Augen halten kann. Das letzte ist noch, wir bekamen von Thomas diese gute Übersicht, wo wir uns überhaupt bewegen, verglichen mit den Thurgauern. Also verglichen mit dem Thurgau haben wir hier schon ein bisschen eine Luxusdiskussion. Wir sind hier auf einem hohen Niveau, nicht nur geografisch, das dürfen wir nicht vergessen. Ich will ermuntern, dass wir als Institution merken, dass wir realisieren, dass wir eine Regelung machen wollen, die möglichst fair ist. Und dabei sollten wir nicht vergessen, dass, wenn das nicht mehr funktioniert, sind wir alle immer noch Menschen, die gegenseitig zueinander schauen. Aber die Institution in diesem Sinne kann leisten, was sie in einem rechtlichen Gewand bekommt. Sie kann nicht mehr leisten und wir sollten uns nicht überfordern und am Schluss ist es so *«Der Mensch lebt nicht vom Wort allein»*. Es braucht auch Brot.

Marianne Neff: Ich will eine Gegenfrage stellen. Jene, die mit dieser Zahl 500 – die erschreckend ist, vor allem wenn man bereits bei 520 Personen ist – wäre für Euch eine andere Zahl die Lösung, 400 oder 300, aber das kann es auch nicht sein, weil man irgendwann auch bei dieser Zahl ankommt.

David Mägli: Ich beantworte diese Frage gerne. Ich sage und schreibe das mit meinen Kollegen aus Überzeugung und nicht, weil ich in einer Gemeinde bin, die vielleicht in

Zukunft davon betroffen ist. Ich kann, da kann ich Miriam Sieber zustimmen, es nicht mit meinem Verständnis vom Evangelium vereinbaren, dass wir auch als kirchenpolitische Behörde entscheiden, gut, ihr seid zu klein, ihr seid nicht mehr lebensfähig.

Miriam Sieber: Mir geht es gleich, die Zahl 400 ist für mich keine Variante. Es geht für mich ums Prinzip und ich kann es nicht verantworten, dass man einzelne Gemeinden ausschliessen will. Ich denke, dass das andere geregelt ist, dass man im Verlauf der nächsten Jahre Zeit dafür hat, diese Strukturen zu ändern. Für mich geht es um ein Grundprinzip, die Zahl 400 würde für mich nichts ändern.

Martin Breitenmoser: Ich frage die Gemeinden, die sich an den 500 stören, wann sie sich auf den Weg machen, sich zu überlegen, wie eine Zukunft aussehen könnte, wenn hier nichts steht? Es ist eine Tatsache, dass eine Kirchgemeinde mit 500, das kann man sehr wahrscheinlich schweizweit belegen, Mühe hat, Behörden zu finden. Wir haben 1'400 Personen und jetzt schon Mühe, Behörden zu finden. Wir sind daran über einen Förderverein nachzudenken. Und wenn Du nicht gezwungen bist, etwas zu machen, dann machst Du so lange weiter, wie es geht, und irgendwann ist es fertig und ich denke, wenn man diese Zahl drin hat, dann können sich die Leute innerhalb von sieben Jahre überlegen, in welche Richtung es gehen soll.

Renzo Andreani: Ich würde das auseinanderhalten. Wir haben hier ein rein technisches Thema, den Finanzausgleich. Und ich habe den Eindruck, dass wir das vermischen. Eine Gemeinde ist für mich auch bei 50, 100 oder 200 Personen lebensfähig, das ist absolut kein Thema. Da gibt es viele Beispiele. Freikirchen funktionieren auch, aber die sind finanziell anders ausgestattet. Diese haben andere Löhne als unsere Pfarrer. Ich unterscheide also zwischen Finanzausgleich, aber das hat nichts damit zu tun, wenn eine Gemeinde mit 50 oder 100 Personen unterwegs sein will und sich finanziell trotzdem alimentieren kann, da sagt niemand etwas, das sind zwei paar Schuhe. Deshalb bin ich der Meinung, dass es für den Finanzausgleich wichtig ist, dass man eine Grösse hat, die das regelt, wie wir vorhin ausdiskutiert haben, aber eine Gemeinde darf selbstverständlich mit weniger Mitglieder weiterleben, man muss einfach schauen, dass wir sie nicht kaputt finanzieren.

Albert Kölbener: Ich will einen Ordnungsantrag stellen, dass wir darüber abstimmen.

Die Synode stimmt dem Ordnungsantrag mit grossem Mehr zu.

Die Synode lehnt die Anträge Sieber zur Streichung von Art. 10 Abs. 2, 3 und 4 mit 9:27 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 11, Abs. 3, Antrag, Sieber

Er erstattet der Synode alle drei Jahre Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs.

Miriam Sieber: Alle drei Jahre, weil man hier die durchschnittlichen Mitgliederzahlen ermittelt und da das damit verbundene Ausscheiden aus dem Finanzausgleich ebenfalls alle drei Jahre ermittelt wird, würde ich es sinnvoll finden, wenn der Kirchenrat alle drei anstatt alle vier Jahre darüber berichtet, das würde nicht ins System passen.

Thomas Gugger: Die vier Jahre kann man relativ einfach erklären, wir wollen einmal pro Legislatur einen Bericht. Das mit den drei Jahren, das ist ein rollender

Dreijahresdurchschnitt für die Berechnung des Finanzausgleiches. Das hat nichts mit damit zu tun, dass man diese Zahlen alle drei Jahre anpasst.

Die Synode lehnt den Antrag Sieber mit grossem Mehr ab.

Art. 11 Abs. 4, Antrag, Sieber

Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele und zeigt Möglichkeiten für Verbesserungen auf.

Miriam Sieber: Hier geht es wieder um eine schlanke Formulierung «*Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele und zeigt Möglichkeiten für Verbesserungen auf*». Ich würde «Finanzausgleich» und «angezeigte» streichen.

Martina Tapernoux: Das steht unter dem Titel «Vollzugsbestimmungen Kirchenrat». Wenn es nur heisst «*gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele*», dann könnten das auch die Legislaturziele sein.

Thomas Gugger: Hier kann man tatsächlich diskutieren, ob es heisst «Verbesserungen» oder «angezeigte Verbesserungen» heisst. Verbesserungen gibt es immer, ich denke, dass es wichtig ist, wenn Verbesserungen wirklich nötig sind, dass man die nötigen, die angezeigten Verbesserungen, bringt, weil Verbesserungen kann man immer machen.

Die Synode lehnt den Antrag Sieber mit grossem Mehr ab.

Art. 11 Abs. 5, Antrag, Sieber

Mit dem Bericht stellt der Kirchenrat Antrag zur Höhe des Umverteilungsvolumens.

Miriam Sieber: Ich würde die beiden Faktoren, die Festlegung der Höhe des Umverteilungsvolumen und den Zeitraum in zwei verschiedenen Artikel regeln, weil der Zeitraum dieses Umverteilungsvermögens eher im Artikel, in dem das Umverteilungsvermögen beschrieben werden sollte. Und dass das Umverteilungsvermögen vom Kirchenrat festgelegt wird, das gehört hier in die einen anderen Artikel.

Thomas Gugger: Der Kirchenrat bleibt bei seinem Antrag.

Albert Kölbener: Eine Frage an Miriam, wenn man einen Prozentsatz hat, dann kann man kein Volumen festlegen, weil sich das jedes Jahr neu berechnet. Wir haben einen Prozentsatz und das Volumen berechnet sich aus dem Prozentsatz.

Miriam Sieber: Ich ziehe meine Anträge zu Art. 11 zurück, ich muss mir für die 2. Lesung nochmals darüber Gedanken machen.

Die Synode stimmt dem Reglement Finanzausgleich in der Schlussabstimmung in 1. Lesung mit grosser Mehr zu.

7. Umfrage

Marcel Steiner. Das Büro der Synode ist als Vorbereitungsgremium für die Ersatzwahl in den Kirchenrat auf einem guten Weg. Wir sind optimistisch, dass wir Ihnen auf die nächste Synode im November einen Wahlvorschlag unterbreiten können. Die nächste

Synode findet am Montag, 27. November statt. Es ist im Moment noch offen, ob es eine halbtägige oder ganztägige gibt. Die Vorsynoden finden am Dienstag, 14. November in Herisau, am 15.11. in Teufen und am 16.11. in Heiden statt. Das waren meine Mitteilungen.

Urs Sturzenegger: Ich habe eine Frage. Bei der Bearbeitung des Reglements Finanzen haben wir unter Art. 9, Steuern, gehört, dass wir über das Gespräch zwischen Appenzell und Kirchenrat Kenntnis erhalten, wenn es stattfindet. Oder hat das keine Relevanz? Wir haben auch von der Motion gesprochen, die zurückgezogen wird.

Marcel Steiner: Wie gesagt, diese Motion kann die Kirchgemeinde Appenzell nicht zurückziehen. Wir traktandieren sie an der nächsten Synode und wir als Synode können diese Motion abschreiben, und dann ist sie erledigt.

Pfarrerin Sigrun Holz spricht einen Segen.

Ende der Synode um 16:20 Uhr.

Die Protokollführerin


Jacqueline Bruderer

Der Präsident



Marcel Steiner

Die Aktuarin



Claudia Gebert

Die Stimmzählerin

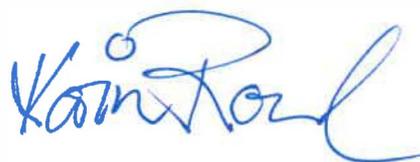

Sigrun Holz

Die Stimmzählerin



Esther Johnson

Die Stimmzählerin



Karin Rommel

Der Stimmzähler


Hans-Ulrich Sturzenegger